

Engelbert Theurl

**Die Volkswirtschaftslehre an der Universität Innsbruck
- Einblicke in ein Vierteljahrtausend bewegter Geschichte -**

Abschnitt II

**Von der fürstlichen zur staatlich-bürgerlichen Glückseligkeit
(1769-1848)**

Engelbert Theurl war A.o.Univ.-Prof. am Institut für Finanzwissenschaft der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik an der Universität Innsbruck mit den Aktivitätsschwerpunkten Gesundheits- und Sozialökonomik, sowie Finanzwissenschaft. Kommentare und Anregungen zu dieser Publikation sind unter Engelbert.Theurl@uibk.ac.at willkommen. Für die Verwendung der Publikation gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen für wissenschaftliche Publikationen.

Abstract

Die erste Institutionalisierung der VWL an der Universität Innsbruck im Jahre 1769 ist untrennbar mit dem breiteren Fach „Polizey-, Handlungs- und Kameralwissenschaften“, auch Politische Wissenschaften genannt, verbunden. Sie war kein solitärer lokaler Vorgang, sondern Teil einer von der Bildungsbürokratie zentral angestoßenen Gründungswelle von facheinschlägigen Lehrstühlen an den Universitäten und Lyzeen der Habsburger Monarchie. Die Politischen Wissenschaften als Kulminationspunkt des juristisch-politischen Studiums sollten direkt und indirekt einen wichtigen Hebel für die dringend notwendige Verbesserung der staatlichen Governance-Strukturen bilden. Im Vordergrund stand damit eine programmatische und anwendungsbezogene Lehre, deren erklärender Gehalt bescheiden war.

Bei der Beurteilung der Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck im Zeitraum 1769-1848 gilt es zu berücksichtigen, dass die Rahmenbedingungen für das Fach durch lange kriegerische Ereignisse und durch die zweimalige Abstufung zu einem Lyzeum prekär waren. Gelehrt wurde die Sonnenfels'sche Version des Kameralismus, aufgefächert in ihre drei Teile Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Sonnenfels erweiterte den deutschen Kameralismus, in welchem die Staatswirtschaft noch dominierte, um wesentliche Elemente aus dem späten französischen Merkantilismus. Maxime des politischen Handelns sollte nicht mehr – wie bei den frühen Kameralisten – allein das Wohl des Fürsten (z.B. gemessen an den öffentlichen Einnahmen) sein. Normativ beginnt mit Sonnenfels die langsame Transformation des Fürstenwohls zum Wohl der Bürger als Maxime staatlichen bzw. ökonomischen Handelns. Als Prüfkriterium für das gesellschaftliche Wohl wird die Bevölkerungszahl herangezogen, weil – so die These von Sonnenfels – eine große Bevölkerung der (i) inneren und äußere Sicherheit dient, (ii) makroökonomisch durch die Vervielfältigung der Nahrungswege wachstumsbelebend wirkt und (iii) die Finanzierung öffentlicher Aufgaben erleichtert. In den Handlungswissenschaften wurden die Austauschbeziehungen über Märkte betont, wenngleich eine eigenständige Theorie darüber fehlte und das Marktgeschehen unter staatlichem Vorbehalt stehend gesehen wurde. In der Finanzwissenschaft wurden leitende Prinzipien vorgetragen, die teilweise auch heute noch Gültigkeit besitzen. So trat Sonnenfels für die Übertragung der Domänen an Private ein und plädierte für die Integration der Regalien in die Systematik der Verbrauchsteuern. Die Statistik wurde als „Deutsche Universitätsstatistik“ oder Staatenkunde gelehrt, Erkenntnisse der Politischen Arithmetik bzw. der mathematischen Statistik fehlten.

Wesentliche Impulse gingen von den Lehrstuhlvertretern der Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck nicht aus, das ökonomisch-literarische Werk blieb karg. Einzig Ignaz de Luca hat in der angewandten Statistik durch seine zahlreichen Publikationen und sonstigen Aktivitäten überregionale und nachhaltige Bedeutung erlangt, er lehrte allerdings nur kurze Zeit in Innsbruck.

1. Einleitung

Im Jahre 1769 wurde an der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck der Lehrstuhl für Polizey- und Kameralwissenschaften, später oft auch Politische Wissenschaften genannt, eingerichtet. Die Volkswirtschaftslehre (im folgenden VWL) war Teil der Politischen Wissenschaften und wird daher im folgenden Text immer mitgedacht, ohne dass dies immer explizit formuliert wird. Die Politischen Wissenschaften waren kein eigenständiges Studium, sondern Teil – in den Augen ihrer Proponenten der Kulminationspunkt – des Studiums der Rechtswissenschaften.

Aufgabe dieses Abschnitts II ist es, die wechselvolle Geschichte der Politischen Wissenschaften, beginnend mit der ersten Institutionalisierung 1769 bis zum Revolutionsjahr 1848, nachzuzeichnen und einzuordnen. Das Ende der Untersuchungsperiode mit dem Jahr 1848 ist weniger fachspezifisch bedingt, sondern ergibt sich aus dem grundlegenden Wandel der universitären Governance-Strukturen in Lehre, Forschung und Wissenstransfer, die in Folge der Neuordnungen nach dem Revolutionsjahr 1848 eintraten. Aber auch im Fach VWL selber findet eine langsame Umorientierung statt. Einerseits wird die kameralistisch dominierte Lehre und Literatur sukzessive durch Elemente der englischen Klassik, aber auch durch Ansätze aus der Historischen Schule der Nationalökonomie abgelöst, eine Entwicklung, die in den deutschen Staaten bereits in der ersten Hälfte des 19. Jhdts. einsetzte (Vgl. Vom Bruch 1958, 151ff). Zudem gewinnt die VWL mit dem monumentalen 3-bändigen „Lehrbuch der Politischen Ökonomie“ von Karl Heinrich Rau (ab 1826) zunehmend an Eigenständigkeit.

In Abschnitt I wurde das Gesamtprojekt „Die Volkswirtschaftslehre an der Universität Innsbruck: Einblicke in ein Vierteljahrtausend bewegter Geschichte“ präsentiert. Dort wurden das Forschungsanliegen vorgestellt, notwendige Abgrenzungen zu anderen Wissenschaften vorgenommen, der Stand der Forschung und Literatur zur Thematik und die verwendeten Informationsquellen referiert sowie kurz die methodische Vorgangsweise besprochen. Abschnitt II baut auf diesen Vorarbeiten auf und ergänzt an den geeigneten Stellen nur jene Aspekte forschungstechnischer Natur, die periodenspezifisch sind.

Zur Bearbeitung des Forschungsprogramms wurde die nachfolgende Gliederungsarchitektur gewählt. In Kapitel 2 wird der breitere Rahmen der ersten universitären Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften vorgestellt, sowohl aus einer übernationalen Sicht, aber vor allem aus einer gesamtstaatlichen Perspektive. Diese nationale Perspektive ist notwendig, weil die Institutionalisierungsrechte für das Fach zentralisiert waren und damit auch der „Gründungsdiskurs“ über das Fach kaum lokal in Innsbruck, sondern primär in Wien geführt wurde. Die Ausführungen zum staats-, gesellschafts- und universitätspolitischen Rahmen in dieser Zeitperiode sind auch deshalb umfangreicher angelegt, weil es (i) die erstmalige explizite Institutionalisierung des Faches VWL auf universitärem Boden war und (ii) in dieser Zeit tiefgreifende Veränderungen in diesem Rahmen aufgetreten sind, die unmittelbare Auswirkungen auf das universitäre Geschehen – besonders auch in den Politischen Wissenschaften – hatten.

Dieser erweiterten Sichtweise dienen auch Kapitel 3 und 4. In Kapitel 3 wird auf jene staats- und universitätspolitischen Faktoren eingegangen, die die Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften erst ermöglichten bzw. wissenschaftsbürokratisch hemmten. In Kapitel 4 werden die stark wechselnden lokalen universitären Rahmenbedingungen in Innsbruck (zweimalige Degradierung zum Lyzeum, kriegerische Ereignisse) und deren Konsequenzen für die Politischen Wissenschaften erörtert. Kapitel 5 stellt in stark gestraffter Form die relevanten Lehrstühle bzw. die Lehrstuhlinhaber im Untersuchungszeitraum dar.

Die Universitäten in dieser Zeit waren primär „Lehruniversitäten“. Daher widmet sich Kapitel 6 ausführlich der Lehre in den Politischen Wissenschaften. Da in der Habsburger Monarchie die Lehrbuchliteratur der Zeit in hohem Maße auch den Stand des (nationalen) Wissens reflektierte – ein starkes Indiz dafür ist die Tatsache, dass die dogmengeschichtlichen Abhandlungen über den Kameralismus (Vgl. Rosner 2012, Pribram 1992) praktisch nur auf diese Lehrbuchliteratur Bezug nehmen – spiegeln die Lehrinhalte auch wesentliche „Forschungsinhalte“ wider. Der Begriff Forschung war aber noch nicht gebräuchlich, man sprach vom literarischen Werk.

Ausgehend vom Lehrangebot lt. Studienplan wird die verwendete Lehrbuchliteratur (Joseph von Sonnenfels) und deren Entstehungsprozess thematisiert. Darauf aufbauend werden sehr selektiv ausgewählte ökonomische Positionierungen, die Sonnenfels in seinen Lehrbüchern aus der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft einnimmt, referiert und eingeordnet. Ähnliches erfolgt für die Statistik und für die drei Lehrangebote am Rande der Politischen Wissenschaften, nämlich Praktische Mathematik und Technologie, Geschäftsstil und Gefällsgesetze. Abgeschlossen wird Kapitel 6 mit einer Analyse ausgewählter Aspekte der Lehr- und Prüfungspraxis in den Politischen Wissenschaften (Prüfungsfragen, sozioökonomische Struktur und Herkunft der Studierenden, Substitute zum Lehrbuch von Sonnenfels, Einfluss der Wirtschaftsklassik in der Lehre).

Kapitel 7 widmet sich unter dem Titel „Reichweiten und Wirkungen des Faches Politische Wissenschaften inkl. Statistik an der Universität Innsbruck“ den Aktivitäten in der „Forschung“, bzw. der Bedeutung derselben für die wissenschaftliche Gemeinschaft. Im abschließende Kapitel 8 wird der Themenkomplex Berufungspolitik, Nachwuchsförderung und akademische Mobilität behandelt.¹

¹ Es ist mir in diesem Zusammenhang ein großes Bedürfnis Herrn Univ.-Doz. Dr. Peter Goller vom Archiv der Universität Innsbruck für seine Unterstützung in vielfältiger Hinsicht – bei Quellensichtung und Literaturbeschaffung, durch mündliche Ergänzungen, Diskussionen und Aufmunterungen – zu danken. Ich hatte im Zuge der Recherchen auch zahlreiche Kontakte zu anderen Universitätsarchiven und Universitätsverwaltungen im deutschsprachigen Raum und habe die Kontaktpersonen insgesamt als sehr kooperativ und entgegenkommend empfunden, dafür pauschal ein herzliches Dankeschön. Ich danke meiner Frau Theresia für die zahlreichen Ermunterungen zu diesem „Altersprojekt“ und für viele kritische Sichten und Blicke auf das Manuskript.

2. Der größere Rahmen der universitären Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften

2.1. Die übernationale Perspektive

„Contrary to a common belief, Economics as a specific academic subject was not a child of the liberal breakthrough which, in particular, affected the British and French debates on economic matters in the 18th century. Nor were the first chairs in these new subjects established in these more progressive countries which (...) saw the emergence, first, of the Physiocratic school, and later on the special brand of economics forever associated with the name of Adam Smith. Rather, economics as an academic field of study emerged and thrived within a quite different societal frame: inside the dirigiste and mercantilist states of Continental Europe.” (Magnusson 1992, 249).

Empirisch lässt sich diese Aussage von Magnusson gut absichern. Die ersten universitären Lehrstühle mit volkswirtschaftlichen Bezügen² wurden im „protestantischen“ Preußen – an der Universität Halle und an der „Viadrina“ in Frankfurt an der Oder jeweils 1727 – an der „Alma Ernestina“ in Rinteln (Weserbergland) 1730³, in Schweden – Uppsala 1741, Abo (damals schwedisch, heute Turku (Finnland)) 1747 und Lund 1750, in Italien – in Neapel 1754 (damals beherrscht durch die spanischen Bourbonen) – gegründet.⁴ Dagegen lassen sich die ersten akademischen Lehrstühle aus political economy bzw. économie in Großbritannien (Oxford 1825, University College London 1828), in Frankreich am „Conservatoire des Arts et Metiers“ in Paris, besetzt mit J. B. Say 1819), und in den Vereinigten Staaten von Amerika (Northeastern Colleges 1810-1820) erst im beginnenden 19. Jhdt. nachweisen.⁵ Für die deutschen Staaten (ohne die Habsburger Monarchie) zählt Stieda (1907) am Ende des 18. Jhdt. bereits neunzehn Universitäten mit Lehrkanzeln, die volkswirtschaftlichen Inhalten gewidmet waren. In der Habsburger Monarchie fand eine Gründungswelle von Lehrstühlen mit volkswirtschaftlichem Bezug mit einer geringfügigen Verzögerung zur Entwicklung in den deutschen Staaten statt. Initialzündung für die universitäre Verankerung des Faches VWL war 1763 die Berufung von

2 Ich verwende bewusst den Begriff „mit volkswirtschaftlichen Bezügen“, weil der langwierige Prozess der Ausdifferenzierung der VWL als eigenständigem Fach im späteren Verständnis erst mit dem Beginn des 19. Jhdt. auf der Agenda stand. Vgl. Burkhardt 1988.

3 Allerdings war der an der „Alma Ernestina“ in Rinteln (gegründet: 1619) eingesetzte Lehrstuhl für „Landwirtschaftliche Ökonomie“, der mit einem Professor der Medizin (Johann Herrmann Fürstenau) erstbesetzt wurde, mit der Schließung der Universität Rinteln im Jahr 1810 im Zuge der Napoleonischen Kriege auch schon wieder Geschichte.

4 Zu den Verbindungen zwischen den deutschen und den schwedischen kameralistischen Lehrstühlen und zu den Unterschieden in den realen kameralistischen Systemen in beiden Staaten vgl. Magnusson 2017, 17ff.

5 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung der Institutionalisierung der VWL in den deutschen Staaten bei Stieda 1907; für die Details der Institutionalisierung der VWL in Frankfurt an der Oder (Viadrina) vgl. Sandl 2008; für Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika vgl. Fourcade-Gourinchas 2001, 397ff; für Frankreich vgl. Alcouffe 1989, 314ff und Fourcade-Gourinchas 2001, 397ff.

Joseph von Sonnenfels auf den Lehrstuhl für „Polizey- und Kameralwissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien.⁶

Eine entscheidende Phase der Etablierung eines universitären Faches ist der Prozess seiner ersten Institutionalisierung (Vgl. dazu Quaas 2009, 261). Gemeinsam ist der Gründung der VWL-Lehrstühle in den Deutschen Staaten und in der Habsburger Monarchie ihre tiefe Verbundenheit mit dem Kameralismus bzw. den Kameralwissenschaften, vielfach (verkürzend) als die „kleinstaatliche Variante“ des Merkantilismus bezeichnet.⁷ Gemeinsam ist ihnen auch, dass sich die in ökonomischen Diskursen – und damit auch in den Gründungsdiskursen – involvierten Gruppen von denen im englischen Raum deutlich unterscheiden. In der englischen Tradition „there existed a comparatively free discussion of economic affairs since the end of the 16th century. The participants were philosophers, administrators, bankers, merchants – for example heads of the East Indian Company. It was a small elite who discussed specific economic questions by writing pamphlets, (...). In the German states such a discourse did not exist. (...) The idea of a free discussion of political affairs was absent.“ (Rosner 2014, 3).

Ergänzend ist zu dieser Einschätzung von Rosner, die in meinen Augen primär die Verhältnisse in der Habsburger Monarchie in dieser Zeit beschreibt, festzuhalten, dass es seitens der staatlichen Stellen kein großes Interesse an einem institutionell legitimierten Raum⁸ offener geistiger Auseinandersetzung – insbesondere in den grundlegenden Fragen der staatlichen und gesellschaftlichen Gestaltung – unter Einbeziehung des langsam aufkommenden bürgerlichen Geisteslebens gab. Partiiell fanden solche Diskussionen in den „Wiener Salons“ mit ihrer „Privatheit“ und den „Freimaurerlogen“ mit ihrer „verdeckten Sphäre“ statt (Vgl. Zeyringer/Gollner 2012, 78). Nicht zufällig deutet „camera“ im Begriff Kameralismus auf Aktivitäten/Gespräche in Abgeschlossenheit hin. Als besonders negativ prägend für die Entwicklung der Wissenschaft muss in diesem Zusammenhang – trotz mehrfacher Forderungen seitens derselben, z.B. von Leibnitz 1715, Gottsched 1749, Klopstock 1768, Lessing 1769 – auch das Fehlen von Akademien der Wissenschaften als Orte des offenen (inter-)disziplinären Austauschs angesehen werden, ein Zustand der in der Habsburger Monarchie erst 1847 beseitigt wurde (Vgl. dazu Zeyringer/Gollner 2012, 78f). Als Referenz ist hier primär auf die bereits 1660 in London gegründete Royal Society (Vgl. Gascoigne 1999) zu verweisen, deren Leitmotiv „Nullius in Verba“ bedeutende Anstöße für die experimentell-empirische (natur-)wissenschaftliche

6 Ich verwende in dieser Zeitperiode durchgehend die damals üblichen deutschen Bezeichnungen für Orte, Städte und Länder. Das adelige „von“ lasse ich im Text weitgehend weg. Die Schreibweise in Originalzitate habe ich unverändert übernommen, auch wenn sie der aktuellen Schreibweise offen widerspricht.

7 Präzisierende und erläuternde Aussagen zu den wesentlichen Bausteinen des Kameralismus finden sich in diesem Beitrag im Rahmen der Analyse der Lehrinhalte der „Politischen Wissenschaften“ an der Universität Innsbruck. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei auf der Sonnenfels'schen Interpretation des Kameralismus, wie er in der Habsburger Monarchie gelehrt wurde.

8 Als Instrumente der Einschränkungen dieses Diskurs-Raumes sind hier die weitverbreitete Zensur von Journalen, Büchern, Theaterstücken, etc. zu nennen. Vgl. ausführlich hierzu die Aufarbeitung der Zensurpraxis bei Bachleitner 2017.

Forschung gab, aber auch auf die Gründungen von wissenschaftlichen Akademien in den deutschen Staaten ab 1700.

Trotz dieser und zusätzlicher Ähnlichkeiten in den Gründungs- und Entwicklungsprozessen (z.B. die starken Impulse für Lehrstuhlgründungen durch staatliche Instanzen⁹, die teilweise enge personelle Verflechtung von Verwaltungs- und Universitätsfunktionen), gibt es im Grad der Zentralisierung des Institutionalisierungsprozesses einen fundamentalen Unterschied zwischen den deutschen Staaten und der Habsburger Monarchie. Die Zersplitterung Deutschlands¹⁰ in viele Kleinstaaten (ca. 300 im ausgehenden 17. Jhdt.) sowie heterogene lokale Voraussetzungen führten dazu, dass dort parallel, wenn auch nicht gänzlich unabhängig voneinander,¹¹ spezifische „Gründungsdiskurse“ über volkswirtschaftliche Lehrstühle geführt wurden und sehr unterschiedliche universitäre Verankerungen gefunden wurden.¹² Den konkreten Gründungsdiskursen gingen jahrzehntelange, teilweise sehr kontroverse Diskussionen über die Notwendigkeit der akademischen Verankerung des Faches voraus. So äußerte sich Gottfried Wilhelm Leibniz dahingehend, dass die ökonomischen Wissenschaften der wichtigste Teil der juristischen Wissenschaft seien, während andere es geradezu als einen Fortschritt ansahen, dass „der Unterricht auf der Universität die Ökonomie nach dem Vorgange des Aristoteles habe fallen lassen.“ (Stieda 1907, 6).

Die Zersplitterung in den deutschen Staaten dokumentiert sich in Unterschieden in den Lehrstuhlbezeichnungen und -inhalten (Spezialökonomien wie Land- und Forstwirtschaft), in den Kombinationen der VWL mit anderen Fächern (z.B. Medizin, Tierheilkunde, Recht, Naturwissenschaft, Mathematik, Philosophie, Geschichte, Staatenkunde/Statistik, Politikwissenschaft), in den Fakultätszuordnungen der VWL (mit Ausnahme der Theologie waren praktisch alle Fakultäten administrative Heimat der VWL), in den Ausbildungsadressaten, in den

9 Hentschel (1978, 181ff) äußert sich skeptisch zur Bedeutung dieser staatlichen Impulse für den Implementationsprozess der VWL. Für die Habsburger Monarchie erscheint mir die Hentschel'sche These für die Gründungswelle der kameralistischen Lehrstühle unhaltbar. Dies lässt sich aus der ausführliche Dokumentation des Gründungsdiskurses des Sonnenfels'schen Lehrstuhls an der Wiener Universität vor allem bei Karstens (2011, 69ff), aber auch bei Osterloh (1970, 29ff) ableiten.

10 „Germany was a mess“ formuliert Wakefield. Vgl. Wakefield 2008, 21.

11 Sandl (2008) sieht die Viadrina in Frankfurt an der Oder – vor allem repräsentiert durch die konzeptionellen Arbeiten ihres ersten Lehrstuhlinhabers Justus Christoph Dithmar (1745) – diesbezüglich als pivotal für andere deutsche Universitätsstandorte an. „Dithmar steht am Beginn dessen, was von der Wissenschaftsgeschichte als Institutionalisierung, Verwissenschaftlichung und Akademisierung der politischen Ökonomie beschrieben wurde. (...) Das Narrativ der Institutionalisierungs- und Verwissenschaftlichungsgeschichte weist der Viadrina einen prominenten Ort zu.“ (Sandl 2008, 196ff); aber die Viadrina lukriert den Erfolg ihrer konzeptionellen Arbeit nicht. Die weitere „Erfolgsgeschichte“ der Kameralwissenschaften in den deutschen Staaten wird vor allem von der Universität Göttingen, aber auch den Universitäten Leipzig, Königsberg und Halle geschrieben Vgl. Sandl 2008, 198.

12 Hammerstein sieht in der deutschen territorialen „Kleinstaaterei“ nicht nur Negatives, er betont ihre Rolle als Motor für Wissenschaftsinnovation und Wissenskultur an den deutschen Universitäten. Vgl. Hammerstein 2005, 34. Vgl. auch die breitere polit-ökonomische Begründung für diese These bei Backhaus/Wagner 1987, Wagner 2012.

Curricula, in den verwendeten Lehrbüchern, etc.¹³ und hat mit dazu beigetragen, dass die kameralistische Lehre keine Orthodoxie entwickelte.

2.2. Die Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften in der Habsburger Monarchie

Die Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften als universitäres Fach in der Habsburger Monarchie wurde zentral von der Bildungsverwaltung in Wien bzw. vom „Wiener Hof“ angestoßen. Er war Inhaber der Institutionalisierungsrechte. Der Lehrstuhl entstand durch Abtrennung vom Lehrstuhl für Philosophie (Ethik) (Slapnicka 1973, 230). Der Institutionalisierung ging ein kurzes Intermezzo voraus. Bereits von 1751 an hatte Johann Heinrich Gottlob von Justi in Wien am Theresianum, einer 1746 gegründeten parauniversitären Eliteakademie, „Deutsche Beredsamkeit und Kameralwissenschaft“ unterrichtet.

Von Justi (1717(?)-1771) war eine schillernde und vielseitige Persönlichkeit, wobei einige Details seiner Biographie (Geburtsjahr, Adelstitel) nicht endgültig geklärt sind. Tribe charakterisiert seine Vita sehr pointiert und knapp wie folgt: „Justi was an adventurer in the seventeenth-century mould of Becher or von Schröder; his life was dogged by penury and scandals, and ended with imprisonment in a fortress for speculating with state funds. His periods of teaching were quite brief: although he composed the first extensive and systematic teaching text, his principal occupation was as a publicist whose extensive literary output was heavily influenced by a pressing need for money. (...) much of his Cameralistic writing consisted of self-plagiarism.“ (Tribe 1988, 56). Justi verließ Wien aber bereits 1755, da sein beruflicher Fortgang wohl durch seine Weigerung zum katholischen Glauben zu konvertieren, gehemmt wurde (Vgl. Karstens 2011, 69). Andere Quellen nennen auch seine Spekulationsverluste im Silberbergbau und die dadurch befürchtete Unbill als Grund für seinen Abgang aus Wien.

Der Lehrstuhl am Theresianum wurde mit dem Weggang von Justi wieder aufgelöst. Sein Wien-Aufenthalt blieb aber trotzdem nicht fruchtlos. Sein Vorlesungsmanuskript über den Kameralismus diente als Basis für sein ab 1755 erschienenenes zweibändiges Werk „Staatswirtschaft“, welches später in der kameralistischen Lehre in den deutschen Staaten weite Verbreitung fand und auch einen wichtigen Ausgangspunkt für das später in der Habsburger Monarchie und darüber hinaus verwendete Lehrbuch von Sonnenfels bildete. Tribe spricht im Kontext der Lehre von Justi und Sonnenfels von einer „Viennese orthodoxy“ (Tribe 1988, 55), eine in meinen Augen aus mehreren Gründen gewagte Zuschreibung, die mehr verhüllt als sie eigentlich charakterisiert. Auf den Lehrstuhl an der Wiener Universität folgten in der Habsburger Monarchie in kurzen Abständen Lehrstühle inkorporiert in Lyzeen (L) und Universitäten (U) in Klagenfurt (L), Linz (L), Tyrnau (L), Freiburg (L), Troppau (L), Klausenburg (L), Ofen (U), Graz (U), Prag (U), Olmütz (U) und Innsbruck (U) (Vgl. Slapnicka 1973, 229, Karstens 2011, 87).

13 Einen ausführlichen Überblick über diese Vielfalt gibt Stieda 1907; Hinweise auf die konkreten Gründe für spezifische Ausgestaltungen an einzelnen deutschen Universitäten finden sich auch im Sammelband von Waszek 1988.

Die Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften in der Habsburger Monarchie hatte in Joseph von Sonnenfels ihren überragenden Mentor, Promotor, Vermittler und Profiteur mit langfristigen Auswirkungen auf Einbettung und Inhalt des Faches an den Universitäten bzw. Lyzeen der Habsburger Monarchie. Einige Hinweise auf Biographie und Wirken von Sonnenfels sind daher angezeigt. Joseph von Sonnenfels (* 1733(?), † 1718) entstammte einer aus Berlin gebürtigen jüdischen Familie und wurde in Nikolsburg (ehemals Mähren) geboren. Die Familie konvertierte 1735 zum katholischen Glauben und wurde durch diesen Akt formell in das Patronagesystem zweier einflussreicher Adelsfamilien (von Dietrichstein, von Harrach) mit langfristig positiven Auswirkungen auf seine Laufbahn aufgenommen. Sonnenfels absolvierte die Ausbildung bei den Piaristen und anschließend den philosophischen Abschnitt der universitären Ausbildung an der Universität Wien. Nach einem – durch seine prekäre finanzielle Lage bedingtem – Intermezzo beim Militär begann er das juristische Studium an der Universität Wien. Prägend für seine weitere Orientierung waren die beiden bedeutenden „Naturrechtler“ Paul Joseph Riegger und Karl Anton von Martini.¹⁴ Ein weiteres Intermezzo als Rechnungsführer bei der Kaiserlichen Leibgarde und die Mitgliedschaft bei der einflussreichen „Deutschen Gesellschaft zu Wien“ erschlossen für Sonnenfels weitere nützliche Kontakte und führten schließlich zum Auftrag eine Denkschrift und das Lehrbuch für den neu zu schaffenden Lehrstuhl bzw. das Studium zu verfassen.

Das Aktivitätsfeld von Sonnenfels beschränkte sich aber nicht auf die Lehre in den Politischen Wissenschaften. Der „Quereinsteiger“ auf dem akademischen Parkett war als Schriftsteller, Zensor, Stilrevisor, Theaterkritiker, Wissenschaftsfunktionär, erfolgreicher Kämpfer gegen Todesstrafe und Folter, etc. aktiv.¹⁵ ¹⁶ Magris bezeichnet ihn in seinem bahnbrechenden Werk „Der Habsburger Mythos in der modernen österreichischen Literatur“ resümierend als Beherrscher des Wiener Kulturlebens in der Theresianisch-Josephinischen Zeit (Vgl. Magris 2000, 42).¹⁷ Ähnlich, aber facettenreicher äußert sich Fillafer: „Sonnenfels verkörperte einen Gelehrten neuen Schlags: Der ältere Typus des Höflings, der als Sachverständiger für die Mehrung des fürstlichen Schatzes an der Kammer wirkte, wurde hier von der Allround-Koryphäe mit dem Sozialprofil eines Salonlöwen, Zeitschriftenherausgebers und Lehrstuhlinhabers abgelöst.“ (Fillafer 2020, 279). Sein 1780 begonnenes „Lebenswerk“ eines an den Grundsätzen der guten Staatsführung orientierten umfassenden politischen Kodex für die Habsburger Monarchie

14 Letzterer war gemeinsam mit Franz von Zeiller Wegbereiter des ersten ABGB 1811.

15 Für viele biographische Details, für das sehr breite und schillernde Aktivitätsspektrum (z.B. sein erfolgreicher Kampf gegen die Folter und die Todesstrafe), seine Rolle als Theaterkritiker, etc. vgl. die neueste Biographie von Karstens 2011.

16 Diesbezüglich unterscheidet sich Sonnenfels deutlich von den frühen Kameralisten, die als Alchemisten, Bergbauexperten (z.B. Justi) und Ingenieure tätig waren.

17 Ludwig van Beethoven widmete Sonnenfels im Jahre 1801 die Klaviersonate Nr. 15, op. 28, später oft auch nur „Pastorale“ genannt. Die Widmung lautete: "A Monsieur Joseph Noble de Sonnenfels, Conseiller aulique et Secretaire perpetuel de l'Academie des Beaux Arts". In Wien erinnert seit 1862 eine Gasse im 1. Bezirk an Sonnenfels. Zwischen 1938-1945 war die Gasse umbenannt und trug den Namen Johann-Sebastian Bach Gasse.

– vom Staatsgrundgesetz bis zum Verwaltungsrecht – zu erarbeiten, blieb allerdings unvollendet (Vgl. ausführlich dazu Karstens 2011, 446ff). Ein Grund für dieses Scheitern war der Widerstand im Staatsrat, der sich gegen das Ansinnen von Sonnenfels keine reine Gesetzessammlung vorzulegen, sondern auch eine Kodifizierung von Menschenrechten zu verwirklichen, wandte (Vgl. Ogris 1988, 36).

Es ist nur naheliegend, dass ein Persönlichkeitsprofil wie Fillafer es beschreibt, zu ambivalenten Reaktionen der Zeitgenossen führte. So äußert sich der Reform- und „Kurzzeit“-Kaiser Leopold II (1791-1992) bereits 1778 im Zuge des Sonnenfels'schen Versuches stärker in die Praxis zu wechseln und ihm – dem späteren Kaiser – Privatvorlesungen über die Geheimnisse der Regierungskunst anzubieten, wie folgt: „Dieser Sonnenfels ist (...) ein Mann von großem Talent, sehr fähig und ein großer Arbeiter, aber von Anmaßung und Eitelkeit, lobt sich immer selbst, äußerst fanatisch, macht alle Sachen mit dem größten Aufsehen und Publizität, spricht viel, und rühmt sich zu viel, übernimmt viele Verpflichtungen, die er dann nicht erfüllen kann und er macht sich dann lächerlich.“ (abgedruckt bei: Wandruszka 1965, 325, zitiert nach: Karstens 2011, 121). Sonnenfels trat bereits 1791 vom Lehramt der Politischen Wissenschaften zurück, agierte aber später mehrfach als Rektor der Universität Wien und insgesamt über 40 Jahre in verschiedenen Führungsfunktionen (ab 1769 als Sekretär, ab 1810 als Präsident) an der Akademie der bildenden Künste. Die Professur von Sonnenfels wurde 1791 geteilt, wobei die Sonnenfels'schen Präferenzen in der Nachbesetzung unberücksichtigt blieben. Ohne ein Berufungsverfahren (Concursverfahren) wurde Heinrich Josef Watteroth mit den Politischen Wissenschaften (inkl. Statistik) betraut, während der bereits existierende Lehrstuhl für Deutsche Eloquenz um den Geschäftsstil erweitert wurde.¹⁸

Der „Einsetzungsdiskurs“ über Fachbezeichnung, Inhalte, Lehrbücher, Zielgruppen wurde im Zuge der Implementierung des Lehrstuhls an der Universität Wien und im Zuge der Besetzung desselben im Jahre 1763 zwischen der staatlichen Verwaltung und Joseph von Sonnenfels geführt. Die ausführliche Schilderung des Institutionalisierungsprozesses bei Karstens (2011, 69ff) zeigt, dass der Universität Wien dabei nur eine weitgehend passive Rolle zukam. Rosner beschreibt dieses Faktum in lakonischer Kürze: „This was a decision not made by the university.“ (Rosner 2014, 4). Ähnlich äußert sich Karstens: „Sein Amtsantritt traf die Universität Wien ebenso unerwartet wie die Einrichtung des neuen Lehrstuhls überhaupt.“ (Karstens 2011, 76).

Die zeitlich knapp danach folgenden Lehrstühle an den Universitäten und Lyzeen der Monarchie waren „Abbildungen“ des Wiener Lehrstuhls. Sie wurden ohne große – das Fach selbst betreffende – lokale „Einsetzungsdiskurse“ implementiert, obwohl die Verankerung des Faches nicht ohne lokale Vorbehalte blieb, z.B. an der Universität Graz (Vgl. Fillafer 2020, 284ff). Dort erhob das innerösterreichische Gubernium bei der Implementierung des neuen Faches den Vorwurf der „Freigeisterei“, ein Vorwurf ohne echte Substanz, da sich Sonnenfels in seinem

¹⁸ Zu den Querelen um die Sonnenfels-Nachfolge vgl. Karstens 2011, 124.

Lehrbuch über die Polizeywissenschaft entschieden für die (katholische) Religion und gegen die „Freigeisterei“ ausspricht. Ein Großteil der neu geschaffenen Lehrstühle wurde auch mit der ersten Generation von Sonnenfels-Schülern besetzt, Sonnenfels wirkte damit schulbildend.¹⁹ Er selbst war sich dieser Funktion durchaus bewusst. Im Zuge eines Ansuchens für eine Ordensverleihung äußert er sich wie folgt: „Das Lehramt der Politischen Wissenschaften in der Gestalt, welche es an den erbländischen Universitäten hat, wo alle Teile der inneren Staatsverwaltung im System behandelt werden, darf ich ganz meine Schöpfung nennen. Alle Lehrer dieser Wissenschaften sind meine Zöglinge“. (zitiert nach: Khavanova 2015, 108).

Die Formulierung „Abbildung“ soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass (i) die Universität Wien im 18. Jhd. deutlich mehr als „ein primus inter pares“²⁰ war, (ii) eine Differenzierung in den Anforderungsniveaus und Lehrinhalten teilweise zwischen den Universitäten (Zentrale vs. Peripherie) und Universitäten und Lyzeen notwendig war und (iii) sich die faktische Besetzung der Lehrstühle mit qualifiziertem Personal als schwierig erwies. Ein Grund für diese Schwierigkeiten war ein Zielkonflikt, der insbesondere in der Anfangsphase virulent war: einerseits sollte dem Staat qualifiziertes Humankapital zur Verfügung gestellt werden²¹ und andererseits mussten die zahlreichen neuen Lehrstühle in den Politischen Wissenschaften besetzt werden. Tatsächlich gibt es diesbezüglich kritische Stimmen. So äußert sich Kann in seiner Studie zur Österreichischen Geistesgeschichte sehr harsch dahingehend, dass keiner der Studenten von Joseph von Sonnenfels, mit der möglichen Ausnahme des auch in Innsbruck lehrenden Ignaz de Luca, ein Niveau unabhängigen Denkens und Handelns jenseits gut eingeübter Fertigkeiten erreicht habe (Vgl. Kann 1960, 171ff). Ähnlich äußert sich der Zeitgenosse und Kontrahent von Sonnenfels Leopold Alois Hoffmann im Zuge des Konflikts über die Nachfolge von Sonnenfels (1791) an der Wiener Universität. „...da Sonnenfels aus allen seinen Zöglingen keinen aufweisen kann, der sich nur irgend einigen literarischen Rufe in der Gelehrten Welt erworben hätte, (...).“ (Hoffmann 1791, zitiert nach: Karstens 2011, 128).

19 Vgl. die Übersicht über die Sonnenfels-Schüler und deren akademische Positionen bzw. Destinationen bei Khavanova 2015, 108.

20 Dies galt keineswegs durchgehend für die akademische Qualität, aber für die personelle und finanzielle Dotierung, für den Grad der universitären Autonomie (z.B. in Berufungsverfahren), für die bevorzugte Vertretung der Universität Wien in der staatlichen Verwaltung (z.B. Studienhofkommission), etc. Vgl. zur Hierarchie der Universitäten in Österreich im 18. und 19. Jhd. Rokitsky 1863, Surmann 2015. Friedrich (2017, 56) äußert sich zum Rang der Universität Innsbruck, jedoch erst für die Zeit nach 1826: „Allerdings war nun innerhalb des Hochschulraumes des Kaisertums Österreich eine Rangabstufung zwischen Universitäten erster und zweiter Klasse festzustellen. Nicht mehr die Universitäten Wien oder Prag, sondern (...) die Universität Lemberg sollte (...) für die vom Land Tirol gewünschte Universität als Vorbild dienen.“

21 Die Aufnahme der Absolventen des neuen Faches in der öffentlichen Verwaltung – sozusagen bei den Praktikern des Kameralismus – war nicht immer wohlwollend, sondern oft zwiespältig bzw. abweisend, obwohl (oder gerade weil) Absolventen des Faches in der staatlichen Verwaltung zahlreiche Vergünstigungen (z.B. Definition von fachlichen Voraussetzungen für Stellenbesetzungen) hatten. Vgl. Karstens 2011, 154ff.

3. Treiber für die universitäre Institutionalisierung der Politischen Wissenschaften in der Habsburger Monarchie

3.1. Die Neuorientierung im staatspolitischen Rahmen

Wenn es kaum lokalspezifische Gründe für die Einrichtung der Lehrstühle für Politische Wissenschaften in der Habsburger Monarchie gab, dann stellt sich die Frage, welche gesamtstaatlichen Faktoren Treiber der Institutionalisierung waren. Die Habsburger Monarchie gilt in ihrem Prozess der Herausbildung eines „modernen Staates“ als „Nachzügler“. Während dieser Prozess – charakterisiert durch die Herausbildung eines (starken) Zentralstaates und entpersönlichter-raumbezogener²² Herrschaftsbeziehungen – vor allem im Westen Europas, insbesondere Frankreich und England,²³ schon weit fortgeschritten war, verharrte die Habsburger Monarchie noch lange in einem Dualismus²⁴ aus ständisch-regionaler und fürstlich-zentralisierter Herrschaft.²⁵ Landesherr und Stände²⁶ waren dabei aber nicht „Erbfeinde“, sodass die Beziehungen nicht einseitig als Antagonismen und daraus resultierend als „Nullsummenspiele“ interpretiert werden dürfen. Sie enthielten gleichzeitig auch Elemente von Interessenkonvergenz, Kompromissen, Rollenüberlappungen und beiderseitigen Anpassungen und hatten zudem regional höchst unterschiedliche Ausprägungen (Vgl. ausführlich dazu Mat‘a 2006, 356ff). Mat‘a plädiert an anderer Stelle im Falle der Habsburger Monarchie dafür, für das 17. Jahrhundert eher von einem „negotiating state“ statt eines „absolutist state“ zu sprechen (Vgl. Mat‘a 2022, 187).

Gepaart war diese äußerst komplexe Governancestruktur mit einer immer noch dominanten Rolle von Adel und Kirche, einem wenig entwickelten Bürgertum und einer schwachen ökonomischen Grundlage mit großen regionalen Diskrepanzen. Zudem nahm die Unsicherheit über die zukünftige machtpolitische und kulturelle Verortung der Habsburger Monarchie innerhalb des Heiligen Römischen Reiches durch die schleichende Verschärfung des preußisch-österreichischen Konfliktes zu. Dieser Rückhalt – institutionell dokumentiert durch eine fast durchgängige Regentschaft desselben durch Repräsentanten des Hauses Habsburg seit 1438 (Albrecht der II) – war ein wesentliches Fundament für das politisch-kulturelle Selbstverständnis der Habsburger Monarchie. In der Diktion von Rumpler war es „ein föderaler multikultureller Staatenverbund mit einer deutschen Leitkultur.“ (Rumpler 2020, 54). Evans spricht von einer „zaghaft zentripetalen Agglutination verwirrend heterogener Elemente.“ (Evans 1986, 313)

22 Friedrich spricht vom „territorialen Zeitalter“, Friedrich 2019, 130.

23 Auf die bestehenden substantiellen Unterschiede in den Strukturen politischer Herrschaft in Frankreich (Militär- und Beamtenstaat) und England (Milizsystem, starkes Mitspracherecht des Parlamentes) in dieser Periode kann hier nur verwiesen werden. Vgl. ausführlich dazu Asch 1999, 635ff.

24 Berücksichtigt man auch die Beziehung des Kaiserhauses mit den teilweise verwandtschaftlich verbundenen Landesherrn, dann könnte man auch von Triallität sprechen. Die Verbindung des Kaiserhauses mit dem Heiligen Römischen Reich (bis 1806) wird hier gänzlich ausgeblendet.

25 Für eine vergleichende institutionenbasierte Analyse dieser Herrschaftsformen und deren Herausbildung vgl. Reinhard 1999.

26 Die Stände und deren Zugang zur politischen Macht waren nicht einheitlich definiert, sondern wiesen regionales Kolorit auf.

Niederlagen und Rückschläge in den (religions-)politischen und kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. Jhdts. und der ersten Hälfte des 18. Jhdts. (insbesondere die Kriege mit dem Königreich Preußen über Schlesien) und die daraus resultierenden Kriegskosten, Territorial- und Wirtschaftsverluste machten die Nachteile der inneren Governance-Struktur evident.²⁷ „Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts war man in eine veritable Krise geschlittert, die sich in allen Bereichen artikulierte, in der Krise der Produktion und des Handels, in der Bevölkerungsbewegung und im Zustand der Städte, in der Unterdrückung der Bauern und in der Not der Randschichten.“ (Sandgruber 1995, 103). Mit der Pragmatischen Sanktion im Jahre 1713 wurde erstmalig die staatliche Einheit der habsburgischen Länder (insbesondere seiner deutschen Erblande) kodifiziert (Vgl. Stachel 1999). Damit wurde die Transformation eines durch fragile Personalunionen zusammengehaltenen Konglomerates unterschiedlicher Herrschaften zu einer Reunion mit gemeinsamen politischen und administrativen Institutionen und Strukturen initialisiert (Vgl. Stachel 1999, vgl. auch Feichtinger 2010, 37ff).

Die Substitution regional verankerter ständischer Autoritäten durch einen zentral gesteuerten und zentral finanzierten Beamtenapparat aber auch der Wandel im Staatsbild setzte die Verfügbarkeit entsprechend geschulten Humankapitals und damit – wie Haindl (2013, 64) es formuliert – eine Abkehr vom „Fürstendiener“ und eine Hinwendung zum „Staatsdiener“ voraus. Die „Bedürfnisse des Staates“ waren damit der Fokus der bildungspolitischen Bemühungen.²⁸

3.2. Bildungspolitische Konsequenzen dieser Neuorientierung

Der Aufbau dieses Humankapitals²⁹ sollte durch eine grundlegende Neuausrichtung des gesamten Erziehungs- und Bildungssystems – durch eine „reformatio in capite et membris“ – erreicht werden. Bis zur Mitte des 18. Jhdts. war Bildung primär eine kirchliche und private Agenda. Hauptträger des kirchlichen Bildungsangebotes waren auf der Stufe der Elementarschulen die Piaristen, auf den höheren Bildungstufen (Gymnasien, Lyzeen, Universitäten) die Jesuiten. Allerdings war die hierarchische Struktur des subuniversitären Bildungssystems noch wenig ausgeprägt, zudem fehlten allgemein verbindliche Lehrpläne und homogene Voraussetzungen für den Universitätsbesuch. So hielten sich die als vergleichsweise liberal geltenden Piaristen an eine regionalen Spezifika geschuldete „Lehrtart“ ihres Ordensgründers Jose de Calasanz, während sich die Jesuiten an der „Ratio atque Institutio Studiorum Societatis Jesu“ Aquaviva's aus dem Jahre 1599 orientierten (Vgl. Ficker 1876, 254). Letztere gaben seit 1616 auch einheitliche Studienpläne für die Universitäten der Monarchie heraus.

27 Vgl. die ausführliche Beschreibung der allgemeinen Entwicklung in dieser Zeit bei Evans 1989. Für die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vgl. Capra, 1995, 295ff. Sandgruber weist auf die sehr differenzierte Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in dieser Zeit hin (Stadt vs. Land, Adel vs. städtisches Bürgertum, Residenz- bzw. Verwaltungsstädte vs. Städte als ökonomische Zentren). Vgl. Sandgruber 1995, 106ff.

28 In Abwandlung eines aktuellen bildungspolitischen Schlagwortes könnte man auch vom Bildungsziel der „public employability“ sprechen.

29 Quantitative Angaben zu den Änderungen im Niveau und in der Struktur der staatlichen Bürokratie im Zeitraum 1780–1796 finden sich in Dickson 1995, 323ff.

Die Maria-Theresianischen Bildungsreformen zwischen 1749–1760 waren also eine „radikale Revolution von oben“ (Kernbauer 2007, 90) und verfolgten die Ziele (i) das Humankapital für den staatlichen Verwaltungsapparat auszubilden, (ii) die Bildungsinstitutionen aus der Kontrolle kirchlicher Institutionen herauszulösen, aber gleichzeitig (iii) die religiöse Sozialisation durch die verbliebenen kirchlichen Träger für staatliche Zwecke zu instrumentalisieren. Dieses Ziel dominiert insbesondere in der Spätphase der Herrschaft von Maria Theresia und dann besonders unter Josef II. Pfarrer sollten lokal als Staatsbeamte im Dienste der aufklärerischen Intentionen des Staates agieren, als pflichtbewusste Agenten, ein Sprachrohr des Staates sein und die Implementierung der staatlichen Gesetze erleichtern bzw. partiell unnötig machen (Vgl. Osterloh 1970, 64ff, Stachel 1999). Religion wird also primär als Instrument der staatlichen Herrschaft und weniger aus ihrem originären Anliegen heraus interpretiert und legitimiert. So widmet sich Sonnenfels in seinem Lehrbuch „Polizeywissenschaft“ ausführlich dieser Rolle der (katholischen) Religion und erhebt sie praktisch zur Staatsraison: „Sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; (...) Die Religion ergänzt das Mangelhafte der Gesetzgebung. (...) Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, daß jeder Bürger Religion habe. (...) Von diesem Gesichtspunkte erscheint die Freygeisterey als ein politisches Verbrechen: weil sie dem Staate gewissermaßen die Mittel raubet, seine Bürger auf das vollkommenste zu leiten.“ (Sonnenfels 1777, 118ff).

In den universitären Governance-Strukturen äußert sich diese Neuorientierung in einer tiefgreifenden Machtverlagerung zwischen den Universitäten und dem Staat.³⁰ Bis in das 17. Jhd. hatten die Universitäten weitgehende Machtbefugnisse (Privilegien), die über deren genuin universitären Aufgaben weit hinausgingen und den „cives academici“ zu einem Bürgerstatus besonderer Qualität im Vergleich zu den „homines illiterati“ verhalfen. Dieser besondere Bürgerstatus ist zum Teil den Verhältnissen in den Ursprüngen der europäischen Universität geschuldet. Die mittelalterliche Universität war eine „Fremdenuniversität“, weil sie einer der „wenigen Orte war, wo sich nicht die dem Ort Zugehörigen zu Bildungsanstrengungen versammelten, sondern die Beteiligten von weit her kamen, typischerweise Fremde waren, (...)“ (Stichweh 2016, 23). Lokal war dieser bevorzugte Status – vor allem der Studierenden – nicht immer gern gesehen. Der universitären Gerichtsbarkeit wurde in Auseinandersetzungen von Studierenden und städtischen Bürgern Parteilichkeit vorgeworfen, um die Studierenden und deren ökonomisches Potential nicht zu verlieren (Vgl. Stichweh 2016, 23). Die universitären Gestaltungsfreiräume wurden von den Universitäten durch korporatistische Governance-Strukturen – vereinzelt mit starker Ähnlichkeit zu Zunft- bzw. Familienbetrieben (Vgl. Jens/Jens 2010, 45 ff) – ausgefüllt.³¹

30 Vgl. zu den Details dieser Verschiebung in den universitären Governance-Strukturen Ferz 2000.

31 Für die Universität Innsbruck gilt diese Charakterisierung allerdings nur mehr mit Einschränkungen. Als „Spätgründung“ fiel sie bereits mitten in diesen Transformationsprozess hinein, wobei die Reformmaßnahmen im Rahmen der „Chotek’schen Restabilisierung“ in den Jahren 1748ff. eine wichtige Etappe in diesem Prozess

Diese korporatistischen Machtbefugnisse wurden in den Reformen weitgehend zurückgedrängt, auch in genuin universitären Aufgabenbereichen (Rekrutierungspolitik von Professoren, Bestellung und Verantwortung von Leitungsfunktionen (z.B. Dekan als staatliches Aufsichtsorgan), Lehrprogramme, Lehrbücher, Leistungsevaluierung) wurde die Autonomie der Universitäten durch zentralstaatliche Regelungen stark beschnitten. Ein wichtiger institutioneller Hebel dieser Machtverschiebung zwischen Universität und Staat war die 1759/60 eingerichtete Studienhofkommission, die oberste Behörde zur Gestaltung und Verwaltung der Bildungsinstitutionen in der Habsburger Monarchie, in moderner Terminologie das Unterrichtsministerium des 18. Jahrhunderts.

Hand in Hand mit der zunehmenden Berufsorientierung der universitären Ausbildung ging eine zunehmende Reglementierung der Studiengänge und -abschlüsse insbesondere im juristischen Bereich. Bereits seit 1750 wurden Prüfungsordnungen und Berufsberechtigungen miteinander verknüpft, was dazu beitrug die alten, auf persönlichen Beziehungen beruhenden Rekrutierungspraktiken durch stärker lernleistungsbezogene zu substituieren (Klingenstein, 1983, 83; vgl. auch Kernbauer, 2007). Diese differenzierte Reglementierung und die radikale Strukturbereinigung im Habsburgischen Bildungsraum ab 1782³² sollte den unterschiedlichen Bildungsanforderungen von Zentrum (Wien, abgeschwächt Prag) und Peripherie (Graz, Innsbruck, etc.) Rechnung tragen. Dazu äußert sich Klingenstein in Anspielung auf die späteren Bildungsreformen in Frankreich: „In der Radikalität dieser Strukturbereinigung ist Joseph II ein Vorgänger Napoleons.“ (Klingenstein 1983, 85).

Die Notwendigkeit einer Neuordnung der Ausbildung des staatlichen Humankapitals war natürlich kein Umstand, der für die Habsburger Monarchie exklusiv war. Diesbezügliche universitäre Anstrengungen, die auch ähnlich begründet wurden, lassen sich in diesem Zeitraum in vielen deutschen Staaten orten. Unterschiedlich waren allerdings die eingeschlagenen Wege. Während die Deutschen Staaten stärker auf wettbewerbliche Strukturen (Freiheit der Lehre, Wettbewerb in der Lehre durch das Institut des Privatdozenten und durch die Alimentierung von Professoren durch von Studierenden remunerierte Lehrveranstaltungen) setzten, entschied sich die Habsburger Monarchie für ein Monopolmodell mit einer starken zentralstaatlichen Regulierung von Lehrinhalten und Prüfungssystemen, Beschränkung auf eine Professur pro Fach und festbesoldete Professoren (Vgl. Hammerstein 1977, Lustig 1997).

3.3. Probleme der universitären Verankerung des Faches

Eine funktional sinnvolle Verankerung des Faches Politische Wissenschaften an den Universitäten war wegen der bestehenden Fakultätenhierarchie nicht friktionsfrei möglich. Bis zu

waren. Vgl. ausführlich dazu Friedrich 2019, 130ff; vgl. auch den Abdruck der Chotek'schen Regelungen im Anhang zu Probst 1869.

³² Siehe dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel.

den Universitätsreformen 1848ff wurde die zumeist zweijährige philosophische Ausbildung³³ als „Vorstufe“ für Studien zu den drei „Berufswissenschaften“ oder „Brotstudien“ Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin angesehen und war daher nicht darauf ausgerichtet, „praktische“ bzw. berufsbezogene Ausbildung anzubieten. Wissenschaftshistorisch stand dabei lange Zeit die „Vorbereitung“ auf die Theologie, die Leitwissenschaft des 16. Jahrhunderts, im Vordergrund der philosophischen Ausbildung. Sehr pointiert hat dies Christoph Matthäus Pfaff, Kanzler der Universität Tübingen, 1720 formuliert: „Da in der Theologie die Kenntnis der heiligen Sprachen nötig ist und da auch die Erfahrungheit in einer gesunden Philosophie das Gemüthe gründlich hierzu vorbereitet, ist allerdings doch zu beklagen, daß es Leute gibt, die ein so großes Werck mit ungewaschenen Händen anfangen“. (zitiert in: Jens/Jens 2010, 157).³⁴

Zeitgenössische normative Bildungskonzeptionen in dieser Zeit – insbesondere die Position von Kant (1798) in seinem „Streit der Fakultäten“ – sehen die Philosophie als die „oberste Instanz“ bzw. als „Richterin der anderen Wissenschaften“ (Schmidt-Biggemann 1996, 422). Sie sollte die Fähigkeit für einen kontinuierlichen, autonomen und vernunftbasierten Reflexionsprozess vermitteln und damit die Gefahr der Fremdbestimmung bzw. Instrumentalisierung vor allem durch die Kirche, aber auch durch den Staat verhindern, sie sollte gegen die von den Berufsfakultäten angebotenen Lehren im Dienste der Reproduktion der gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ordnung Einwürfe machen und Zweifel anmelden (Vgl. ausführlich dazu Nemeth/Stadler 2015, 36, 54).³⁵ Philosophie ist aus dieser Sicht noch nicht eine Disziplin unter oder neben anderen Disziplinen, sie ist vielmehr „ein wissenschaftsuniverselles Vermögen der Kritik des Wissens der anderen Disziplinen, (...)“. (Stichweh 2016, 26). Es überrascht aber nicht, dass die bereits lange praktizierte Abstufung in untere Fakultät (Philosophie) und obere Fakultäten nicht durch das Kant'sche Postulat der „Libertas Philosophandi“ gestützt wird. Kant selbst distanziert sich davon explizit, wenn er konstatiert, dass bei dieser Einteilung und Benennung nicht der Gelehrtenstand, sondern die Regierung befragt worden sei.

Der aristotelisch-scholastischen Lehrtradition folgend war die „Oeconomia“ im Rahmen der bisherigen universitären Ausbildung – sofern sie denn überhaupt gelehrt wurde – Teil der praktischen Philosophie in enger Verzahnung mit Ethik und Politik. Sie behandelte primär die Pflichten eines Haushaltsvorstandes. Ökonomisch-technische Fragen – z.B. Produktionsmethoden in der Landwirtschaft – wurden dabei zwar teilweise angesprochen, aber in erster Linie im Lichte eines ethisch richtigen ökonomischen Verhaltens abgehandelt, ansonsten aber als naturwissenschaftliche Fragen klassifiziert (Vgl. Hennings 1988, 43). Dieser Tradition folgend

33 Offensichtlich war das Philosophiestudium als Vorstufe für die berufsorientierten Fächer an der Universität Innsbruck zweijährig, während es z.B. an der Universität Prag nach 1782 zumindest zeitweise dreijährig war. Zudem existierten für einzelne Fächer (z. B. Theologie) modifizierte Regelungen. Vgl. für Prag Guillen/Crippa 2021.

34 Vgl. zu den unterschiedlichen Rollen der Fakultäten auch Schmidt/Biggemann 1996, 391ff.

35 Der philosophische Kurs war nicht unbedingt an einer Universität zu absolvieren. Vielmehr war es Aufgabe der räumlich leichter erreichbaren Lyzeen als Bindeglied zwischen Gymnasium und Universität diese Aufgabe zu übernehmen. Zur Problematik der Ausbildung an den Lyzeen vgl. Stachel 2002, 4.

wurden die Politischen Wissenschaften wie in vielen deutschen Staaten auch in der Habsburger Monarchie anfänglich der philosophischen Fakultät zugeordnet.

Die im Rahmen der Theresianischen Universitätsreformen forcierte Entwertung des philosophischen Studiums^{36 37} in einen primär propädeutischen Lehrgang für die eigentlichen Fachstudien brachte die Politischen Wissenschaften zunehmend in eine prekäre Lage (Vgl. Osterloh 1970, 244). Dies war deswegen besonders gravierend, weil die neue Disziplin Politische Wissenschaften gemeinsam mit dem Naturrecht die normative Grundlage der staatlichen Institutionen bilden sollte. Universitärer Träger der Ausbildung des Humankapitals für den Staatsapparat sollte daher primär die juristische Fakultät und im Rahmen ihres Ausbildungsprogramms speziell die neu geschaffenen Politischen Wissenschaften sein. Folgerichtig beantragte Sonnenfels daher 1772 den Transfer seines Faches/Lehrstuhles zur juristischen Fakultät, ein Unterfangen dem allerdings anfänglich wenig Erfolg beschieden war. Sonnenfels argumentierte, dass ein derart auf den Staat bezogenes Fach keine engere Beziehung zur Philosophie habe. Sonnenfels tritt damit für eine politische Ausrichtung des juristischen Studiums ein, er sieht die Politischen Wissenschaften als Basis für die gesetzgeberische Gestaltung an.

Die Bemühungen von Sonnenfels waren letztlich von Erfolg gekrönt. Im Jahre 1784³⁸ wurden das Studium der Politischen Wissenschaften der juristischen Ausbildung und die dafür zuständige Lehrkanzel der Rechtsfakultät zugeordnet. Die Politischen Wissenschaften wurden in Hinkunft im Lehrangebot – der Sonnenfels’schen Argumentation folgend – mit der „Politischen Gesetzeskunde“ kombiniert „Die Politischen Wissenschaften hatten sich somit (...) von einem philosophischen Vorbereitungskurs zum Höhepunkt der juristischen Studien entwickelt.“ (Karstens 2011, 93). Ähnlich äußert sich Fillafer: „1784 erlebte Sonnenfels einen Triumph.“ (Fillafer 2020, 287). Hennings (1988, 46) sieht in diesem Schritt eine wichtige Weichenstellung, die den Pfad der universitären Verankerung der VWL in den deutschen Staaten von der Entwicklung in der Habsburger Monarchie markant unterscheidet. In Österreich wurde die juristische Ausbildung in eine „juristisch-politische“ umgewandelt und die VWL inkorporiert in den Politischen Wissenschaften zum Pflichtfach gemacht, während sich an den deutschen

36 Die strukturellen Nachteile des Faches Philosophie in dieser Konstellation waren kurzgefasst: (i) Die Generierung von „Lehrwissen auf Vorrat“, (ii) die geringe Attraktivität der Philosophie für Lehrende durch die mangelnde Forschungsorientierung und die bescheidene Remuneration, (iii) die dysfunktionale Verankerung der Philosophie für die Herausforderungen ihrer Transformation und Ausdifferenzierung (Stichworte: Mathematik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften), (iv) das stärkere politische Gewicht und die politischen Präferenzen für die (re)-produktiven Fakultäten zu Lasten der reflexiven Fakultät, (v) die weitgehende Kommunikationsverweigerung der „oberen“ Fakultäten für die geforderte philosophische Reflexion, (vi) die Problematik des Doktorats für Philosophie, (vii) die parallele Verankerung der Philosophie an Universitäten und Lyzeen. Vgl. dazu auch Klingenstein 1983, 86ff.

37 Konträr zur Entwicklung der Philosophie in der Habsburger Monarchie in diesem verlief die Entwicklung in den deutschen Staaten. Bereits um 1800 – also ein halbes Jahrhundert früher – entledigten sich dort die Philosophischen Fakultäten weitgehend ihrer propädeutischen Rolle und wurden Angelpunkt für eine zunehmend sich ausdifferenzierende natur- und geisteswissenschaftliche Lehre und Forschung. Vgl. Zeiler 2021.

38 Die Universität Innsbruck war zu dieser Zeit bereits seit zwei Jahren zum Lyzeum degradiert.

Universitäten unterschiedliche Modelle (z.B. unterschiedliche Kombinationen von staatswissenschaftlichen und staatswirtschaftlichen Inhalten) herausbildeten.³⁹

4. Das lokale universitätspolitische Umfeld der Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck

4.1. Die Herabstufung der Universität und deren Konsequenzen für die Politischen Wissenschaften 1782-1791

Die Zeit von 1769-1848, insbesondere die Phase von 1782-1826, war für die Universität Innsbruck äußerst turbulent und mit tiefgreifenden teilweise existenzbedrohenden Auswirkungen auf den universitären Betrieb verbunden. Dies gilt auch für die Juridische Fakultät und das dort seit 1784 inkorporierte ökonomisch-politische Studium. Im Sinne der gewählten institutionenorientierten Perspektive gilt es diese Erschütterungen im „Gehäuse“ kurz zu beschreiben, weil erst deren Kenntnis eine Abschätzung sowie Einordnung und Beurteilung der Aktivitäten und Effekte erlaubt.⁴⁰ Folgende Ereignisse sind in diesem Zusammenhang zu benennen.

Mit Dekret vom 14. September 1782 wurde die Universität Innsbruck zu einem Lyzeum abgewertet. Diese Abstufung war unmittelbare Konsequenz des bildungspolitischen Konzeptes von Josef II. Diesbezügliche Vorstellungen bzw. Pläne⁴¹ existierten aber schon länger, wobei Sonnenfels einer der wichtigen wissenschaftlichen Proponenten dieses bildungspolitischen Kurswechsels war.⁴² Die Bildungsreformen ab der Mitte des 18. Jhdts. hatten zu einer gewissen Bereinigung der heterogenen Trägerstruktur geführt und schärften gleichzeitig den Blick für die vertikale Interdependenz der verschiedenen (Aus-)Bildungsstufen. Direkten Anstoß für Kritik boten dabei Befürchtungen, die besagten, dass mehr als doppelt so viele Studierende die höheren Bildungsstufen (insbesondere Universitäten) besuchten als Posten verfügbar waren, die die entsprechende akademische Qualifikation voraussetzten. Sonnenfels äußerte diese Bedenken in einer Rede in Prag 1771 (Vgl. Klingenstein 1978).

Dieser quantitative „Miss-match“ wurde mit einem bildungspolitischen Ideal konfrontiert, das von einem asymmetrischen „Gleichgewicht der Stände“ ausging. Sonnenfels gliedert die Gesellschaft in vier Klassen: (i) der Adel, (ii) die Produktivklasse (Handwerker, Manufakturisten, Kaufleute, Gewerbetreibende, etc.), (iii) die Dienstleistungsklasse (Geistlichkeit, Beamte, Militärs, Gelehrte, Künstler, etc.), (iv) die „unbediensteten Leute“ (Bettler, Rentiers), also alle die keine „Arbeit“ verrichten. Diese vier Stände sollen in einem hierarchischen Gleichgewicht

39 So wurde 1817 an der Universität Tübingen die erste staatswirtschaftliche Fakultät gegründet. 1881 wurde sie dann in eine staatswissenschaftliche Fakultät umgewandelt. Vgl. Born 1967, 1ff.

40 Ausführliche Darstellungen dazu liefern Probst 1869, Wretschko 1904, Oberkofler/Goller 1996, Friedrich/Rubnow 2019.

41 Für die Universität Innsbruck sind solche Überlegungen seit dem Beginn des 18. Jhdts. dokumentiert, ab dem Jahr 1765 wurden sie konkretisiert. Vgl. Oberkofler/Goller 1996, 30ff.

42 Die Rolle von Sonnenfels in der Umsetzung dieser Vorstellungen in die konkrete Politik wird von der neueren Literatur differenziert gesehen. Vgl. ausführlich dazu Karstens 2011, 369ff.

zu einander stehen, welches letztlich jeweils durch ihre Funktion und Leistung für das Gemeinwesen bestimmt wird (Vgl. Klingenstein 1978, 187). Normativ folgte man daraus einem abgestuften Zugang zu den „höheren Studien“, da dadurch (i) die negativen Folgen einer egalitären Erziehung vermieden und (ii) im Sinne der merkantilistisch-kameralistischen Vorstellungen die Wirtschaftskraft der Monarchie und somit das Wachstum der Bevölkerung gesteigert werden könne. Letztlich stand im Vordergrund der Reform eine „Umverteilung der finanziellen und personellen Ressourcen in Richtung einer umfassenden Elementarbildung. Geschickte, tüchtige und arbeitsame Untertanen zu erhalten, war das primäre Ziel dieser Reorganisation.“ (Friedrich 2019, 253). Untrennbar mit dem Ziel des Aufbaues eines „elementaren“ Humankapital verbunden war das Ziel der sozialen Disziplinierung.

Mit dem Handbillet vom 29. November 1781 zog Kaiser Joseph II die universitätspolitischen Konsequenzen aus dieser Position. „1^{mo} sollen hinfüro die grossen universitäten auf 3 in den österreichisch- und böhmischen landen eingeschränket werden, nämlich Wien, Prag und eine in Galizien. Die Innsbrucker, die Brünnner und die Freyburger⁴³ cessiren und werden nachhero 2^{do} in diesen nämlichen provinzen und noch einigen anderen nur gymnasien, in welchen doch auch die jura tradiret werden, mit viel wenigeren professoren jedoch, und aus keinem medicinischem fache, wohl aber einer chyrurgischen und hebamschule bestehen.“ (zitiert nach: Neuhaus 1997, 431-434).⁴⁴

Im darauf folgenden Hofdekret vom 14. September 1782 wurde die Degradierung der Universität Innsbruck konkretisiert. „... daß in Hinkunft nur ein Lycäum daselbst bestehen solle. In dieser Absicht haben allerhöchst dieselbe wegen der künftig an diesem Lycäo zu lehrenden höheren Wissenschaften folgende Einrichtung allergnädigst beangenehmet und maßgebig festgesetzt; die Zahl der Lehrer ist auf 12 sistemisiret und hievon für das Lehrfach Theologie 4, jenes der Rechte 2, jenes der Arzneikunst 3 und jenes der Philosophischen 3 Lehrer nebst einem Lehrer der politischen Wissenschaften (...) bestimmt worden.“ (zitiert nach: Oberkofler/Goller 1996, 63).

Obwohl der Lehrstuhl für Politische Wissenschaften damit die Degradierung formalrechtlich überstand, bedeutete die markante Verkürzung des juristischen Studiums auf zwei Jahre sowie die Fokussierung auf ein nur auf die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse beschränktes Ausbildungsprofil und damit der Ausschluss der Absolventen von attraktiven juristischen Laufbahnstellen in Kombination mit (i) einer starken Einschränkung der Lehrfächer respektive der Lehrenden, (zwei Rechtslehrende ohne die Politischen Wissenschaften; Wesener 2006, 306), (ii) dem Verlust des Promotionsrechtes, (iii) dem Wegfall von Statistik und Reichsgeschichte

43 Die Universität Graz wird in dieser Aufzählung nicht erwähnt, wurde aber ebenfalls abgestuft.

44 Dieses Dokument formuliert damit wohl auch historisch erstmals die Idee, die gesamten Monarchie als (zentral) zu gestaltenden universitären Raum mit bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen zu begreifen. Vgl. dazu auch Surmann 2012.

einen substantiellen Einschnitt in die Kapazität zur Vermittlung ökonomischer Erkenntnisse und einen Verlust an Attraktivität als Lehr- und Studienstandort.

4.2. Die Napoleonischen Kriege und deren Konsequenzen für die Politischen Wissenschaften

1792 gab Wien dem Drängen der Tiroler Landstände auf Restauration der Innsbrucker Universität nach.⁴⁵ Bald nach der Restauration wurde der universitäre Betrieb aber durch die beginnenden Kriegereignisse gravierend und nachhaltig gestört, ein Zustand, der bis 1814 anhalten sollte. Das Lob von de Luca über die Vorzüge des Universitätsstandortes Innsbruck erwies sich schnell als trügerisch: „Die Stadt Insbruck hat ohnstreitig alle Eigenschaften die zu einer Universitätsstadt erfordert werden. Die gesunde Luft, und die wenige Gelegenheit zur Zerstreung sind vorzügliche Empfehlungen. Hiezu ist noch der wichtige Vorteil zu rechnen, den die Lage Tirols anbietet. Wen so zu sagen ganz Teutschland die harten Schicksale der mörderischen Kriege empfindet: so kann der Jüngling von allen Sorgen befreit ruhig zu Insbruck den Musen opfern, da ihm die ungeheuren Alpengebirge vor jedem feindlichen Uiberfall in Sicherheit setzen.“ (De Luca 1782, 102).

Die kriegsbedingten Einschränkungen manifestierten sich in sinkenden bzw. stark schwankenden Studierendenzahlen, Vorlesungs- und Prüfungsausfällen, Professoren- und Studentenabsenzen, Universitätskompanien, Beiträge der Universität bzw. ihres Personals zu Kriegskassa⁴⁶ und Kriegssteuern⁴⁷. 1805 fiel Tirol an Bayern. Die bayrischen Pläne für die Innsbrucker Universität waren ambitioniert (Vgl. Oberkofler/Goller 1996, 85). Diese Meinung teilt auch Probst, schränkt aber gleichzeitig ein: „So grossartig, mit 30 Professoren, stand die Universität wohl niemals da, als wie nach der Einrichtung durch Bayern. Allein sie erreichte nicht einmal ihre vollständige Organisation, z.B. in der Dotationsfrage, (...)“ (Probst 1869, 280). 1808 wurde die endgültige Organisationsstruktur der Universität Innsbruck nach dem Landshuter Vorbild festgeschrieben (Für Details siehe Oberkofler/Goller 1996, 86). Letztlich blieben die bayrischen Umstrukturierungspläne⁴⁸ aber wegen der Kriegereignisse 1809 weitgehend Makulatur und wurden nie abschließend materialisiert. Im Kriegsjahr 1809 wechselte die politische Zuständigkeit für die Universität Innsbruck mehrfach.⁴⁹ Die Folgen beschreibt Probst

45 Friedrich weist darauf hin, dass ein Aspekt der Forderungen der Tiroler Stände die Betonung eines eigenständigen Tiroler Hochschulraumes war. „An der Universität sollten, möglichst mit einheimischen Personal, auf jeden Fall fest verankert im katholischen Glauben, Tiroler Söhne zur Besetzung der Stellen im Land ausgebildet werden.“ Friedrich 2017, 50.

46 So entrichtete die Universität 1793 1000 Gulden (35 % von den Studenten, 65 % von den Professoren) als Kriegsbeitrag. Vgl. Probst 1869, 281.

47 Die 1804 ausgeschriebene Kriegssteuer hatten auch Professoren zu entrichten (progressiv von 5 % ab einer jährlichen Besoldung von 301 Gulden bis zu 15 % bei einer jährlichen Besoldung von > 4000 Gulden. Vgl. Probst 1869, 281.

48 Vorgesehen waren auch die Einführung von Lehr- und Lernfreiheit, die Aufwertung der Philosophischen Fakultät, die Einführung der Habilitation als universitäres Qualifizierungsinstrument und eine eigene kameralistische Fakultät. Vgl. Oberkofler/Goller 1996, 85.

49 Vgl. zu den Details Friedrich 2019, 269ff.

unmissverständlich: „Die Studien gingen sehr unordentlich fort. (...) Viele Studenten waren abwesend und wussten nicht einmal von der Fortsetzung der Vorlesungen. (...) Die Studien lösten sich bei diesen Umständen von selbst auf.“ (Probst 1869, 282).

Nach dem Zusammenbruch des Tiroler Aufstandes im November 1809 weigerten sich die bayrischen Regierungsstellen der Universität Innsbruck weiter den universitären Status zu attestieren. Die damit verbundene (zweite) Degradierung der Universität Innsbruck in ein Lyzeum war den bildungspolitischen Vorstellungen Bayerns (Konzentration auf die beiden bayrischen Landesuniversitäten Landshut und Erlangen) sowie den fehlenden Finanzmitteln durch die unzureichende Dotierung des Innsbrucker Universitätsfonds geschuldet. Das Studium der Rechtswissenschaft und damit auch die dort inkorporierten Teile des Studiums der politisch-ökonomischen Wissenschaften hörten in Innsbruck bis 1814 zu existieren auf, Studierende aus dem bayrisch verwalteten Tirol wurden an die Universitäten Landshut bzw. Erlangen verwiesen, Studierende aus dem Trentino wechselten nach Padua und Pavia (Goller 2019, 109), „das philosophisch-theologische Rumpflyzeum zu Innsbruck fristete ein kümmerliches Dasein.“ (Oberkofler/Goller 1996, 96).

4.3. Der universitätspolitische Rahmen für die Politischen Wissenschaften bis 1848

Mit der Wiedereingliederung Tirols in die Habsburger Monarchie 1815 blieb zwar der Status eines Lyzeums erhalten, allerdings wurden ein juridisches und medizinisch-chirurgisches Studium zugelassen, es entstand also – im damaligen Sprachgebrauch – ein „ausgedehntes Lyzeum“. Wünsche, den universitären Status zu restaurieren um damit vor allem die Abwanderung des Studentenklientels südlich des Brenners und dessen Finanzkraft nach Padua und an andere italienische Universitäten zu vermeiden, sollen von Kaiser Franz I. 1816 mit der Bemerkung „Ja sag ich, sobald ich Geld seh!“⁵⁰ abschlägig beschieden worden sein, ein Zustand der bis 1826 anhielt.⁵¹ Erst am 27. Jänner 1826 wurde die Universität Innsbruck (nur) mit Promotionsrecht in Philosophie und Rechtswissenschaft und unter Wahrung der Personalbudgetneutralität quasi als „Rumpfuniversität“ wiederhergestellt. Probst sieht in der weitere Entwicklung der universitären Rahmenbedingungen im Vormärz bis zum Revolutionsjahr 1848 Kontinuität, wenn er konstatiert: „Alles ging nach der einmal getroffenen Einrichtung fort.“ (Probst 1869, 326).⁵²

50 Dokumentiert als kaiserliche Äußerung bei der Landeshuldigung in Innsbruck am 27. Mai 1816 auf die Forderung von Rektor Bertholdi die Universität Innsbruck zu restaurieren „Eure Majestät dürfen nur Ja sagen.“ Zitiert nach Probst 1869, 304.

51 Zu den Details Friedrich 2019, 279 ff.

52 Die neuere historische Literatur sieht die vermeintliche ideen- und gesellschaftspolitische Stagnation in der Zeit des Vormärz wesentlich differenzierter. Dies trifft insbesondere auf die Einschätzung dieser Zeit durch Fillafer (2020) zu: „Die Wirtschaft der vormärzlichen Monarchie galt lange als rückständig, die intellektuellen Eliten der habsburgischen Länder igelten sich angeblich im „Merkantilismus“ Joseph von Sonnenfels‘ ein. *Sonnenfels‘ Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz* blieben über siebzig Jahre als Lehrbuch vorgeschrieben, erst die Revolution von 1848 brachte das alte Studiensystem zu Fall. (...) Beide Thesen beruhen auf einem

5. Die Entwicklung der relevanten Lehrstühle an der Universität Innsbruck im Zeitraum 1769-1848

In diesem Kapitel werden kurze Informationen zu den Lehrkanzeln bzw. den Lehrkanzelinhabern gegeben. Eine Darstellung und Einordnung der Aktivitäten derselben erfolgt in Kapitel 7. Als Hauptquelle für die biografischen Angaben dient Oberkofler (1984), ergänzt durch eigene Recherchen. Abb. 1 orientiert über die Besetzung der Lehrstühle aus der Politischen Wissenschaften und Statistik im Zeitraum 1769–1848.

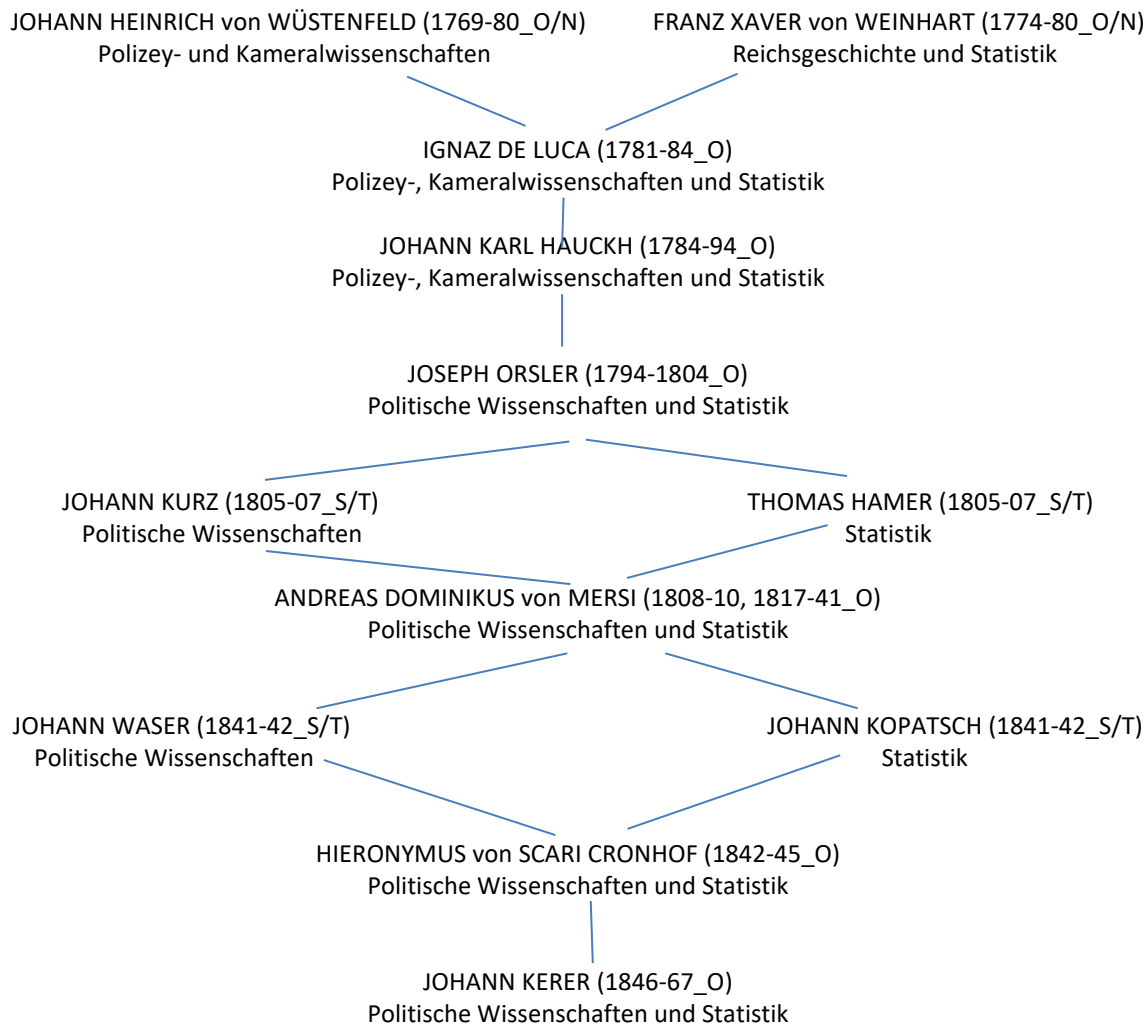
Johann Heinrich Wüstenfeld (*1739), der erste Inhaber des Lehrstuhls für „Polizey- und Kameralwissenschaften“ ab 1769, absolvierte die Philosophie in Heiligenstadt, darauf folgten später Studien in Mainz, Heidelberg, Göttingen, Tübingen und Wien. Er hatte die Professur in Innsbruck bis 1780 inne, übersiedelte dann an das Lyzeum in Linz. Seine Berufung nach Linz ist unmittelbar mit der Berufung seines Nachfolgers in Innsbruck Ignaz de Luca verknüpft. Diese erfolgte nicht nach dem üblichen Concursverfahren⁵³ sondern ist eher als ein von der Bildungsverwaltung oktroyiertes „Tauschgeschäft“ über zwei lokal „missliebige“ gewordene Professoren zu interpretieren. Wüstenfeld war in Innsbruck der erste Rektor (1771), den die philosophische Fakultät stellte.

Sein Nachfolger Ignaz de Luca (*1746) erhielt seine universitäre Ausbildung an der Universität Wien und kam bereits in den Genuss des Studiums der Politischen Wissenschaften bei Joseph von Sonnenfels (Vgl. Grünberger 1952, 5ff). Er machte seine ersten Lehrerfahrungen ab 1768 als Hilfslehrer für Kameralwissenschaften an der Theresianisch-Savoyischen Ritterakademie. 1771 wechselt de Luca an das „Lyzeum der Heiligen Drei Könige“ in Linz und unterrichtet dort Politische Wissenschaften. Letztlich verlief sein Aufenthalt in Linz aber unbefriedigend, da seine vielfältigen und breit gefächerten innerschulischen, aber auch regionalpolitischen Ambitionen das enge Korsett eines Lyzeums sprengten (Im Detail dazu Grünberger 1952, 11 ff, vgl. auch die eigene Schilderung dieser Aktivitäten bei de Luca 1782, 34ff). Mehrere Gesuche zur Verbesserung der Situation – z.B. insbesondere der besseren Verankerung des Politischen Studiums – scheiterten. Auseinandersetzungen über den generellen Zustand des Bildungswesens im Land ob der Enns und de Luca's Vorschläge zur Reform desselben führten ab 1778 zu Zerwürfnissen auf lokaler Ebene, aber auch mit der Studienhofkommission in Wien (Vgl. Grünberger 1952, 23ff). Die lokale Behörde in Linz wurde daher angewiesen de Luca sein „unstatthaftes Benehmen“ auszutreiben. Parallel dazu betrieb Wien die Versetzung von de Luca. 1781 wechselte de Luca im Tausch mit Wüstenfeld an die Universität Innsbruck. Die Zustimmung der Kaiserin für diesen Wechsel ist mit der Anordnung an Josef Freiherr v. Correth, Vizepräsident der Hofkommission in Studiensachen in Innsbruck, verknüpft „auf dem de Luca wohl acht zu haben, dass er nicht neue Unordnung allda verursache, bey erster

klischeehaften Bild der vormärzlichen Verwaltung als Exekutivplateau zänkischer Kostümreise a la Metternich und Kolowrat, deren Kabalen jede gedeihliche Entwicklung verhindert haben sollen.“ Fillafer 2020, 255ff.
53 Da es sich um einen Stellentausch handelte war ein solches nach den Regeln des Concursverfahrens auch gar nicht vorgesehen.

Gelegenheit es allsogleich hieher berichten.“ (Akten der Studienhofkommission zur Universität Innsbruck, zitiert nach: Grünberger 1952, 26). Seine Antrittsvorlesung in Innsbruck widmete er dem Thema „Ursprung und Fortgang der Staatswissenschaften“.

Abb. 1: Lehrstühle aus Politische Wissenschaften und Statistik im Zeitraum 1769 bis 1848.



Quelle: Eigene Zusammenstellung und Ergänzungen basierend primär auf Oberkofler 1984.

Legende/Erläuterungen: Die Jahreszahlen nach dem Namen bezeichnen die Dauer der Dienstperiode auf dieser Stelle. Die Pfeile stellen „den Stammbaum“ der Professur dar. Dieser bestimmt sich nicht inhaltlich (nach der Widmung), sondern chronologisch nach der Abfolge der Professuren auf einer Professorenstelle. Unterbrüche in der Chronologie können unterschiedliche Gründe haben (Dauer der Berufungsverfahren, Gescheiterte Berufungen, Fehlende Freigabe für Stellen)

- O bezeichnet eine „normale“ Professur, wobei die formalen Bezeichnungen variieren können
- N bezeichnet eine neue Professur
- S bezeichnet eine Supplierung der Stelle
- T bezeichnet eine Stellenteilung

Die Tätigkeit von de Luca in Innsbruck war kurz. Wegen seines – schon von Kindheit an – prekären Gesundheitszustandes wurde er Ende 1784 in den Ruhestand versetzt. Die weiteren

Jahre bis zu seiner Ernennung zum Professor der Allgemeinen Europäischen und der Besonderen Österreichischen Staatenkunde an der Universität Wien im Jahre 1795 nutzte de Luca für publizistische Tätigkeiten in einem breiten Themenspektrum (Vgl. Grünberger 1952, 28ff).

Die erstmalige Institutionalisierung der „Statistik“⁵⁴ an der Universität Innsbruck ist mit Franz Xaver Weinhart (zu Thierburg und Vollandsegg) verbunden. Weinhart (*1746 in Innsbruck) absolvierte das Studium der Philosophie und Rechtswissenschaft an der Universität Innsbruck und promovierte 1774 (Vgl. zur Biografie und zu den Aktivitäten Hye-Kerkdal 1962, 212ff, Grass 1975, 463ff). Im selben Jahr suchte er erfolgreich um die Verleihung einer außerordentlichen Professorenstelle ohne Gehalt an der juristischen Fakultät an und unterrichtete gegen Kolleggeld „die allda (in Innsbruck) abgehende Teitsche Reichs Historie vnd die Staats Verfassungen“ (Statistik). Erst 1777 legte Weinhart in Wien die notwendige Concurprüfung zum ordentlichen Professor ab. Ab 1778 ordinierte er gegen ein sehr bescheidenes Gehalt von 300 Gulden jährlich für Deutsche Reichsgeschichte und Staatenkunde (Statistik).⁵⁵ Mit der Degradierung der Universität 1782 wurde die Lehrkanzel für Reichsgeschichte aufgehoben und Weinhart 1783 mit einer Abfertigung von 300 Gulden entlassen. Mit der Restaurierung der Universität Innsbruck 1792 wurde die Deutsche Reichsgeschichte und das Lehens- und Deutsche Staatsrecht wieder von Weinhart betreut, mit der Allgemeinen Staatenkunde (Statistik) wurde Johann Karl Hauckh⁵⁶ betraut (Vgl. Hye-Kerkdal 1962). Statistik wurde also in Personalunion mit den Politischen Wissenschaften angeboten, ein Zustand, der mit Ausnahme zweier kurzer Intermezzi 1805-1806 und 1841 bis zum Ende der Betrachtungsperiode Bestand hatte.

Hauckh (*1743) erhielt 1784 den Lehrstuhl der Politischen Wissenschaften in der Nachfolge von de Luca⁵⁷ und war zuvor Lehrer der Polizey und Cameralwissenschaften bei der ungarischen und galizischen Garde⁵⁸ in Wien (Vgl. Oberkofler 1984, 365). 1794 wurde Hauckh wegen fortgesetzter Abweichung vom vorgeschriebenen Lehrbuch abberufen (Probst 1871, 257) und nach Linz an das Lyzeum strafversetzt.⁵⁹ Diese Strafversetzung wurde in einem Hofkanzleidekret vom Dezember 1794 an das Gubernium in Innsbruck wie folgt begründet: „Die

54 Eine inhaltliche Charakterisierung dieser Statistik folgt unter 6.3.

55 Aus dieser universitären Biographie mit gravierenden Unterbrüchen aber auf eine ökonomisch prekäre Lage von Weinhart zu schließen, wäre vorschnell. Weinhart erbte zahlreiche Schlösser und Latifundien in Tirol und seine Feste und Jagden auf der Thierburg (Jagdschloss in der heutigen Gemeinde Fritzens (Bezirk Innsbruck-Land) am Südrand des Gnadental) waren legendär, zumindest lt. den Angaben von Schullern 1895, 30. Vgl. dazu auch Grass 1975, 485.

56 Die Schreibweise des Namens ist in der Literatur sehr unterschiedlich, ich verwende die Bezeichnung aus seiner wichtigsten Publikation, Vgl. Hauckh 1793.

57 Nähere biographische Angaben zur Person Hauckh (Studien, Berufungsmodalitäten, Beschäftigungen) sind nicht überliefert, weil die Personalakten der juristischen Fakultät für den Zeitraum 1792-1847 nicht mehr erhalten sind. Vgl. Oberkofler 1984, 373.

58 Die ungarische und ihr Pendant die galizische Leibgarde waren neben der Beamtschaft wichtige Adressaten der „politischen Katechese“. Adelsangehörige sollten unmittelbar in Wien mit den Usancen des Hofes vertraut und zu qualifiziertem Verwaltungspersonal vor Ort ausgebildet werden.

59 Es gibt Hinweise darauf, dass Hauckh – zumindest kurzzeitig – Mitglied beim Bund der Illuminaten war. Inwieweit das seine Versetzung befördert hat, ist allerdings nicht überliefert.

Klagen wider den Professor Hauckh belangend, so sind in jetzigen Zeiten der ihm zur Bearbeitung für seine Schüler gewählte Stoff, und größtentheils die Bearbeitungen selbst sehr unschicklich: es soll daher mit dem Lehrer der Politischen Wissenschaften an einer andren Universität sogleich verwechselt, und zur notwendigen Bescheidenheit und Vorsicht in der Wahl der Materie und der Art des Vortrags mit der Warnung nachdrücklich angewiesen werden, daß er bei einer neuen Betretung ohne weiters seines Amtes entlassen werden würde.“ (zitiert nach: Oberkofler/Goller 1996, 59). Sein Nachfolger war Joseph Orsler, aus Wien gebürtig, er vertrat das Fach in Innsbruck von 1794-1804. Von 1804-1810 hatte er den Lehrstuhl für Allgemeine Österreichische Gesetzesordnung, des Privatrechts und des Gerichtlichen Verfahrens außer Streit-sachen an der Universität Venedig inne. 1810 lehrte er am Lyzeum Graz Lehens-, Handels- und Wechselrecht. Er starb im September 1810 im Alter von 51 Jahren, nähere Angaben über ihn fehlen (Vgl. auch Ebert 1969, 72).

Auf Orsler folgte ein kurzes Intermezzo mit lokalen Rekrutierungen (z.B. Personen aus dem Verwaltungsdienst der lokalen politischen Behörden). Die Politischen Wissenschaften wurden kurzzeitig von Johann Kurz und die Statistik von Thomas Hamer betreut (Vgl. Oberkofler 1984, 367). 1808 wurden unter bayrischer Herrschaft die beiden Studien wieder zusammengeführt und Andreas Dominicus Mersi übertragen. Mersi (*1779) studierte in seiner Heimatstadt Innsbruck, noch als Student supplierte er ab 1798 Mathematik und Physik, im Jahre 1800 wurde er Professor für dieses Fach (Vgl. Inama von Sternegg 1885). 1808 trat er von der philosophischen zur juristischen Fakultät über und lehrte Politische Wissenschaften und Statistik. Nach der Umwandlung der Universität 1810 in ein Lyzeum war Mersi kurzzeitig Professor der Elementarmathematik an der Philosophischen Fakultät, wurde dann aber als Gymnasialprofessor nach Neuburg an der Donau versetzt. 1815 kehrte er nach Innsbruck zurück und nach einem kurzen Intermezzo an der philosophischen Fakultät (Physik und Pädagogik) kehrte er an die juristische Fakultät zurück und vertrat die Fächer Politische Wissenschaften, Gesetzeskunde und Statistik bis 1842. In den Jahren 1829-1831 wurde Mersi mehrfach wegen Krankheit durch Rekrutierungen aus dem lokalen Beamtenapparat suppliert (Details bei Oberkofler 1984, 369).

Nach einer kurzzeitigen Supplierung der Lehrkanzel durch Joseph Waser (Politische Wissenschaften) und Johann Kopatsch (Statistik) wurde Hieronymus von Scari Cronhof 1842 als Professor für Politische Wissenschaften und Statistik nach Innsbruck berufen. Scari (*1798 in Mezzolombardo, damalig Welschmetz) absolvierte die philosophischen und juristischen Fächer in Innsbruck bzw. Graz. Die Rigorosen legte er 1822 an der Universität Wien ab, war dann als Wirklicher Adjunkt (Assistent) der juristisch-politischen Studien in Wien tätig und vertrat dort auch kurzzeitig Josef Kudler an der „Lehrkanzel der Politischen Wissenschaften und Politischen Gesetzeskunde“, ehe er 1828 zum Professor für Politische Wissenschaften, der Politischen Gesetzeskunde und der Statistik an der Universität Olmütz ernannt wurde. Scari verstarb 1845. Ihm folgte 1846 Johann Kerer (*1808 in Bruneck), der das Fach weit über den Beobachtungszeitraum bis 1867 hinaus betreut; mehr dazu daher in Abschnitt 3. Er absolvierte seine philosophischen und rechtswissenschaftlich-politischen Studien in Innsbruck, promovierte

1835 und war dann in unterschiedlichen Funktionen in der regionalen Verwaltung tätig. Oberkofler's Nachforschungen (1984, 377) ergeben, dass sich Kerer im eigentlichen Concursverfahren nicht durchsetzen konnte, aus Gründen der Anciennität, seiner praktischen Erfahrung und mit Rücksichtnahme auf die zahlreichen italienischsprachigen Studierenden und deren Finanzkraft von der Universitätsleitung und der Studienhofkommission aber bevorzugt wurde.

6. Darstellung und Charakterisierung des Lehrangebotes in den Politische Wissenschaften und Statistik an der Universität Innsbruck

6.1. Das Lehrangebot in den Politischen Wissenschaften und Statistik lt. Studienplan

Die VWL war im Zeitraum 1769-1848 weder ein eigenständiges Studium noch ein eigenes Fach. Vielmehr war sie Teil des Faches Politische Wissenschaften im Rahmen des Rechtsstudiums. Das Jahr 1753 brachte eine grundlegende Reform des juristischen Studiums, wobei Teile dieser Reform an der Universität Innsbruck schon 1733 vorweggenommen wurden (Vgl. dazu Wretschko 1904, 17). Die Reform stützte sich auf das Naturrecht als wesentlichem Baustein des Rechtsunterrichts. Die Lehrinhalte verteilten sich auf fünf Jahre⁶⁰, wobei allerdings bis 1810 drei Stufen von Abschlüssen möglich waren:⁶¹ (i) Ein fünfjähriges Vollstudium, welches mit dem Doktorat abschloss und für Berufe wie Advokat, Justizbeamter höheren Ranges, Hofrichter, Universitätsprofessor, etc. ausbildete, (ii) ein dreijähriges Studium gekoppelt mit einer zweijährigen Praxis für wichtige Bereiche des Staatsdienstes, sowie (iii) ein zweijähriges Studium mit einer ebenso langen Praxis für Berufe wie Notar, Pfleger, Stadtschreiber. Ebert sieht in der Ausbildungsstufe (iii) quasi ein „juristisches Existenzminimum“ (Ebert 1969,19).

Die Schrötter'sche Studienreform 1774 brachte eine geringfügige Modifikation des Rechtsstudiums. Sie sah einen eigenen Lehrstuhl für „Reichspraxis“ sowie die Aufnahme der „Reichsgeschichte“ mit Rücksicht auf die österreichische Spezialgeschichte und Verfassung der europäischen Staaten vor. Das letztere Fach markiert auch die Geburtsstunde der Statistik als universitärer Disziplin in der Habsburger Monarchie. Abb. 2 gibt einen Einblick in die Verortung der Politischen Wissenschaften und Statistik in den Studienplänen der Rechtswissenschaft im Zeitraum 1792-1848. Die Beobachtungsperiode ist in zwei Abschnitte gegliedert: (i) 1792-1805, (ii) 1815/1826-1848. Die „bayrische“ Phase wird ausgeblendet. In der Phase (i) beruht das Studium auf dem Studienplan von Martini aus 1792.

60 Exklusive des verpflichtenden philosophischen Abschnitts von zwei Jahren. Das 5. Jahr war für Prüfungen vorgesehen.

61 Vgl. ausführlich dazu Reiter 2007, 6.

Abb. 2: Die Verortung der Politischen Wissenschaften und Statistik in den Studienplänen der Rechtswissenschaft 1792–1848

Jahrgang	Studienplan 1792–1805 nach Martini	Studienplan 1816–1848 nach Zeiller
1	Naturrecht Deutsche Reichsgeschichte Allgemeines Staats- und Völkerrecht, dann österr. Peinliches Recht Deutsche Reichsgeschichte	Encyklopädie, Natur und Criminalrecht Österreichische und Europäische Statistik
2	Geschichte des röm. bürgerlichen Rechtes, dann das röm. bürgerliche Recht Allgemeines Kirchenrecht	Römisches Recht Kirchenrecht
3	Lehnrecht Privatkirchenrecht Österr. Allg. Zivil- und Kriminalgerichtsordnung Deutsches Staatsrecht	Bürgerliches Gesetzbuch Lehen-, Wechsel- und Handelsrecht
4	Polizei- und Handlungswissenschaft Geschäftsstil Finanzwissenschaft und Staatenkunde (Statistik)	Politische Wissenschaften und Politische Gesetzeskunde Geschäftsstil und gerichtliches Verfahren
Anmerkungen		Erst ab 1826 wieder mit Promotionsrecht

Quelle: Die Zusammenstellungen folgen Wretschko (1904, 63) und Ebert (1969, 38). Die Bezeichnungen der juristischen Fächer sind in den Quellen nicht immer einheitlich.

Abb. 3: Das ökonomisch-statistische Lehrangebot an der Universität Innsbruck im Zeitraum 1792-1848 (ausgewählte Jahre)

Jahr	Fachbezeichnung	Lehrende	Lehrbuch	Jg
1800	Staatspolizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft Staatenkunde (Statistik) Geschäftsstil	Orsler	Sonnenfels (1787)	4
		Orsler	Achenwall (1749)	4
		Orsler	Sonnenfels (1785)	4
1805	Staatspolizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft Staatenkunde (Statistik) Geschäftsstil	Orsler	Sonnenfels (1787)	4
		Orsler	Achenwall (1749)	1
		Orsler	Sonnenfels (1802)	4
1818 (L)	Politische Wissenschaften Theorie der Statistik, europäische Staatenkunde und öster. Statistik Geschäftsstil	Mersi	Sonnenfels (1787)	4
		Mersi	Zizius (1810), Bisinger (1807)	1
		Von Lama	Sonnenfels (1817)	4
1827	Politische Wissenschaften (und Politische Gesetzeskunde) Theorie der Statistik, europäische Staatenkunde und österreichische Statistik Geschäftsstil	Mersi	Sonnenfels (1819)	4
		Mersi	Zizius (1819) , Lichtenstern (1817)	1
		Mersi	Sonnenfels (1817)	4
1835	Politische Wissenschaften (und Politische Gesetzeskunde) Theorie der Statistik, europäische Staatenkunde und österreichische Statistik Geschäftsstil	Mersi	Sonnenfels (1819)	4
		Maurer	Zizius (1819), Lichtenstern (1817)	1
		Mersi	Sonnenfels (1820)	4
1840	Politische Wissenschaften (und Politische Gesetzeskunde) Theorie der Statistik, europäische Statistik und österreichische Statistik Geschäftsstil	Mersi	Sonnenfels (1819)	4
		Mersi	Zizius (1819), De Luca (1795), Lichtenstern (1817)	1
		Prockner	Sonnenfels (1820)	4
1845	Politische Wissenschaften (und Politische Gesetzeskunde) Theorie der Statistik, europäische Statistik und österreichische Statistik Geschäftsstil	Scari	Sonnenfels (1819)	4
		Scari	Zizius (1819, De Luca (1795), Lichtenstern (1817)	1
		Theser	Sonnenfels (1820)	4

Quelle: Verzeichnisse der Vorlesungen der Universität Innsbruck, ergänzt um zusätzliche Informationen über die verwendeten Lehrbücher. Zu den Details der Lehrbücher vgl. das Literaturverzeichnis. Bei den Lehrenden Von Lama, Maurer, Prockner und Theser handelt es sich um Vertreter aus der regionalen Beamtschaft.

Das Studium der Politischen Wissenschaften und der Statistik ist hier ausschließlich im 4. Jahrgang verankert. Mit der Zeiller'schen Studienreform 1810, die in Innsbruck auf Lyzeums-ebene allerdings erst ab 1815 bzw. universitär ab 1826 relevant wird, verschiebt sich die Statistik im Studienaufbau in das erste Studienjahr.⁶² Diese zeitliche Abtrennung der Statistik von den Politischen Wissenschaften bedeutete, dass die bestehenden Synergien zwischen den beiden Fächern schlechter genutzt werden konnten. Die Aufbereitung des Lehrprogramms in den verwendeten Lehrbüchern der Statistik folgte nämlich weitgehend der Systematik, die Sonnenfels in seinen „Politischen Wissenschaften“ vorgab. Zizius, der erste Ordinarius exklusiv für Statistik an der Universität Wien, beklagt in der Einleitung zu seinem in der gesamten Monarchie im Zeitraum 1810-1848 verwendeten Lehrbuch „Theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik“ explizit diesen Mangel (Vgl. Zizius, 1828, XVII).

Abb. 3 zeigt das Lehrangebot aus den Politischen Wissenschaften und Statistik für ausgewählte Studienjahre des Beobachtungszeitraums basierend auf den Informationen aus den Vorlesungsverzeichnissen der Universität Innsbruck in ausgewählten Jahren beginnend mit dem Jahr 1800.⁶³ Abb. 3 zeigt auch die jeweils geltende Fachbezeichnung, die Lehrenden, das von der Studienhofkommission vorgeschriebene Lehrbuch und das Studienjahr (Jg), in welchem das Fach im Rahmen des juristisch-politischen Studiums vorgesehen war. Aus dem Vorlesungsverzeichnis für das „Schuljahr“ 1800 lassen sich beispielhaft auch grobe Aussagen über die Zeitkapazität für die Vermittlung der einzelnen Fächer ableiten. „Staatspolizey (WS), Handlungs- (WS) und Finanzwissenschaft (SS)“ und „Staatenkunde (Statistik)“ (SS) wurden in deutscher Sprache und in folgender Frequenz angeboten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag jeweils von 8-9 Uhr und von 2-3 Uhr (außer Dienstag). Geschäftsstil (ganzjährig) wurde Montag, Mittwoch, Freitag von 7-8 Uhr angeboten. Donnerstag war generell vorlesungsfrei.

Aus Abb. 3 ergibt sich als ein wichtiges Charakteristikum für die Lehre im Beobachtungszeitraum eine außerordentlich hohe Kontinuität der verwendeten Lehrbücher, wobei jeweils inhaltliche Anpassungen durch Neuauflagen der Lehrbücher diesen Befund etwas modifizieren. Grundsätzlich gilt für den gesamten betrachteten Zeitraum, dass die Lehrbuchliteratur durch die Studienhofkommission zentral geprüft, genehmigt und vorgegeben wurde.⁶⁴ Es ist davon

62 Zur ausführlicheren Würdigung der Martini'schen und der Zeiller'schen Studienreform aus juristischer Sicht, vgl. Reiter 2007 und Olechowski 2011.

63 Das Studienjahr 1800 ist das erste Studienjahr, für das ein Vorlesungsverzeichnis für die Universität Innsbruck noch verfügbar ist. Aus einem Briefverkehr mit dem renommierten Göttinger Statistiker Schlözer ist bekannt, dass 1779/80 wohl zum ersten Mal explizit ein Vorlesungsverzeichnis an der Universität Innsbruck ausgegeben wurde. Vgl. den Abdruck dieses Briefes im Anhang zu Wretschko 1904. Verpflichtend vorgeschrieben waren Vorlesungsverzeichnisse in der Habsburger Monarchie wohl erst ab 1805.

64 Die Zensur bzw. Zulassung von Lehrbüchern für den akademischen Gebrauch ist von der generellen Zensur bzw. Zulassung literarischer Druckwerke für das „allgemeine Publikum“ zu trennen, wobei allerdings die dafür zuständige Permanente Zensurkommission (gegründet 1751) und die Studienhofkommission zeitweise fusioniert waren. Zudem waren Angehörige der (vor allem Wiener) Universität – insbesondere Vertreter der beiden besonders zensurrelevanten Fächer Theologie und Philosophie – Gutachter für die Permanente Zensurkommission. Vgl. dazu ausführlich Bachleitner 2017.

auszugehen, dass diese zentralen Vorgaben für den gesamten Hochschulraum der Habsburger Monarchie – von vereinzelt temporär und lokal geltenden Sonderregelungen besonders in der Endphase des Untersuchungszeitraums abgesehen – identische Lehrbücher bedeuteten.⁶⁵ Das Dekret der Studienhofkommission normierte diesbezüglich generell: „Die Professoren sind verpflichtet, sich in ihren Vorträgen an das allgemein vorgeschriebene oder genehmigte Lehrbuch zu halten, und haben ihre Vorträge in der Art einzurichten, daß die Schüler den möglichst großen Nutzen aus den Vorlesungen schöpfen können, zu welchem Ende sie bei ihren Vorträgen die leitenden, den Geist des vorgeschriebenen Lehrbuches konstituierenden Grundsätze festhalten, der dort vorgeschriebenen Ordnung zu folgen, und ihre Vorträge dergestalt einzurichten haben, daß der Lehrgegenstand mit Rücksicht auf die zur Docierung desselben vorgeschriebenen Zeit ganz und möglichst vollständig abgehandelt werde“.⁶⁶

Diese hohe formale Kontinuität in der verwendeten Lehrbuchliteratur⁶⁷ und die aktuelle Verfügbarkeit derselben bieten prinzipiell eine ausgezeichnete Grundlage dafür, das Lehrangebot in den Politischen Wissenschaften und in der Statistik an der Universität Innsbruck zu charakterisieren und einzuordnen. Um aber der sehr berechtigten Einschätzung von Fillafer (2020, 293) Rechnung zu tragen, dass sich an Hand der Lektionskataloge in den Vorlesungsverzeichnissen die „Feinvorgänge“ an den habsburgischen Hochschulen nicht erschließen lassen, soll abschließend in diesem Kapitel auch die Frage erörtert werden, ob tatsächlich nach dem vorgegebenen Lehrbuch – konkret in den Politischen Wissenschaften nach Joseph von Sonnenfels – gelehrt und gelernt wurde?

6.2. Die Lehre in den Politischen Wissenschaften

6.2.1 Der Entstehungsprozess der Lehrbuchliteratur

Verpflichtende Basis des Lehrangebotes in den Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck war das dreibändige Werk von Joseph von Sonnenfels „Grundsätze aus der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Die Jahre der Erstauflage sind: 1765 (1777) für die Polizeywissenschaft, 1769 (1787) für die Handlungswissenschaft und 1771 (1776) für die Finanzwissenschaft. Die Jahreszahlen in Klammern geben jeweils das Erscheinungsjahr jener Auflage an, die ich im Weiteren für die inhaltlichen Darstellung und Einordnung der Lehrbuchliteratur zu Grunde gelegt habe. Nach den Informationen aus den Vorlesungsverzeichnissen wurde im Zeitraum 1800-1818 die Auflage 1787 und spätestens ab 1827 bis zum Revolutionsjahr 1848 die Auflage 1819 verwendet. Alle Bände sind umfangreich (Polizey: ca. 470 Seiten,

65 Eine Studie über die Verteidigung von Lehrbüchern im österreichischen Juristenmilieu des Vormärz präsentiert Oberkofler 1984a, 9ff.

66 Hofdekret vom 4. April 1837, 194, zitiert nach Lustig 1997, 16.

67 Eine Ausnahme bildet die sehr kurze „Bayrische Zeit“. Oberkofler/Goller (1996, 136) berichten für die Politischen Wissenschaften von einem Wechsel in der verwendeten Lehrbuchliteratur. So wurde das Lehrbuch von Sonnenfels durch Lehrbücher der Göttinger Statistiker Achenwall und Schlözer ersetzt, auch Adam Smith (?) soll gelehrt worden sein.

Handlung: 600 Seiten, Finanz: 300 Seiten) und weisen jeweils mehrere⁶⁸, aber wohl nur geringfügig inhaltlich modifizierte, Auflagen auf.⁶⁹

Die Lehrbücher wurden teilweise auch jenseits der Habsburger Monarchie in den deutschen Staaten – neben dem einflussreichen Lehrbuch von Justi (Staatswirthschaft) – in den Politischen Wissenschaften verwendet. Daneben ist eine erste Übersetzungen ins Italienische mit dem Titel „Scienza del buon governo“ für das Jahr 1784 datiert (Vgl. Fillafer 2020, 284). Khavanova erwähnt eine Übersetzung ins „tote“ Latein. Latein war in Ungarn – im Gegensatz zum Sprachenwechsel ins Deutsche in den cisleithanischen Teilen der Monarchie im Jahre 1784 noch lange Zeit die Verwaltungs- und Unterrichtssprache. Mit der lateinischen Ausgabe sollten einerseits die mangelnden Deutschkenntnisse der Studenten vor allem in Ungarn, aber auch in den habsburgischen Teilen des West-Balkan, kompensiert werden und der virulenter werdenden Sprachenproblematik entgegengewirkt werden (Vgl. Khavanova, 2015, 110). Reinert et al. (2017) erwähnen darüber hinaus eine Übersetzung ins Russische (1787, offensichtlich aber nur Bd. 1) für die galizischen Teile der Monarchie. Die Mehrfachauflagen in Deutsch und die Übersetzungen führten dazu, dass es das Lehrbuch von Sonnenfels in die Liste der „80 Economic Bestsellers before 1850“ schafft. (Vgl. Reinert et al., 2017).⁷⁰

In der Einleitung zum ersten Band des Lehrwerkes orientiert von Sonnenfels sehr komprimiert über den Inhalt der drei Bände:⁷¹

- „Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die **Polizeywissenschaft**.
- Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die **Handlungswissenschaft**.
- **Die Finanzwissenschaft** endlich zeigt, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste gehoben und verwandelt werden sollen.“ (Sonnenfels, 1777, 29ff.)

68 Chaloupek (2022, 154) spricht von acht Auflagen bis zum Tode von Sonnenfels.

69 Ich konnte das Ausmaß der Modifikationen in den Neuauflagen nicht selber prüfen und übernehme hier die Einschätzung von Bödeker 2020, 57.

70 Ein Autorenkollektiv – Reinert, E. S., Carpenter, K., Reinert, F. A., Reinart, S. A. – hat es sich zum Ziel gesetzt, durch die Identifikation von ökonomischen Bestsellern für die Zeit vor 1850 eine zusätzliche Perspektive auf die ökonomische Dogmengeschichte zu eröffnen. Als Indikator für die Verbreitung der jeweiligen Publikation wurde die Zahl der Auflagen (inklusive Übersetzungen in andere Sprachen) herangezogen. Der naheliegende Indikator „Zahl der verkauften Bücher“ war auf Grund von großen Informationslücken nicht anwendbar. Als Bestseller wurden Publikationen gewertet, von denen 10 und mehr Auflagen bis 1850 erschienen sind. Insgesamt schafften 80 Publikationen das Inklusionskriterium, wobei davon 27 in Englisch, 30 in Französisch, 7 auf Deutsch (u.a. die Kameralisten Justi, Hornick, Seckendorf, Sonnenfels, sowie Marx und Engels). Für Details zu Methode und detaillierten Ergebnissen, aber auch zu Grenzen der Aussagefähigkeit vgl. Reinert et al., 2017.

71 Sonnenfels (1777, 15) bezeichnet die in den drei Bänden abgedeckten Bereiche als die Zweige der Staatswissenschaft. Dies widerspricht allerdings seinen Ausführungen an einer anderen Stelle. Dort wird „die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die äußere Sicherheit gehandhabt wird“ als Staatswissenschaft“ bezeichnet; diese wird auch als Staatsklugheit oder Politik bezeichnet. Vgl. Sonnenfels 1777, 29.

Der Entstehungsprozess des Lehrbuchs und seine Rahmenbedingungen, insbesondere des ersten Bandes „Polizeywissenschaft“, sind gut dokumentiert.⁷² Die Polizeywissenschaft entstand praktisch parallel zur Implementierung des Lehrstuhls an der Universität Wien – ursprünglich als Vorlesungsmanuskript – innerhalb weniger Monate. Grund dafür waren die dezidiert geäußerten Erwartungen des Kaiserhauses und der Bildungsbürokratie die Politischen Wissenschaften mit dem „Schuljahr“ 1763 zu starten.⁷³ Ursprünglich benannte von Sonnenfels die „Staatswirthschaft“ von Justi als das Lehrbuch seiner Wahl, ein Urteil, das er bald mit folgender Begründung zu Gunsten eines eigenen Lehrbuchs relativierte: „Nicht also, weil es an Lehrgebäuden in diesen Wissenschaften fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey, die Handlungswissenschaft und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andre Beysätze, und gerade in solcher Abmessung abhandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen.“ (Sonnenfels 1765, 7). Die Rezensionenliteratur ist sich in der Charakterisierung des Lehrbuches von Sonnenfels mit einigen wesentlichen Nuancierungen einig: Es handelt sich um eine aus mehreren Quellen kompilierte sehr umfassende „Handlungsanleitung zum guten Regieren“. Inwieweit Sonnenfels dabei mit dem Stand der relevanten kameralwissenschaftlichen Literatur tatsächlich profund vertraut war, wird in der Literatur – mit Beispielen unterlegt – kritisch gesehen (Vgl. insbesondere Tribe 1988).

Das Lehrbuch basiert im Kern auf den Schriften älterer und zeitgenössischer deutscher und österreichischer Kameralisten, insbesondere Hornick, Becher, Zincke und vor allem Justi. Zusätzlich fließen wesentliche Erkenntnisse aus dem späten französischen Merkantilismus, insbesondere im Rahmen des Bandes über die Handlungswissenschaft, ein. Primäre Quelle ist dabei die Arbeit von Francois Veron de Forbonnais „Elemens du Commerce“ (1754), dessen Porträt auch das Titelblatt der 5. Auflage der Handlungswissenschaft zielt.⁷⁴ Allerdings, und dies scheint für die Beurteilung der in der Habsburger Monarchie universitär angebotenen Handlungswissenschaft nicht unwichtig, verfolgt Sonnenfels ein anderes pädagogisches Ziel als Forbonnais. Zwar hebt Sonnenfels die Qualität und Fülle der englischen und französischen Literatur hervor und beklagt die magere Situation von Publikationen im deutschsprachigen Raum. Gleichzeitig moniert er aber das zu hohe Niveau der Literatur aus Frankreich und England. „Ich

72 Vgl. insbesondere Karstens 2011; vgl. auch Osterloh 1970, Fillafer 2020.

73 Für eine detaillierte Darstellung des „Drei-Eck-Spiels“ zwischen dem kaiserlichen Hof, der Bildungsbürokratie und Sonnenfels in dieser Frage vgl. Karstens 2011. Mit Karstens kann man sowohl den Prozess der Erst-Besetzung des Lehrstuhls als auch den der Prüfung und Zulassung des Lehrbuchs durch die Studienhofkommission im Lichte der damals jeweils in Geltung stehenden Regulative als „Farce“ bezeichnen. Für Details siehe Karstens 2011, 74.

74 Forbonnais (1722-1800) war Ökonom und Enzyklopädist, hatte unterschiedliche staatliche Positionen in Frankreich inne und war einer der Hauptvertreter des Reformmerkantilismus in Frankreich und ein Gegner der physiokratischen Lehre. Er plädierte für eine Deregulierung von Industrie und Handel im Inland, um erfolgreich mit England konkurrieren zu können. Forbonnais trat für einen maßvollen Zollschatz ein. Eine Übersetzung der „Elemens du Commerce“ erschien 1755 unter dem Titel „Der vernünftige Kaufmann oder theoretische und practische Grundsätze der Handlung in und ausser Deutschland“. Zur Rezeption von Forbonnais im Europa des 18. Jhdts. vgl. Alimento 2014.

(Sonnenfels, Ergänzung durch den Verfasser ET) habe nicht etwa für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen. Wenn Forbonnais keine andere, als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß sein vortreffliches Buch beinahe ungelesen bleiben würde. Es sey mir erlaubt zu bekennen: daß meine Absicht der seinigen gerade entgegengesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche für sich über diese Gegenstände selbst zu denken, noch nicht fähig sind; sie sollen hier dazu angeleitet werden: ich will Forbonnais Leser zubereiten.“ (Sonnenfels, 1887, Vorwort). Schließlich orientiert sich Sonnenfels zumindest teilweise auch an der Bevölkerungslehre seines preußischen Zeitgenossen Johann Peter Süßmilch, im 18. Jdht. dem einzigen Vertreter von Ansätzen der „Politischen Arithmetik“ im deutschsprachigen Raum.

Aus der Sicht des Wiener Hofes war es auch sekundär, woher Sonnenfels seinen Lehrstoff nehmen würde, „er hatte in erster Linie seiner Bestimmung dienlich zu sein, das heißt der effizienten Ausbildung der Verwaltungsbeamten (...). Es war ihm nicht aufgetragen kreativ zu arbeiten.“ (Kremers, 1994, 25.). Explizite Bezüge zu den verwendeten Literaturquellen oder Hinweise auf weitere Literatur sind mit Ausnahme der Finanzwissenschaft selten. Daraus ist später oft der Vorwurf abgeleitet worden, dass es sich teilweise um Plagiate handle, ein Tadel, dem Kremers allerdings entschieden entgegentritt. Plagiat und schöpferische Leistung – so die Autorin – seien Kriterien, die im 18. Jdht. bei der Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten weitgehend fremd seien. Es sei die Arbeitsweise der Zeit gewesen (Vgl. Kremers. 1994, 24).⁷⁵

Zusätzliche Schlaglichter auf die gesellschafts- und universitätspolitischen Rahmenbedingungen der Entstehung des Lehrbuches von Sonnenfels und der ihm zugeordneten Rolle ergeben sich aus den Stellungnahmen der Hofkammer, der obersten Finanzbehörde der Monarchie, und des Hofkommerzienrates zum Band „Polizeywissenschaft“. Letzterer ist voll des Lobes über den bündigen Stil des Werkes. Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde der Monarchie ist dagegen deutlich kritischer. Sie lobt zwar den Stil und die Wahl der „richtigen Lehrsätze“, moniert aber als Nachteil für den Studienbetrieb die Länge und Komplexität des Werkes. Im Weiteren wird festgehalten, dass sich Sonnenfels wesentlich intensiver mit der Polizey-, als mit der Kameralwissenschaft beschäftige, konzidiert dann aber, dass derlei Materie für den Staat durchaus von Nutzen sei. Insgesamt endet die Stellungnahme mit der – allerdings letztlich folgenlosen – Empfehlung an die Kaiserin, die Professur noch für ein Jahr auszusetzen und Sonnenfels erst einmal gründlich studieren zu lassen.⁷⁶

Stilistisch sind die Lehrbücher einerseits „katechismusartig“ konzipiert und geschrieben,⁷⁷ andererseits aber detailverliebt und ekklektisch. Letzteres gilt insbesondere für den ersten Band, die Polizeywissenschaft. Die Erkenntnisse werden in durchnummerierten Merk- und

75 Stichprobenartige Kontrollen in der kameralistischen Literatur meinerseits bestätigen das Urteil von Kremers allerdings nur bedingt. Unbestritten ist die Kremers'sche Charakterisierung für das literarische Werk von Justi.

76 Vgl. die Ergebnisse der Auswertung der Originalquellen bei Karstens 2011, 75.

77 Khavanova (2015, 115) bezeichnet die Lehre von Sonnenfels zutreffend als „politische Katechese“.

Lehrsätzen⁷⁸ vorgestellt und folgen einer den Bedürfnissen und den Regelungen in der Habsburger Monarchie folgenden Systematik. Die Präsentationsform in Lehrsätzen entsprach durchaus dem zeitgenössischen Lehrstil, der stärker „lyzeär“ als „universitär“ geprägt und unter didaktischen Gesichtspunkten wenig brauchbar war (Vgl. Olechowski 2011, 459). Der Lehrbetrieb in der Beobachtungsperiode war durch ein enges Korsett der Fächerreihenfolge an den Studienerfolg gekoppelt, sowie durch Annualprüfungen kombiniert mit Spontanprüfungen und durch eine strenge Kontrolle der Präsenz gekennzeichnet (Vgl. Lustig 1997, 22ff; Stachel 2002, 6ff.). Professoren hatten sich vor der Abhaltung des Lehrvortrages lt. einem Dekret aus 1791 gegenüber der Wissenschaftsverwaltung über die Art des Lehrvortrages zu äußern. Dazu zählten: Nutzen der Veranstaltung, Lehrmethode, Hilfsmittel, Arbeitsbelastung für die Studierenden, Prüfungsmodalitäten, ergänzende Unterrichtsmaterialien, etc. (Schnabel 1827, 46). Auch gab es so etwas wie eine Einführungsveranstaltung, „encyklopädische Uebersicht“ genannt, deren Zweck es war „die in dieses Studium eintretenden Jünglinge mit dem Gebiete bekannt zu machen, welches sie in 4 Jahren durchwandern sollen (...).“ (Schnabel 1827, 51).

Die akademischen und politischen Reformer nach 1848 fällten vernichtende, allerdings auch überzogene Urteile über diesen Lehre-Modus. So äußert sich der Reform-Unterrichtsminister Graf Thun in einem Vortrag an den Kaiser vom 22. Juli 1850 wie folgt: „Abgesehen von der nachtheiligen Wirkung des beengenden Zwanges, durch welche sie die Studirenden hinderten, in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung diejenige Bahn zu verfolgen, die ihren individuellen Anlagen und Bestrebungen am besten entsprochen haben würde, hatten sie den wesentlichen Mangel, dass sie immer nur Belege eines in den verschiedenen Prüfungsstadien erprobten, successiv angeeigneten Erlernens der einzelnen Lehrfächer gewährten. Wie viel hiervon der Studirende am Schlusse seiner Studienlaufbahn noch behalten, wie viel davon er schon wieder der Vergessenheit überliefert hat, waren sie nachzuweisen geeignet, ja sie verleiteten geradezu die Studirenden immer nur den einzelnen Gegenstand des Unterrichts für die Prüfung zu studiren, nachdem aber diese überstanden war, ihn nicht mehr zu beachten.“ (zitiert nach: Ficker 1876, 350.).

6.2. Thematische Inhalte in den Politischen Wissenschaften

6.2.1. Einige Grundpositionierungen des Kameralismus in Fragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung

Mit welchen ökonomischen Inhalten und Lehrmeinungen wurden Studierende der Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck nun konkret vertraut gemacht? Angesichts der Fülle an Material, das in den drei Bänden mit etwa 1.400 Seiten enthalten ist, kann es hier nur darum gehen, sehr selektiv einige wichtige Bausteine des Sonnenfels'schen Lehrprogramms heraus zu greifen, in denen er sich von anderen – primär kameralistischen – Autoren abhebt bzw. neue Positionen einbringt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geschlossene

⁷⁸ So enthält die Erstausgabe der Polizeywissenschaft (1765) 352 solcher Lehrsätze.

kameralistische Orthodoxie – vielfach in der Literatur auch geographisch eingegrenzt als „Deutscher Sonderweg“⁷⁹ in der Entwicklung der Ökonomie bezeichnet – zu keiner Zeit existierte (Magnusson 2021a). Dazu formuliert vom Bruch: „Das Bild der Staatswissenschaften im 18. Jahrhundert ist sehr buntscheckig.“ (Vom Bruch, 1985, 133; Vgl. auch Nokkala 2021). Die neuere Literatur plädiert dafür beim Kameralismus eher von einem „complex of ideas“ statt einer „coherent doctrine“ (Nokkala/Miller, 2020, 2) zu sprechen. Das Fehlen einer „coherent doctrine“ ist nicht nur zwischen den einzelnen Autoren zu konstatieren, es betrifft auch die verschiedenen Werke der Autoren, so auch das Sonnenfels'sche Lehrprogramm selbst.

Grundsätzlich baut der Kameralismus auf Elementen antiker Wirtschaftslehren – Xenophon, aber insbesondere Aristoteles – modifiziert durch Elemente aus der scholastischen Wirtschaftslehre und der deutschen „Hausväterliteratur“ auf. Für die aristotelischen Wirtschaftslehren, aber abgeschwächt auch für die Hausväterliteratur gilt, dass es primär um Regeln der (inneren) Gestaltung des Hauses (οἶκος) geht, die Austauschwirtschaft über Märkte (αγορα) primär als subsidiär, d.h. als Ergänzungswirtschaft gesehen wird. Bürgin weist allerdings auf einen fundamentalen Unterschied zwischen der deutschen „Hausväterliteratur“ und der griechischen Tradition einer „Ökonomik des Hauses“ hin. Bürgin dazu wörtlich: „Wir können daher die Ökonomik (im griechischen Sinne; Ergänzung durch den Verfasser ET) nicht auf eine reine Hauswirtschaftslehre reduzieren. (...). Der Oikos war nicht in sich ruhender Selbstzweck, sondern Bedingung und Basis politischen Tuns. Die Ökonomik war der Politik untergeordnet. Eine Trennung von Politik und Ökonomie (des Hauses) widerspräche antiker Vorstellung. Die Reduktion der Ökonomik auf eine Hauswirtschaftslehre käme einer Aufhebung des Hausherrn gleich; er würde zum Verwalter degradiert, zu einem Nichtbürger. Der Hausherr erhält die Qualität als Hausherr erst dann, wenn er seiner Bestimmung als *zoon politikon* nachlebt, (...).“ (Bürgin 1993, 50).

In der deutschen „Hausväterliteratur“ fehlt diese Form der politischen Einbettung, aber auch Begrenzung und Kontrolle. An ihre Stelle treten für „herrschaftliche“ Haushalte sogenannte „Fürstenspiegel“, die den Herrscher sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zu einem „moral governor“ (Priddat 2022, 56) erziehen und anleiten sollen. Begrenzungen der Herrschaft und Korrektive derselben durch die Verankerung individueller Persönlichkeitsrechte bleiben dagegen (noch) eher im Hintergrund. Erst im Naturrecht, das sich parallel zum Kameralismus entwickelte, wurde das Menschenbild und die ökonomische, gesellschaftliche und politische Position der Menschen neu verhandelt (Vgl. Nokkala 2021, Tribe 2021). Letztlich verhartet der Kameralismus aber in seinen Konsequenzen in einem „pessimistischen“ bzw. imperfekten Menschenbild. Er anerkennt zwar die Existenz von Neigungen und Interessen von Individuen, geht aber davon aus, „dass diese prinzipiell unfähig sind, aus ihren individuellen

79 Die Beiträge im Sammelband von Nokkala/Miller (2020) beleuchten (i) den Konnex zwischen Aufklärung und Kameralismus setzen sich (ii) kritisch mit der These vom „Deutschen Sonderweg“ auseinander und zeigen (iii) zudem, dass sich deutliche Spuren des Kameralismus auch in anderen europäischen Ländern (Spanien, Russland, Portugal) finden lassen.

Interessen und Beweggründen heraus komplexe Organisationen der Gesamt- oder Staatswirtschaft in Balance zu halten.“ (Priddat 2022, 51). Während in der Vorstellungswelt von A. Smith die Balance von „Self Interest and Moral Sentiments“ die Herausbildung selbständiger und dezentraler Ordnungsmechanismen der Gesellschaft erwarten läßt, vertraut der Kameralismus auf staatlich formulierte und kontrollierte Ordnungen und Allokationsdesigns. Der institutionelle Hebel für diese Lenkung ist die „Polizey“, am ehesten verstanden als umfassende öffentliche Verwaltung, die es durch direkte und indirekte Interventionen den Bürgern ermöglichen soll, ihre produktiven Kräfte zu entfalten, „ohne dass die Bürger diese Politik selber übernehmen.“ (Priddat 2022, 54). Mehr noch, Aufgabe der Polizeywissenschaft ist es, den „homo imperfectabilis“ zu einem aufgeklärten Menschen auszubilden, der Kameralismus begreift die Polizeywissenschaft damit als „Staats-Erziehungsprojekt“. (Priddat 2022, 54).

Sonnenfels beschreibt die diesbezügliche Aufgabe der Polizey mit dem Fokus auf die „sittliche“ Dimension wie folgt: „Die Entschließung des Willens folgt dem Erkenntnis des Verstandes: die Neigungen, besonders wenn sie heftig sind, und in Leidenschaften ausarten, wirken wenigstens als Triebfedern in den Willen. Daher die Polizey, den Verstand, die Neigungen, und überhaupt auf den sittlichen Zustand dergestalt zu sehen hat: daß der erste mit genugsamen und richtigen Begriffen erfüllet, die zweyten gehörig geleitet, und dadurch die nachtheiligen Handlungen in ihren Quellen gehindert werden. Die Polizey beschäftigt sich demnach mit den Sitten, nicht mit ihrem Endzwecke, sondern als mit einem Mittel, und sie ist zufrieden, die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, nicht aus erhabnen Beweggründen, sondern einzig aus Hoffnung eines Vortheils, oder aus Furcht vor Strafe zu erhalten.“ (Sonnenfels 1777, 115f).⁸⁰

Das pessimistische Menschenbild des Kameralismus beschränkt sich aber nicht auf die Bürger, sondern wird auch auf die Herrschenden erweitert. Die öffentliche Verwaltung (Polizey) hat damit – zumindest im normativen Verständnis der Proponenten des Kameralismus – eine Doppelrolle inne. Die polizeylichen Regelungen sollen nämlich auch die Bürger vor der Willkür der Fürsten und vor unberechtigten Eingriffen schützen, damit eine „good governance“ gewährleisten, aber auch für Innovationen offen sein, im Extremfall sogar avantgardistische Projekte initiieren (Priddat, 2022, 56). Heindl (2013) spricht in ihrer Charakterisierung der realen Habsburgischen Verwaltung leicht kryptisch-sarkastisch von den „Gehorsamen Rebellen“. Während Heindl damit die Optionen der Bürokratie zwischen Gehorsam und Rebellion anspricht, könnte man dieses Attribut auch mehr programmatisch auf die von Priddat aufgezeigte Dualität in den Funktionen der Verwaltung beziehen.

Diese Kernelemente der kameralistischen Ideenwelt lassen im Detail erhebliche Varianz in den vorgeschlagenen Gesellschaftsentwürfen zu. Dies zeigt sich auch in der historischen Entwicklung des Kameralismus. So war das kameralistische Lehrbuch von Dithmar, dem Doyen

⁸⁰ Das Zitat wird auch deswegen angeführt, weil es eine der wenigen Stellen im Lehrwerk von Sonnenfels ist, in welchem kurz auf die individuelle Handlungsmotivationen eingegangen wird.

des Kameralismus an der Viadrina in Frankfurt an der Oder, noch stark einzelwirtschaftlich geprägt. Er definiert Ökonomie wie folgt: „Die oeconomische Wissenschaft oder Haußwirtschafts- und Haußhaltungskunst lehret, wie durch rechtmäßige Land- und Stadtgewerbe Nahrung und Reichthum zur Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit mögen erlanget werden.“ (Dithmar 1745, 2). Die Handlungswissenschaft, von Sonnenfels später gedacht als Gesamtheit der ökonomischen Beziehungen (über Märkte), spielt bei Dithmar noch keine Rolle. Es dominieren branchenbezogene Beschreibungen und Handlungsanleitungen.

Für die frühen Kameralisten war noch das „Fürstenwohl“ die Richtschnur des politischen Handelns. Schumpeter formuliert 200 Jahre später wesentlich profaner: „Jene Summe von Rechten und Machtstellungen besaß der Fürst zu eigenem Nutzen, so daß seine Phraseologie von öffentlichem Wohl (...) keinen andern Sinn hatte, als etwa ähnliche Ausdrucksweisen im Munde eines Fabriksherrn von heute.“ (Schumpeter, 1918, 10). Natürlich war auch den Fürsten klar, dass eine prosperierende Privatwirtschaft die Finanzierungsbasis für ihr Wohl war. Das Wohl der Privatwirtschaft wurde aber nicht als eigenständige Komponente der öffentlichen Wohlfahrt angesehen, sondern lediglich als Instrument zur Steigerung des Fürstenwohls eingestuft. Blühende Wirtschaften und wachsende Staatseinnahmen wurden als zueinander proportional angesehen. Brückner und andere Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von „Fiskalismus“. (Brückner 1977, 252.).⁸¹ Sonnenfels spricht sich in der Einleitung zu seiner Finanzwissenschaft dezidiert gegen diesen Fiskalismus und insbesondere seine Auswüchse aus, wenn er schreibt: „Auf jeder Seite solcher Schriftsteller wird nur von der Bereicherung der Rentenkammer, von Vermehrung der fürstlichen Einkünfte das Wort geführt. Alle ihre Überschlüge zielen dahin ab: wie viel man dem Bürger noch von seinem Einkommen etwa dürfte abnehmen können, ehe er bis an die Schwelle der äußersten Dürftigkeit gebracht wird, wo der Lohn seiner Arbeit ein trocknes Krümmchen Brodt ist, das er mit Thränen des Bekümmernisses anfeuchtet, um es für sich und die Seinigen genußbar zu machen. Diese verächtlichen Miethknechte der Tyrannen, gleichen dem Jagdhunde, der dem Jäger das Wild aufbringt, um auch sich von dessen Ingeweide zu sättigen.“ (Sonnenfels 1776, 3).

Für die Habsburger Monarchie ist Philipp Wilhelm von Hornick (1640-1714) ein Beispiel für die alte Orientierung, aber gleichzeitig auch deren Veränderung. Er veröffentlichte 1684 – anfangs anonym „durch einen Liebhaber der Kayserlichen Erbland Wolfahrt“ – eine programmatische Schrift, die als Schlüsselpublikation des frühen Kameralismus in der Habsburger Monarchie anzusehen ist. Bereits Titel und Untertitel des Werkes „Österreich über alles wann es nur will – das ist wohlmeinender Fürschlag wie mittelst einer wolbestellten Lands-Oeconomie, die Kayserlichen Erbland in kurzem über alle andere Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von den andern Independent zu machen“ verraten die Programmatik. Hornick entwarf ein eher brachiales – allerdings weitgehend theorieleses - wirtschaftspolitisches

81 Neuere ökonomische Modelle des Staates zeigen, dass diese Proportionalität nicht perfekt ist, gesamtwirtschaftlich optimale Budgetgröße und maximales fiskalisches Residuum – als Maß für das Fürstenwohl – also auseinander fallen können. Vgl. beispielsweise Eggertson 1990.

Konzept bestehend aus Importverboten und -restriktionen kombiniert mit internen staatlichen Eingriffen mit dem Ziel der Alimentierung eines stehenden Heeres von 100 000 Mann. Die rigorosen protektionistischen Maßnahmen sollten nicht nur unmittelbar die staatlichen Finanzierungsfonds alimentieren, sondern auch indirekt, indem sie den Innovationsdruck auf die Unternehmen erhöhen und damit die ökonomische Prosperität im Inland langfristig fördern sollten. (Vgl. Sandgruber 1995, 140; vgl. für einen Überblick über die frühen Kameralisten in Österreich Sommer 1920).

6.2.2. Neupositionierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bei Sonnenfels

Sonnenfels stellt seiner Polizeywissenschaft, deren primäres Ziel es ist „die österreichischen Polizeyverordnungen hie und da zu den theoretischen Grundsätzen zurückzuführen“ (Sonnenfels 1777, Vorwort) eine ausführliche „Allgemeine Einleitung“ voran, in der fundamentale Fragen jeder gesellschaftlichen bzw. ökonomischen Ordnung erörtert werden und die als Klammer für alle drei Teile des Werkes gelten können. Aus ökonomisch-dogmengeschichtlicher Sicht ist dieser Teil auch deutlich „ergiebig“ als die weiteren Aussagen in der Polizeywissenschaft. Hinsichtlich der staatstheoretischen Ausgangsfrage der Erklärung der Staatsentstehung wendet sich Sonnenfels gegen das naturrechtlich-rationalistische Prinzip des Sozialvertrages Rousseau'scher Prägung. Der natürliche Zustand des Menschen ist für ihn nicht seine ursprüngliche Isolierung, sondern der Stand (in) der Gesellschaft. Der Staat ist für ihn Resultat eines langsamen bedürfnisgetriebenen und vernunftorientierten „Zusammenschließens“ aus dem Bestreben heraus die Lebensbedingungen zu verbessern.

Sonnenfels vergleicht im Weiteren, allerdings nur sehr cursorisch,⁸² verschiedene Formen der staatlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Die (direkte) Demokratie auf Basis der Einstimmigkeit wird in kleinen Gesellschaften als gangbar angesehen, in großen Gesellschaften scheitert diese aber an den hohen Transaktionskosten der Einigung. Gegen die demokratische Staatsform – auch gegen das einfache Mehrheitsprinzip – wird generell eingewandt, dass das gleiche Stimmgewicht für alle suboptimal sei. An der Delegation der Entscheidungsmacht an einen „Edlen“ (Monarchie) oder die „Edleren“ (Aristokratie) wird als nachteilig herausgestellt, dass private bzw. familiäre Angelegenheiten in der Entscheidungsfindung über die öffentliche Agenda dominieren könnten.

Letztlich – und das ist aus einer institutionenorientierten Perspektive der zentrale Punkt – ist für Sonnenfels die Gestaltung der politischen Entscheidungsfindung aber ohne große Bedeutung, denn „durch diese verschiedenen Regierungsformen, ward nichts an dem Wesentlichen der Gesellschaft, sondern nur die Förmlichkeit geändert mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille erklärte.“ (Sonnenfels, 1777, 23). Die Vereinigung im Staat führt – so Sonnenfels – dazu, „dass die Vereinigten, in Ansehen des Endzwecks, für eine sittliche Person anzusehen sind, mithin nur ein Bestes haben, welches das gemeinschaftliche ist, nur einen, nämlich den

82 Eine ausführliche Erörterung dieser Frage hätte die Zensur wohl nicht überstanden.

gemeinschaftlichen Willen, das gemeinschaftliche Beste zu verlangen, und nur eine Kraft, aus den einzelnen Kräften aller Glieder zusammengesetzt, dasselbe zu erreichen.“ (Sonnenfels 1777, 17). Sonnenfels übernahm also aus der Rousseau'schen Sozialphilosophie den Begriff des „allgemeinen Willens (volonté générale)“, während Justi noch vom Konstrukt eines „transzendenten“ Willens ausgeht (Vgl. Pribram 1992, 191).

Sonnenfels nimmt im Weiteren die Idee von Justi auf, dass das leitende Prinzip des politischen Handelns in der Förderung der allgemeinen Glückseligkeit bzw. des allgemeinen Besten liege, operationalisiert in der „Summe der einzelnen Besten“. Dies bedeutet für Sonnenfels allerdings keineswegs, dass sich die allgemeine Glückseligkeit modifikationslos aus einer Aggregation privater Zustände (z.B. Nutzen) ergibt (Sonnenfels, 1777, 17). „Daraus, daß die moralische Person des Staates nur ein gemeinschaftliches Beste hat, folget, daß der Privatnutzen nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insoferne er einen Theil des allgemeinen ausmachet; und daß in dem Falle, in welchem er dem gemeinen Besten dergestalt entgegensteünde, daß beide nicht zu vereinbaren wären, der Privatnutzen dem allgemeinen nothwendig nachgesetzt werden müßte.“ (Sonnenfels, 1777, 17). Die „wahre Privatwohlfahrt“ kann demnach letztlich nicht im Gegensatz zur allgemeinen Glückseligkeit stehen. Implizit wird damit wiederum auf das Konzept des „nicht-perfekten Individuums“ rekurriert. Sonnenfels äußert sich dazu explizit und schon differenzierter in seinem 1798 editierten Handbuch der inneren Staatsverwaltung: „Der Mann von Rechtschaffenheit will immer für sich selbst das Gute: aber erkennt dasselbe nicht immer für sich selbst. Die öffentliche Verwaltung wird daher dem Mangel dieses Kenntnisses abhelfen, und, um die in der gesellschaftlichen Ordnung unentbehrliche Gleichförmigkeit der Handlungen zu erhalten, durch Gesetze bestimmt erklären, was zu thun, was zu unterlassen ist. Von diesem Gesichtspunkte konnte Hume die Gesetze als die Ergänzung der Einsicht jedes einzelnen betrachten, weil sie eigentlich nur dasjenige vorschreiben sollen, was jedermann sich selbst vorschreiben würde, wenn er die wahren Verhältnisse des Ganzen und der Theile zu überschauen Gelegenheit, und sie gehörig zu verbinden hinreichende Einsicht hätte.“ (Sonnenfels, 1798, 216). Ähnliche Argumentationsstränge finden sich – allerdings in einem anderen theoretischen Setting – später in der Ökonomik der Staatsintervention im Konzept der meritorischen/demeritorischen Güter bzw. in der Begründung von staatlich auferlegten Selbstbindungsverträgen.

Wenn aber die „Soziale Wohlfahrt“ an die Existenz des „wahren“ Privatwohls gebunden ist und dieses (letztlich) individuell nicht erkannt und daher staatlich definiert wird, worin bestehen dann die substantiellen Neuerungen, die Sonnenfels in die Diskussion einbringt? Grundsätzlich ist fest zu halten, dass allen kameralistischen Konzepten des „Allgemeinen Besten“ die einzelwirtschaftliche utilitaristische Fundierung, wie sie später im angelsächsischen Raum entwickelt wurde, noch völlig fehlt. Auch existieren noch keine expliziten Aggregationsregeln für die Soziale Wohlfahrt und damit fehlen im wohlfahrtsökonomischen Kontext explizite Aussagen zu Verteilungsfragen.

Implizite Hinweise auf die Position von Sonnenfels in ökonomischen Verteilungsfragen lassen sich allerdings in der Polizeywissenschaft im Abschnitt über die innere öffentliche Sicherheit finden. Dort wird über den Einfluss einzelner Stände und Bürger gesprochen. Im Verhältnis dieser Akteure zueinander postuliert Sonnenfels dass „die Aufmerksamkeit der Polizey eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein Stand, eine Familie, ein Bürger, den Reichtum vorzüglich an sich ziehe, und dadurch Kräfte sammle, etwas der Ruhe des Staats Nachtheiliges zu unternehmen und auszuführen.“ (Sonnenfels, 1777, 56). Vermögensvermehrung durch rechtmäßige Vermögensaneignung wird wegen ihrer wohlfahrtsfördernden Anreizwirkungen positiv beurteilt und soll durch Regelungen im Privatrecht unterstützt werden, allerdings warnt Sonnenfels vor der „Häufung allzu großer Schätze“ insbesondere durch Vererbung (Sonnenfels, 1777, 57). Vermögen über dem „notwendigen“ Unterhalt ist „für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu fürchten ist“ und „abgeschöpft“ werden soll (Sonnenfels, 1777, 58ff.).

Die wichtigste, alle drei Bereiche „Polizey-, Handlungs-, Finanzwissenschaft“ substantiell strukturierende Neuerung, besteht in einer „handlungsorientierten“ Operationalisierung des Ziels der allgemeinen Glückseligkeit. Sonnenfels anerkennt zwar die Bedeutung von Justi für die Neukonzeption derselben, wendet aber ein, dass die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zwar die Entstehungsursache der Staaten, und ihr Endzweck sei, „allein eben darum kann sie als der Prüfungssatz, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen, die Güte der Maßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke bestehet, geprüft werden soll“. (Sonnenfels, 1777, 33). Sonnenfels schlägt als dieses universelle Prüfkriterium die Bevölkerungsgröße, also eine Inputgröße im volkswirtschaftlichen Produktionsprozess, vor. „Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält also alle untergeordneten, einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine Wohlfahrt befördern.“ (Sonnenfels, 1777, 35f.).⁸³ Staatliche Interventionen sind daher letztlich danach zu prüfen, ob sie zu einer Zu- oder Abnahme der Bevölkerung führen. Die (positiven) Auswirkungen einer Zunahme der Bevölkerung auf die soziale Wohlfahrt werden in vier kurzen Thesen skizziert ohne dass aber die Transmissionsmechanismen zwischen der Bevölkerungsgröße und dem jeweiligen Ziel detailliert dargestellt werden:

- „Je größer die Menge des Volke ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten: folglich der Hauptgrund der Polizey.
- Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vielfältiger die Nahrungswege von innen. Je mehr Hände, desto häufiger die Erzeugung des Erdbaues und Fleißes⁸⁴, der Stoff zur äusserlichen Vertauschung; folglich der Grundsatz der Handlungswissenschaft.

83 In der Handlungswissenschaft heißt es apodiktisch: „Dass die Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger besteht.“ Sonnenfels 1787, 29.

84 Mit Erdbau sind die Sektoren Bergbau, Land- und Forstwirtschaft gemeint, in der Sonnenfels'schen Diktion (1787, 60) Steinreich, Pflanzenreich, Tierreich genannt. Mit Fleiß – an anderen Stellen auch „Aemsigkeit“ genannt – ist wohl die Einsatzbereitschaft des Faktors Arbeit in der Güterproduktion gemeint.

- Je mehr Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen, desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuerenden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.
- Je grösser die Menge des Volkes ist, desto grösser ist das Maß des Widerstandes, worauf die äusserliche Sicherheit beruhet: folglich der Hauptgrundsatz der Politick.“ (Sonnenfels, 1777, 36).⁸⁵

Es ist hier nicht der Raum die vier Thesen und damit die „optimistische“ Bevölkerungslehre von Sonnenfels im Detail zu evaluieren. Theoretische und empirische Analysen haben in den Folgejahrhunderten aber ausführlich gezeigt, dass die vorgetragenen Wirkungsrichtungen nur unter spezifischen Bedingungen⁸⁶ zutreffen, die Bevölkerungsgröße damit kein verlässliches allgemeingültiges Prüfkriterium für das „bonum commune“ sein kann. Mit dem gewählten inputbezogenen Prüfkriterium und der ambivalenten Beziehung desselben zur Wohlfahrt hat Sonnenfels damit die Diskussion letztlich nicht näher an das Ziel geführt, ausgehend von der ökonomischen Situation der einzelnen Individuen und deren Interaktionen Wohlfahrtsaussagen zu treffen.

Drei Anmerkungen sind zur Bevölkerungsgröße als Indikator notwendig: (i) Sonnenfels unterscheidet nicht trennscharf zwischen dem Niveau, der Veränderung und der Dichte der Bevölkerung. (ii) Sonnenfels konzediert, dass die Bevölkerungsgröße immer in Relation zu den jeweiligen natürlichen Gegebenheiten gesehen werden muss, ohne die daraus folgenden Implikationen näher auszuführen. (iii) Sonnenfels geht schließlich davon aus, dass die Bevölkerung eine „produktive“ Bevölkerung ist (sein soll).

Der dritte Punkt erschließt sich nicht unmittelbar aus den einleitenden Betrachtungen, sondern aus unzähligen Hinweisen in den Bänden Polizey- und Handlungswissenschaft. Die Polizeywissenschaft befasst sich grundsätzlich mit der inneren Sicherheit und umfasst die Sphären öffentliche und private Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit betrifft dabei die Dimension Bürger – Staat, die private Sicherheit betrifft die Dimension Bürger – Bürger und bezieht sich dabei auf die vier Felder (i) Handlungen, (ii) Personen, (iii) die Ehre und (iv) Güter. Auch aus diesen Dimensionen wird klar, dass der Polizey (der Staats-Verwaltung)⁸⁷ potentiell eine umfassende Kompetenz zur Intervention in Belangen der öffentlichen und privaten Sicherheit zukommt. Diese umfasst Maßnahmen zur Ausbildung intrinsischer Motivationen (durch Religion, Erziehung, etc.) ebenso wie das gesamte Arsenal expliziter rechtlicher Regelungen bis hin zum

85 Was Sonnenfels hier als „Politick“ bezeichnet ist die „Außenpolitik“. Deren Analyse ist allerdings nicht Bestandteil des Lehrbuchs von Sonnenfels.

86 So finden sich für den Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft Anhaltspunkte dafür bei der (öffentlichen) Produktion in der Erörterung von Economies of Scale und Economies of Scope, bei der (öffentlichen) Bereitstellung von Gütern in der Theorie von reinen und unreinen Kollektivgütern, in der Theorie der Clubgüter und Externalitäten.

87 Weder der Begriff der Polizey, noch der Begriff der Verwaltung darf mit den „modernen“ Begriffen Polizei bzw. Verwaltung gleichgesetzt werden. Die Sonnenfels'sche Lehre lehnt beispielsweise das Prinzip der Gewaltenteilung ab.

„peinlichen“ Recht (Strafrecht), wobei erstere als lohnende Substitute für zweite angesehen werden.⁸⁸

Unübersehbar und zahlreich sind im Band über die Polizey die Maßnahmen, die man unter dem Begriff der „Sozialdisziplinierung“ zusammenfassen kann. Diese haben aber einen dualen Charakter. Sie sollen einerseits der inneren privaten und öffentlichen Sicherheit dienen und andererseits den Aufbau und den Einsatz eines produktiven Humankapitals fördern. Damit schließt sich der Kreis zum Prüfkriterium der Wohlfahrt „Bevölkerungsgröße“.

Zu nennen sind hier Maßnahmen in den Bereichen Religionspolitik (z.B. die ausführliche Spezifikation der Agenden der Pfarrer, aber auch die Beschränkung der Zeit für religiöse Aktivitäten; vgl. Sonnenfels 1777, 122 ff.), Kulturpolitik (Verbot bestimmter Formen der künstlerischen Äußerung, Fokussierung der Kultur auf die Formung der Sitten, Verbot von Spontankultur, Bücherzensur⁸⁹; vgl. Sonnenfels 1777, 124ff.), Sozialpolitik (z.B. Einschränkung des Bettlerwesens, Funktion von Arbeitshäusern, etc.), Arbeitsrecht (z.B. Gesindeordnungen in der Landwirtschaft), Gesundheitspolitik (z.B. Gesundheitsaufsicht), etc. In der Sozialpolitik plädiert Sonnenfels für die Substitution der lokalen – auf persönlichen Abhängigkeiten fundierten – Strukturen der Fürsorge und des Almosenwesens durch ein Wohlfahrtsregime, das die Beschäftigung der Armen durch die Einrichtung von Arbeitshäusern als „Werkbänke der Hausindustrie und der Manufakturen“ priorisieren sollte (Vgl. Fillafer 2020, 283).

Sonnenfels sieht den Staat in diesen Politikbereichen keineswegs nur in der Rolle des Regulators des privaten Sektors, sondern er definiert auch detailliert Aufgaben, die zu einer öffentlichen Bereitstellung führen sollen, insbesondere im Bereich der Gesundheitspolitik. Einzelne dieser Regelungen (z.B. der Grundsatz 204 über die Regelung der Schneeräumung; vgl. Sonnenfels 1777, 266) sind äußerst detailliert und reflektieren eigentlich nur bestehende Verordnungen in der Habsburger Monarchie. Erst im letzten Teil von Band 1 werden verstärkt ökonomische Aspekte der „Polizey“-tätigkeit erörtert. Dabei steht die Regulierung und Kontrolle von Märkten (Hygienevorschriften) bzw. der gehandelten Produkte (Produktqualität, Produktwahrheit, Preiskontrolle, Maßnahmen der Preisstabilisierung bei Nachfrageüberschüssen) im Vordergrund. Sonnenfels spricht sich zur Preisstabilisierung explizit gegen vom Staat alimentierte „Vorrathshäuser“ aus.

Ökonomisch markant, aber fester Bestandteil des kameralistisch-merkantilistischen Gedankengutes, ist die überwiegend pejorative Einschätzung von Freizeit bzw. von Freizeitaktivitäten. Sie fördern den Müßiggang und stehen einerseits unter dem Generalverdacht der

88 Zentral ist im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung der Begriff der „Folgsamkeit“. Sonnenfels meint damit die politische Tugend – abgegrenzt von der sittlichen Tugend – als die Fertigkeit seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Vgl. Sonnenfels 1765, 117.

89 Die Universität Wien bietet unter <https://zensur.univie.ac.at> eine Plattform, auf der die Zensurpraxis in der Habsburger Monarchie in der Hochphase der Zensur (1750 - 1848) – die Veröffentlichungsjahre von 1500-1848 betreffend – auf der Ebene der Autoren abgefragt werden kann. Die Liste der philosophischen und ökonomischen Klassiker, die ein „Dammatur“ (verurteilt bzw. nicht zugelassen) erhielten, ist eindrucksvoll. Eine systematische Auswertung der Zensurpraxis gibt Bachleitner 2017.

Bedrohung der „Sittlichkeit“⁹⁰, andererseits reduzieren sie die produktive Zeitverwendung. Dazu Sonnenfels: „Die Erfahrung bestätigt es, daß der Müßiggang die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor, wenn man dem Müßiggange vorbeuet: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung größerer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäftigung angehalten werden mag.“ (Sonnenfels 1777, 150f). Ein gleiches negatives Urteil gilt für die – vor allem universitäre – Ausbildung, insoweit die rein konsumtive Komponente die investive Komponente dominiert.

6.2.3. Lehrbuchinhalte – Die Neupositionierung von Märkten als Kernidee der Handlungswissenschaft bei Sonnenfels⁹¹

„Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft.“ (Sonnenfels 1765, 29). Unter Handlung versteht Sonnenfels dabei nicht die einzelne Handlung – einzelwirtschaftlich betrachtet – sondern die Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen, also die systematische Betrachtung der Verkehrswirtschaft, Sommer spricht zu Recht vom eigentlich nationalökonomischen Kompendium von Sonnenfels (Vgl. Sommer 1923, 225). Eine einzelwirtschaftliche Fundierung dieser ökonomischen Interaktionen ist dabei aber nicht intendiert.⁹² Aber bereits diese Charakterisierung der Handlungswissenschaft kündigt einen deutlich veränderten Analyseschwerpunkt und ein neues wirtschaftspolitisches Konzept an. Während im frühen Kameralismus (Vgl. Dithmar 1745) der Fokus der ökonomischen Wissenschaft noch die Vorratsökonomie in der Nachfolge der altgriechischen Vorbilder und der deutschen Hausväterliteratur war und Justi noch sehr stark in der Analyse der Staatswirtschaft verharret, bildet jetzt die Rolle privater Aktivitäten und der Austausch von Gütern über Märkte eine wichtige Erweiterung der Wirtschaftslehre. Die allgemeine Glückseligkeit ist nicht mehr eine „aufgepfropfte“ Wohltat, die der Staat seinen Untertanen angedeihen lässt, sondern ein Ergebnis des „geselligen Verkehrs“, der Vervielfältigung der Beschäftigungszweige (Fill-afer 2020, 292). Märkte werden dabei aber prinzipiell (nur) instrumentell gesehen, bleiben unter staatlichem Generalvorbehalt und unterscheiden sich vom Staat, dem per se ein Eigenwert in der Gestalt einer „sittlichen Person“ attestiert wird.

90 So werden im Bereich Kultur und Theater in erster Linie Veranstaltungstypen abgelehnt, die spontanen Charakter haben und damit der präventiven Wirkung der Zensur entzogen sind.

91 Ich werde im Folgenden auf den umfangreichen Bereich der Geldlehre nicht eingehen. Sonnenfels folgt hier der Quantitätstheorie wie sie von Locke, Montesquieu und Hume entwickelt wurde und erklärt den Zusammenhang von Geldumlaufmenge und Umlaufgeschwindigkeit auf die Preise in ähnlicher Weise. Vgl. Jahn 1926, 508.

92 Sonnenfels unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einer politischen und einer kaufmännischen Handlungswissenschaft. Im Fokus steht nur die erstere, letztere wird als Bereich definiert, in welchem der Privatmann nur seinen einseitigen Vorteil im Auge hat.

Einleitend gibt Sonnenfels in seiner Handlungswissenschaft einen programmatischen Fahrplan zu ihren Inhalten: „Von der **I. Landwirtschaft**,⁹³ die den Stoff liefert, welcher von den **II. Manufakturen** umgestaltet wird. Diese Erzeugnisse werden entweder in dem Staate selbst verbraucht, oder auswärts verführt: aus dem letzten entsteht die **III. äussere Handlung**, welche durch die **IV. Pflanzörter** vergrössert wird. Zur Beförderung der in- und ausländischen Handlung gehört **V. die Fracht** zu Land und **VI. die Wasserfracht**, deren Gefahr die **VII. Assekuranzen** vermindern, wodurch die Unternehmen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende **VIII. Summe Geldes** erforderlich, dessen **IX. Umlauf** befördert, und der Abgang des Geldes überhaupt durch den **X. Kredit** ersetzt wird. Die zu großen Unternehmungen nöthigen Summen werden von **XI. Handlungsgesellschaften** zusammengebracht. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden, wird durch **XII. Wechsel** erleichtert: die Hindernisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, sind durch **XIII. Handlungstraktate** zu heben. Endlich zieht der Staat die **XIV. Bilanz**, zur Berechnung seiner Handlung, deren Leitung an ein eigenes **XV. Handlungskollegium** übertragen werden soll.“ (Sonnenfels 1787, 31ff.)

Die Handlungswissenschaft von Sonnenfels enthält zahlreiche Vorschläge für wirtschaftspolitische Reformen in wichtigen Wirtschaftssektoren mit dem Ziel einer Stärkung privater – wenngleich staatlich regulierter – Märkte (Vgl. Osterloh 1970, 79ff, Chaloupek 2022, 155ff).

In der *Agrarverfassung* tritt Sonnenfels für eine grundlegende Neugestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses der „Landbewirtschaftler“ von den „Grundherren“ ein. Die Unsicherheit in der Bewirtschaftung durch willkürliche oder substanzgefährdende Eingriffe seitens des Grundherren, aber auch durch Fronpflichten und öffentliche Abgaben, soll reduziert und damit Anreize für eine effiziente Bodennutzung geschaffen werden. Sonnenfels plädiert mit dem Argument einer intensiveren Bodennutzung für eine kleinbäuerliche Landwirtschaftsstruktur und wendet sich damit gegen die „grandes cultures“ der Physiokraten. Er spricht sich auch für die Umwandlung der staatlichen Domänen in Bauerngüter aus (Sonnenfels 1787, 12ff).⁹⁴

Im *Gewerbewesen* – Handwerk, Manufakturen, Fabriken – fordert Sonnenfels „eine thätige Beförderung des Zusammenflusses“ (sprich: der Konkurrenz) durch Initiativen, „die alle Hindernisse bey Seite räumen, die der Aemsigkeit im Wege stehen“ (Sonnenfels 1787, 164). Er nennt dabei „Monopolien, ausschließende Gesellschaften, gewisse mit Vorzuge eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschließende Zünfte und zu große auf eine Fabrikation gelegte Abgaben“. (Sonnenfels 1787, 164).⁹⁵ Zünfte, die vor allem das Handwerk seit dem Mittelalter dominierten und in der Ressourcenzuteilung auf dem antikmittelalterlichen „Prinzip der Nahrung“ beruhten, werden von Sonnenfels differenziert

93 Die fett markierten Begriffe entsprechen den einzelnen Kapiteln, wobei die ersten beiden Kapitel ca. die Hälfte des Buches ausmachen.

94 Siehe dazu auch die Ausführungen zu den Domänen in der Finanzwissenschaft.

95 Diese negative Bewertung gilt besonders für die innerstaatliche Perspektive, aus der Sicht der ökonomischen Außenbeziehungen ist die Bewertung deutlich positiver.

gesehen. Regulierungen der Zünfte, die primär Auswirkungen auf die Konkurrenz haben, z.B. Beschränkungen der Zahl der Anbieter, Mobilitätsbeschränkungen der Anbieter, Regelungen der internen Produktionsstruktur und von Produktionsinputs, etc., werden abgelehnt. Vorgaben der Zünfte für die Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei Produkten durch Verhaltenskodizes gelten dagegen als zulässig. In zunftlosen „Neuen Industrien“ sollte der Staat diese Qualitätssicherung durch eine moderate Regulierung übernehmen, weil hier der Marktprozess Qualitätsmängel erst in einem längeren kostenintensiven Prozess identifizieren könne (Sonnenfels 1787, 258).

Die *Außenhandelspolitik* von Sonnenfels folgt grundsätzlich den kameralistischen Prinzipien, allerdings in modifizierter Form. Sonnenfels löst sich vom engen Konzept des „Bullionismus“, wie er für den frühen Merkantilismus prägend war, zu Gunsten eines breiteren güterwirtschaftlichen und beschäftigungsbezogenen Konzeptes der Gestaltung der ökonomischen Außenbeziehungen. Nach Sonnenfels ist die Geldbilanz ein untergeordneter Endzweck des Staates, wichtiger ist die „Bilanz des Vorteils“, die aussagt, auf welcher Seite eine größere Zahl von Menschen beschäftigt wird (Vgl. Jahn 1926, 508f.). Diese Orientierung kommt sehr klar in der Vorstellung über die Gestaltung der ökonomischen Beziehungen des „Mutterstaates“ zu den „Kolonien“ – von Sonnenfels euphemistisch als „Pflanzörter“ bezeichnet – zum Ausdruck. „Alles also, was die Kolonien an ihn abgeben, wird nicht anders als in der einfachsten Gestalt angenommen. Hingegen alles, was den Kolonien zugeführt wird, müssen sie sich in der vollkommensten Gestalt zuführen lassen.“ (Sonnenfels 1787, 327).

Insgesamt steht die Außenhandelspolitik von Sonnenfels im engen Konnex zu seiner Industriepolitik im Inneren (Vgl. Chaloupek 2022, 158). Letztere soll vor allem die internationale Konkurrenzfähigkeit verbessern. Sonnenfels plädiert für eine moderate Zollpolitik anstelle von strikten Importverboten, wie sie von einzelnen frühen Kameralisten (z.B. Hornick) gefordert wurden, wobei die Zollpolitik insbesondere die jungen Industrien fördern soll. Die Zollpolitik ist für Sonnenfels kein Instrument um fiskalische Ziele zu erfüllen, weil die Zollpolitik nicht autonom gestaltet werden könne und daher über Zölle kein kontinuierlich fließendes Steueraufkommen generiert werden könne. Binnenzölle - zwischen den einzelnen Ländern der Monarchie - lehnt Sonnenfels mit dem Argument ab, dass dadurch primär der innere Wettbewerb behindert werde ohne positive Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft, ein Vorschlag, dem die reale Politik in der Habsburger Monarchie erst mit großen Verzögerungen und unvollständig gefolgt ist (Vgl. Komlos 1983).

6.2.4. Ausgewählte finanzwissenschaftliche Positionen bei Sonnenfels

Bereits in den bisherigen Ausführungen wurden finanzwissenschaftliche Themen – insbesondere die ökonomische Rolle des Staates und die Interpretation der gesellschaftlichen Wohlfahrt – erörtert. Sonnenfels beginnt seine Finanzwissenschaft mit einer – wohl zeitlos gültigen – Ermahnung an die Finanzpolitik, die er J. J. Rousseau zuschreibt: „Einer der wichtigsten

Grundsätze der Finanzverwaltung ist folgender; daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen als die Einkünfte zu vermehren bedacht sein soll.“ (zitiert nach: Sonnenfels 1776, 10). Im Folgenden werden einige wichtige Themenbereiche aus der Sonnenfels'schen Finanzwissenschaft erörtert und eingeordnet:

A. Die Definition der Finanzwissenschaft

In seiner Einleitung zur Polizeywissenschaft definiert Sonnenfels die Agenda der Finanzwissenschaft: „Sie zeigt, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vorteilhafteste gehoben und verwandelt werden sollen.“ (Sonnenfels 1776, 29). Diese Umschreibung der Finanzwissenschaft deutet eine (gleichgewichtige) Analyse der Einnahmen- und Ausgabenseite bzw. eine verbindende Betrachtung beider Seiten des Staatshaushaltes an. Diese wird aber letztlich nicht eingelöst. Vielmehr steht die Gestaltung der Einnahmenseite eindeutig im Vordergrund der finanzwissenschaftlichen Agenda. Dazu Sonnenfels: „Die zureichende Summe der öffentlichen Einkünfte ist eine Größe, die sich auf die Größe des Aufwandes bezieht. Daher, um jene zu bestimmen, diese vorher muss gefunden werden. Hier entfernt sich die Staatshaushaltung vollkommen von den Grundsätzen der Privatökonomie. Der Aufwand des Privathaushalters (...) ist willkürlich: es steht daher in seiner Macht, ihn soweit einzuschränken, bis er mit den Einkünften, deren Vergrößerung nicht von ihm abhängt, in ein Verhältnis gebracht ist. Der Aufwand des Staates hingegen wird von der Lage der Umstände von innen, und von der wechselseitigen Stellung gegen andere Staaten von außen bestimmt: er ist also überhaupt nothwendig, und es ist nur wenig dabey in der Gewalt des Regenten, so ihm eine Verminderung gestattet. Nach diesem Unterscheide nun sind bey der Privathaushaltung die Einkünfte der Maßstab, nach welchem die Auslagen entweder erweitert oder eingeschränkt werden müssen; in der Haushaltung des Staates hingegen ist der Maßstab der zu machende Aufwand, und in gleichem Verhältnisse mit denselben müssen die Staatseinkünfte wachsen oder abnehmen.“ (Sonnenfels 1776, 25).

Den Staatsausgaben wird also eine objektive Notwendigkeit attestiert, die ökonomischen Kalkülen bzw. Nutzenüberlegungen nur bedingt zugänglich ist. Zudem wird ein grundlegender Unterschied zwischen den Rahmenbedingungen im ökonomischen Kalkül von Privathaushalten und dem staatlichen Haushalt postuliert. Die ökonomische Analyse konzentriert sich damit auf die Aufbringung der finanziellen Mittel bzw. auf Regeln zur Verteilung der Lasten. Diese Tradition wird später von der „deutschen“ Finanzwissenschaft unter dem Leistungsfähigkeitsprinzip der Steuerlastverteilung weitergeführt, wobei dabei ähnlich wie bei Sonnenfels der staatliche Aufwand als exogen angesehen wird.

Nur an zwei Stellen finden sich kurze Hinweise auf eine integrierte Analyse von Einnahmen und Ausgaben, wie sie später von Sax, Wicksell/Lindahl, Samuelson, Musgrave, Kaplow, etc. formuliert und modelliert wurde.⁹⁶ Es findet sich die Formulierung: „Der

⁹⁶ Backhaus/Wagner (1987, 8) vertreten hier einen diametralen Standpunkt. Sie sehen es als Wesen der Staatsverwaltung im Kameralismus an, „that the budget was seen as a unified program, much as Knut Wicksell

Vereinigungspunkt für den Vortheil des Staats mit dem Vortheile des einzelnen Bürgers läßt sich nach dem Endzwecke bestimmen. Gemäß diesem Endzwecke wird der Vortheil des Staates darinn bestehen: daß die eingehenden Einkünfte zureichen: der Vortheil des einzelnen Mitsteuernden hingegen darinnen: daß der Antheil, den er zum Staatsaufwande beyzutragen hat, mäßig sey.“ (Sonnenfels 1776, 19). Man könnte den „Vereinigungspunkt“ als Suche nach der optimalen Größe des Budgets interpretieren, der zweite Satzteil macht allerdings klar, dass die dazu notwendige marginale Betrachtung nicht angedacht ist. Der zweite, deutlichere Hinweis auf eine integrierte Betrachtung findet sich im Rahmen der Diskussion über die gerechte Verteilung der Finanzierungslasten. Sonnenfels: „Der Grund des gleichen Beytrags aller Bürger ist der gleiche Antheil, den sie an dem Schutze des gemeinen Wesens haben. Hätte jemand eine besondere Gunst erhalten, welche seine Mitbürger mit ihm nicht getheilet, so sah man als billig an, daß der Begünstigte über seinen ordentlichen Beytrag, nach Masse des empfangenen Vorzugs belegt würde.“ (Sonnenfels 1776, 30f). Ähnlichkeiten zu den später entwickelten Finanzierungsregeln für öffentliche Güter sind offensichtlich, auch wenn die Äußerung im Text solitär bleibt.

B. Die Transformation vom Domänen- zum Steuerstaat

Sonnenfels unterteilt die öffentlichen Einnahmen in zwei Kategorien. Erstere, die bevorzugt für die Bedeckung der ordentlichen Ausgaben verwendet werden sollen, umfassen Einkünfte aus Domänen (in erster Linie landwirtschaftlich genutzter Boden in Staatsbesitz), Regalien, Einkünfte aus Gefällen (diverse Gebühren) und soweit diese Quellen nicht ausreichen, Steuern. Zweitere, die für die Bedeckung der außerordentlichen Ausgaben herangezogen werden sollen, bestehen aus Einkünften aus (erhöhten) Steuern, Staatskrediten und Veräußerungen von Staatsvermögen (Vgl. Sonnenfels 1776, 36). Einkünfte aus Domänen und Regalien werden als *Cameral* (ursprünglich Kammergut), Einkünfte aus Steuern als *Contributionale* bezeichnet.

Zur Einordnung der weiteren Aussagen von Sonnenfels zu dieser Frage sei eine knappe Übersicht über einige wichtige Aspekte der öffentlichen Einnahmen in der Habsburger Monarchie in dieser Zeit gegeben. Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Netto-Ertrag dieses dualen Einnahmensystems – ohne Kreditaufnahme – in der Habsburger Monarchie sehr deutlich hinter dem Niveau sozioökonomisch vergleichbarer Staaten wie Frankreich zurückblieb (Vgl. Capra 1995, 295, Bonney 1995). Das System der Erhebung von Einkünften der *Cameral* war regional stark zersplittert bzw. unterschiedlich stark zentralisiert und damit mit hohen Verwaltungskosten verbunden. Die Einnahmen der *Contributionale* dienten (ursprünglich) primär außerordentlichen Zwecken, im Wesentlichen der Kriegsfinanzierung. Diese „Außerordentlichkeit“ aus Gründen der Kriegsfinanzierung konnte sehr „ordentlich bzw. permanent“ werden. Dazu Capra: „The army was on a war footing in forty-six years between 1695 and 1740.“ (Capra 1995, 296). Godsey/Mat’*a* zählen im Zeitraum 1618-1815 28 kriegerische

proposed in 1896 (...).“ Zumindest auf die Betrachtung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben bei Sonnenfels trifft diese Aussage nicht zu.

Auseinandersetzungen, an denen die Habsburger Monarchie beteiligt war, die populäre Zuschreibung „bella gerant alii, tu felix Austria nube“ taugt wohl nur für verstaubte Schulbücher (Vgl. für Details Godsey/Mat’ a 2022, 16).⁹⁷

Die Erhebung der Einnahmen aus der Contributionale war mit zahlreichen Konflikten verbunden.⁹⁸ Sie war an die Zustimmung der (regionalen) Stände gebunden, beruhte auf einem zunehmend konfliktträchtigen Mechanismus der inter- und intraregionalen Steuerlastverteilung nach dem Repartitionsprinzip. Im ersten Schritt wurde dabei das nötige Steueraufkommen fixiert und Finanzierungslasten dann in einem zweiten Schritt auf die Regionen verteilt. Der damals verwendete Begriff der „Proportion“ suggeriert eine faire Verteilung der Lasten auf die einzelnen Regionen (z.B. nach dem Kriterium der Wirtschaftskraft), eine Fairness, die in der Realität aber nicht existierte.⁹⁹ Mat’ a kommt in einer Neuberechnung der Quoten der steuerbasierten (Kriegs)-finanzierung für das Jahr 1744 zwischen den cisleithanischen Territorien der Monarchie auf einen Anteil für Böhmen/Mähren/Schlesien von 55 % (Hauptlast bei Böhmen mit 40 %), die restlichen 45 % teilen sich die übrigen Länder. (Vgl. Mat’ a 2022, 198). Mat’ a tritt auch der weitverbreiteten Meinung entgegen, dass diese Quoten zentral oktroyiert wurden, vielmehr: „instead of absolutist subordination, we encounter inextricable interdependence whose many facets still want to be examined.“ (Mat’ a, 2022, 187).

Sonnenfels befasst sich sehr umfassend mit der Suche nach geeigneten Indikatoren für eine gerechte Lastverteilung der Besteuerung zwischen den Ländern der Monarchie (Vgl. Sonnenfels 1776). Er äußert sich in diesem Zusammenhang auch sehr detailliert zur Frage, ob die Steueraufbringung durch die staatliche Steuerbürokratie selbst oder durch Auslagerung über die Technik der Steuerpacht erfolgen soll. Sonnenfels sieht in der letzteren Variante aber keinerlei Vorteile. Selbst das naheliegende Argument der Einnahmensicherheit für den Staat wird nicht anerkannt, vielmehr sei eine solche auch über die staatliche Steuerbürokratie durch Auswertung von Informationen aus der Vergangenheit erreichbar. Die Kombination aus asymmetrischer Information¹⁰⁰ zwischen dem Prinzipal „Staat“ und dem Agent „Steuerpächter“ gepaart mit der Gewinnsucht, kurzfristigen Kalkülen und opportunistischem Verhalten – Sonnenfels spricht von Gier – beim Steuerpächter führe dazu, dass die Steuerpacht die teuerste Aufbringungsform für den Staat, aber auch für den Staatsbürger (Steuerwillkür und Ausbeutung der Bürger) sei und damit längerfristig zu sinkenden Einnahmepotentialen für den Staat führe. Die komparative Analyse der beiden Steueraufbringungsstechniken leidet allerdings an der Vermischung von

97 Auf die große Bedeutung von Staatskrediten zur Kriegsfinanzierung kann hier nur verwiesen werden. Godsey schätzt den Anteil der Kreditfinanzierung an den gesamten Kriegskosten für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auf knapp unter 50 %. Für Details vgl. Godsey 2022, 275.

98 Eine weitere konfliktträchtige Dimension der Steuerpolitik war in der Land- und Forstwirtschaft die Steuerlastverteilung zwischen den zumeist adeligen Landbesitzern und den „Landbewirtschaftern in ihren unterschiedlichen Abhängigkeitsformen.“ Vgl. dazu Fillafer 2020, 258ff.

99 Vgl. zum Prozess des Aushandelns dieser Quoten neuerdings die ausführliche Darstellung bei Mat’ a 2022, 183ff.

100 Der Begriff Informationsasymmetrie wird natürlich nicht verwendet, aber aus der Beschreibung von Sonnenfels wird klar, dass dies als Problem erkannt wurde.

Idealtypen (Steuerbürokratie) und Realtypen (Steuerpächter). Sonnenfels dazu: „Die eigne Behebung des Staates ist die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der seine Einkünfte mit Sparsamkeit und Ordnung selbst einbringt, und wobey allen Uebeln ausgewichen wird, welche die Pachtungen nach sich ziehen. Damit aber auch die eigne Behebung nicht zu beschwerlich und kostbar werde, muß jedem Entrichtenden seine Entrichtungspflicht bekannt seyn: muß die Einhebung ohne Stöhrung der des Inneren der Familien, muß sie auf dem kürzesten Wege, und nur mit der zureichenden Zahl der Beamten geschehen.“ (Sonnenfels 1776, 102).

Grundsätzlich versprach die Finanzierungsquelle Steuern durch den zunehmenden Handel innerhalb und über die Grenzen der Monarchie hinweg sowie die zunehmende Monetisierung der ökonomischen Transaktionen ein weitaus größeres fiskalisches Potential als Domänen und Regalien. Allerdings fehlten für die Erhebung von breiteren Verbrauch-, Einkommen- und Vermögensteuern nach einheitlichen Besteuerungsprinzipien noch essentielle Informationsgrundlagen (z.B. Steuerkataster). Sonnenfels befasst sich in seiner Finanzwissenschaft in diesem Kontext sehr ausführlich und detailliert mit den notwendigen steuertechnischen Festlegungen. Ein weitreichendes Konzept einer einheitlichen Besteuerung des (landwirtschaftlichen) Grundertrages wurde durch den Tod von Joseph II kurzfristig zur Makulatur, im Vormärz aber schrittweise implementiert. „Der neue Kataster fungierte als Erhebungsgrundlage für eine pan-imperiale, allgemeine und einheitliche Flächensteuer, die das adelige Land mit dem gleichen Steuersatz belegte wie die bäuerliche Parzelle.“ (Fillafer 2020, 261).

Die obige Darstellung der öffentlichen Einnahmenstruktur bei Sonnenfels vermittelt den Eindruck, dass die Einnahmen aus der Camerale die bevorzugten Einnahmen für den Staat sein sollten, den Steuern dagegen nur ergänzender Charakter zukommen soll. In seiner detaillierteren Analyse der beiden wichtigsten Komponenten der Camerale Domänen und Regalien kommt er jedoch zu einem diametral entgegengesetzten Ergebnis (Sonnenfels 1776, 138 ff). Sonnenfels attestiert den Domänen als Finanzierungsquelle nur eine sehr eingeschränkte Berechtigung, nämlich in den Staaten, „wo die Majestätsrechte auf eine abentheuerliche Art getrennet, und z.B. das Recht des Krieges unbeschränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen in den Händen des Volks, das ist, in einer andern Gewalt der Endzweck, in andern die Mittel sind, den Endzweck zu erreichen.“ (Sonnenfels 1776, 138).¹⁰¹ In allen anderen Fällen lehnt Sonnenfels Domänen als Quelle staatlicher Einkünfte ab. Er begründet dies damit, dass die Privatisierung der Domänen zu Effizienzvorteilen führen würde. Sonnenfels spricht davon, dass die Verwandlung von Domänen in Bauerngüter sowohl der Bevölkerung eines Staates, als der allgemeinen Kultur (Sonnenfels 1776, 140) zuträglich sei, eine entsprechende weitergehende Begründung wird allerdings nicht gegeben. Selbst dort, wo der Staat durch Maßnahmen der

101 In diesen Kontext fügt sich eine Aussage von Mueller (1994) gut ein. Sie verweist auf die Pläne von Haugwitz, eines führenden Beamten der Finanzverwaltung unter Maria Theresia, Besteuerung und militärische Rekrutierung in der Hand des „Zentralstaates“ zu vereinen.

Melioration von Böden und Austrocknung von Sümpfen erst landwirtschaftlich nutzbare Böden geschaffen hat, tritt Sonnenfels für deren Privatisierung in Bauernhand ein.

Auch bei den Einkünften aus Regalien, eine vielfältige (Salz, Bergbau, Post, Jagd, Münzgewinnung, etc.) und zum Teil äußerst lukrative Einkunftsart¹⁰², bezieht Sonnenfels eine eindeutige Position. Regalien, „welche als Hülfsheile zur Beförderung der Polizey und Handlung beytragen“ (Sonnenfels 1776, 145), also in der heutigen Diktion eine institutionelle oder materielle Basisinfrastruktur für die „Handlung“ und die innere Sicherheit darstellen, sind zulässig. Sogenannte Finanzregalien, deren primärer Zweck die Staatsfinanzierung ist, sind abzulehnen. Sie sollten nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung in das Besteuerungssystem (bevorzugt in das Verbrauchsteuersystem, damals Verzehrsteuersystem genannt) integriert werden. Sonnenfels beschließt seine Abhandlung zu den Regalien mit einer – für den realen politischen Kontext dieser wohl revolutionären Reformvorschläge – äußerst aufschlussreichen Bemerkung: „(...) und wenn ich in der Einleitung diesselben zur zweyten Quelle der Staatseinkünfte¹⁰³ ausgezeichnet habe, so geschah es nur, um mich der gewöhnlichen Eintheilung anzuschmiegen, und durch eine von der allgemeinen zu sehr abgehenden Meynung nicht gleich am Eingange zu empören.“ (Sonnenfels 1776, 145).

Die normative Position von Sonnenfels in der Frage der ökonomischen Sinnhaftigkeit von Domänen und Regalien, aber auch sein Plädoyer für die Stärkung der Rechte der Besteuerten – siehe dazu die Ausführungen im nächsten Punkt – sind Aspekte, die in der Rezeption der Sonnenfels'schen Finanzwissenschaft vielfach ungewürdigt blieben bzw. gar nicht wahrgenommen wurden.¹⁰⁴ Sie fügen sich als normative Forderung bzw. Momentaufnahme aber gut in die von Priddat beschriebene historische Transformation des Domänen- zum Steuerstaat. Die stärkere Orientierung der Staaten an der Einnahmequelle „Steuer“ verknüpft Priddat mit der dadurch induzierten säkularen Veränderung im Konkurrenzverhältnis von Staat und „privatem“ Sektor um die ökonomische Ressourcen. Dazu Priddat: „Mit der Entwicklung der neuzeitlichen Steuerstaaten musste die Herrschaft nicht mehr in (direkte; Ergänzung durch den Verfasser ET) Konkurrenz zu den privaten Produzenten um Einnahmen treten. Indem die Staaten Steuern zwangsrechtlich verfügten, konnten sie die Privilegien, die ihnen vordem die Einnahmen garantierten, abgeben. Dafür entwickelte sich das staatliche Monopol für Sicherheit und Recht.

102 Beispielhaft soll das Salzregal (Salzmonopol) herausgegriffen werden. Dieses wurde bereits Mitte des 16. Jahrhunderts zu einem landesherrlichen Monopol und diente primär zur Finanzierung der staatlichen Einnahmen in den einzelnen Ländern der Monarchie. Zwischen 20 % und 30 % der gesamten Staatseinnahmen der Länder kamen aus dem „Weißen Gold“. Lacko kommt in seinen Berechnungen der Rentabilität der Saline Hall im Zeitraum 1727–1752 auf jährliche Nettoerträge zwischen 300.000 und 400.000 Gulden, wobei die Erträge über die Zeit geringe Schwankungsbreiten aufweisen. Der Nettoertrag zwischen 1759-1761 betrug 45 % des Bruttoertrages. Vgl. Lacko 2017, 119ff.

103 Gemeint ist damit, dass die Regalien die zweite Quelle der ordentlichen Staatseinkünfte neben den Domänen bilden.

104 So schreiben beispielsweise Backhaus/Wagner: „As with the cameralists in general, Sonnenfels stressed the importance of other revenues, notably from the prince's estates and enterprise, while pointing to the limits of taxation.“ Backhaus/Wagner 1987, 1).

Steuern sind gewissermaßen die legitim werdenden Zahlungen für diese spezifisch-allgemeinen öffentlichen Güter.“ (Priddat 2008, 257).¹⁰⁵

C. Kriterien zur Verteilung der Steuerlast

Im Hinblick auf das Steuersubjekt steht für Sonnenfels der einzelne Staatsbürger, der die Steuerpflicht durch ökonomische Aktivitäten und Eigenschaften verwirklicht, im Vordergrund. „Da die Beytragspflicht aus dem Wesen des bürgerlichen Vertrags entspringt, so ist allgemein im Ansehen aller, auf welche dieser Vertrag sich erstreckt, das ist im Ansehen aller Bürger.“ (Sonnenfels 1776, 105). Sonnenfels wendet sich strikt gegen „ständebezogene“ Ausnahmen (Adelige, Klerus, Gelehrte) bzw. Begünstigungen in der Steuerpflicht. Ausnahmen von diesem Gleichheitsgrundsatz sollten demnach nur dann zulässig sein, wenn der Stand einen außerordentlichen und spezifischen Beitrag zum Gemeinwohl leistet. Für den „Gelehrtenstand“ verneint Sonnenfels die Berechtigung einer Ausnahme, wenn er nicht ohne Selbstironie schreibt: „Ich wenigstens lege gerne meine Hand auf mein Gewissen, um zu gestehen, das gemeine Wesen könne lieber aller meiner Schriften, als der nützlichen Arbeit eines Landmanns, der uns Brodt durch seinen Schweiß hervorbringt, entbehren.“ (Sonnenfels 1776, 106). Allerdings wendet sich Sonnenfels gegen eine ständeübergreifende einheitliche Besteuerung mit dem Argument, dass die Bedingungen der Einkommenserzielung ständespezifisch zu unterschiedlich seien. Sonnenfels wörtlich: „Die höchste Stufe der Vollkommenheit in dem Finanzwesen aber, wird durch all die schönen Träume von einzigen Abgaben nicht erreicht, die von dem Herzen ihrer Urheber einen vortheilhafteren Begriff als von ihrem Finanzkenntnisse geben. Die Verschiedenheit der Klassen, der Güter und Erwerbungswege in einem Staate, macht die Verschiedenheit von Abgaben notwendig, und nur durch ihre geschickte Einrichtung allein kann die mögliche wechselseitige Ausgleichung in den Entrichtungen der Bürger geschehen.“ (Sonnenfels 1776, 136). Er bevorzugt also eine analytische Besteuerung gegenüber einer synthetischen Besteuerung.¹⁰⁶

105 Eine sozio-ökonomische Begründung für diese Transformation findet sich bei Schumpeter (1918). Er sieht die Transformation vom Domänen- zum Steuerstaat in den krisenhaften Entwicklungen des mittelalterlichen Domänenstaates begründet. Als wichtigsten systematischen Grund für die Krise sieht er die steigenden Kosten der Kriegsführung durch das Aufkommen der Söldnerheere. Schumpeter dazu wörtlich: „Denn das Aufkommen der Söldnerheere ist natürlich nicht, wie das gymnasiale Lehrbuch mit ungewolltem Humor meint, eine Folge der Erfindung des Schießpulvers.“ (Schumpeter 1918, 15). Vielmehr sei es für die adeligen Grundherren durch eine zunehmende Unabhängigkeit ihrer Güter – induziert insbesondere durch die steigende Bedeutung der familieninternen Vererbung – und den dadurch steigenden Lebensstandard immer unattraktiver geworden, den feudalistischen Verpflichtungen zur Teilnahme an den Waffengängen der Landesfürsten bzw. des Kaisers Folge zu leisten und in die alte Welt des steten Kampfes und der steten Eroberung zurück zu kehren.

106 Analytische Besteuerung bedeutet, dass Unterschieden in der „Erzeugung der Steuerbemessungsgrundlage“ (z.B. Risiko von Einkommenschwankungen) durch mehrere Steuern mit spezifischen Steuertarifen Rechnung getragen wird. Synthetische Besteuerung bedeutet, dass diese Unterschiede durch Modifikationen der Bemessungsgrundlage (z.B. durch differenzierte Frei- oder Absetzbeträge) berücksichtigt werden und dann auf die so „homogenisierte“ Bemessungsgrundlage ein einheitlicher Steuertarif angewandt wird. Moderne Einkommensteuersysteme sind synthetisch ausgestaltet, allerdings mit erheblichen analytischen Elementen.

Ausgangspunkt für die Besteuerung soll das nutzbringende Vermögen (bewegliche und unbewegliche Güter und das persönliche Vermögen bzw. die Fähigkeit zu erwerben) sein (Sonnenfels 1776, 106). Allerdings soll die Substanz unbesteuert bleiben, die Steuer soll sich nur am Einkommen orientieren. Diese Beschränkung wird mit längerfristigen fiskalischen Zielen (Schmälerung des Einkommensfonds für die Zukunft, Negative Erwerbsanreize) aber auch mit Gerechtigkeitsüberlegungen begründet (Sonnenfels 1787, 120). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage tritt Sonnenfels (bereits) für das objektive und das subjektive Nettoprinzip ein, steuerliche Einkünfte sollen also als „reine“ Einkünfte, abzüglich des zur Geschäftstätigkeit erforderlichen „Vorschusses“ und des notwendigen privaten Unterhaltes definiert werden. Insgesamt finden sich bei Sonnenfels klare Hinweise auf eine Besteuerung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit. Eine konkrete, nutzenorientierte Operationalisierung des Leistungsfähigkeitsprinzip, wie sie später in den verschiedenen Opferprinzipien ihren Ausdruck findet, sucht man bei Sonnenfels allerdings vergebens. Sonnenfels orientiert sich an monetären Größen (z.B. dem Einkommen) und schlägt vor ein Steuersystem vertikal dann als gerecht zu bezeichnen, wenn durch die Steuer die Relationen im privat verfügbaren Einkommen nicht verändert werden.

D. Die Inzidenz der Steuerlast

„Die Einteilung der Steuer ist nach den Quellen des Einkommens, die bey der Bestimmung der Summe als die Regulative derselben angesehen worden. Wird hingegen die Steuer in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet, so fällt auch noch diese Verschiedenheit hinweg, und alle Gattungen von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von persönlicher, nämlich in die Verzehrungssteuer auflösen. (...) Die Grundsteuer ist dem Wesen nach Verzehrungssteuer. Der Besitzer eines Feldes muß, wenn er anders seinen Grund auch für die folgenden Jahre bestellen soll, alles was er in Ansehen der Kultur auszulegen, vorzuschüssen hat, zurückempfangen. Dieser Ersatz ist eine billige, anerkannte Forderung.“ (Sonnenfels, 1776, 167). Dies ist die zentrale Aussage von Sonnenfels zur Frage, wer letztlich im ökonomischen Verkehr die Steuer trägt, nämlich der Verbraucher. Sonnenfels macht im weiteren Text deutlich, dass diese Aussage auch für Steuern mit anderen Bemessungsgrundlagen gilt. Allerdings deutet die Formulierung darauf hin, dass dies keine Aussage über die Empirie der Steuerüberwälzung oder über das Ergebnis einer Kreislaufidentität ist, sondern ein normatives Postulat. Diese Interpretation wird in den weiteren Aussagen zu diesem Thema gestärkt. Es ist für ihn ein Mangel des Steuersystems, wenn der durch die Steuer im „Vorschusse stehenden produzierenden Klasse“ der Weg abgeschnitten ist, von den Verzehrern dafür kompensiert zu werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuerweitergabe nicht gelingt, hängt für Sonnenfels u. a. von der Steuerart, der Art des Verhältnisses, von der Einhebungszeit, von der Steuerhöhe und von der Mannigfaltigkeit der Steuern ab. Aus den weiteren Ausführungen wird klar, dass eine Grundsteuer nur dann auf den Verbraucher überwälzt werden kann, wenn der Produzent „Meister des Preises“ (Sonnenfels 1776, 193) ist, was nichts anderes bedeutet als dass der Produzent jede

steuerinduzierte Preiserhöhung am Markt weitergeben kann. Sonnenfels zeigt in den weiteren Erörterungen wie auch an anderen Stellen des Werkes, dass er insgesamt mit den grundlegenden Marktreaktionen, die von Steuern ausgehen, durchaus vertraut ist. Es ist müßig zu betonen, dass eine entsprechende analytische Beweisführung (noch) fehlt und der Begriff Steuerlast finanziell interpretiert wird, die „Zusatzlast“ also nicht enthält.

E. Alleinsteuern (impôt unique) versus ein Portfolio von Steuern

Relativ breiten Raum nimmt bei Sonnenfels die Frage ein, ob der Staat sich durch eine einzige Steuerquelle oder durch mehrere Steuerquellen finanzieren soll. Die physiokratische Lehre tritt für eine Alleinsteuern ein, während Sonnenfels – wohl stark beeinflusst von Forbonnais - für ein Steuerportfolio votiert. Diese unterschiedliche Bewertung hängt direkt mit den Produktivbegriffen¹⁰⁷ von Physiokraten und Kameralisten zusammen. Für die physiokratische Lehre ist der Nationalreichtum nur bei jener Gruppe von Gütern zu suchen, bei deren Erzeugung ein Mehrwert über die aufgewendeten Kosten erzielt wird. Ein Mehrwert ist letztlich nur durch die „spontane Mitarbeit der Naturkraft“ (Sommer 1923, 256), also in der Urproduktion möglich. Gewerbe und Handel befassen sich dagegen nur mit der Umformung und Ortsveränderung der Güter, sind also nicht produktiv, weil kein Mehrwert entsteht. Sonnenfels versteht dagegen unter produktiv die Vermehrung der Beschäftigung. Im Gegensatz zur Physiokratie ist nicht (nur) die Gewinnung sondern auch die Umformung des Rohstoffes, das heißt der ganze Prozess der Verarbeitung eine produktive Tätigkeit.¹⁰⁸ Grundsätzlich unterscheiden sich Physiokratie und Kameralismus nicht in der Frage, was letztlich die Bemessungsgrundlage von Steuern sein soll, nämlich nur die disponiblen, die Investitionskosten und Vorschüsse übersteigenden Erträge, keinesfalls aber der Kapitalstock selbst. Für die Physiokraten bedeutet dies in der Konsequenz, dass die Steuer nur auf die Landwirtschaft betreibende Klasse auferlegt werden soll, die übrigen Klassen erwirtschaften keinen Reinertrag und eine ihnen auferlegte Steuer würde rücküberwälzt werden. Für Sonnenfels, der die Quellen des Nationaleinkommens in der agrarischen und industriell-handwerklichen Produktion sieht, (in den Worten von Sonnenfels „Feldbau und Ämsigkeit“) ergibt sich demnach eine Steuer auf den Agrarsektor und die industrielle Produktion.

6.2.6. Lehrbuchinhalte – Ein kurzes Resümee

Zusammenfassend kann zur Charakterisierung der Agenda von Sonnenfels gesagt werden, (i) dass der Fokus eindeutig auf der (wirtschafts-)politischen Gestaltung und weniger auf der ökonomischen Theorie liegt und dass (ii) ein explizites Theoriegebäude über die Funktionsweise der (privaten) Ökonomie und damit zwangsläufig auch über die Wirksamkeit der eingesetzten politischen Instrumente weitgehend fehlt. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur

107 Ich verwende den Begriff „produktiv“ statt Produktivität, weil zumindest im Kameralismus der Produktivitätsbegriff keine Relation darstellt.

108 Es ist zumindest einer Erwähnung wert, dass eine Gesellschafts- und Wirtschaftslehre wie der Kameralismus, die der Beschäftigung im öffentlichen Sektor eine wichtige Rolle in der Schaffung der Grundvoraussetzungen für die private Wirtschaft einräumt, diese nicht als produktiv ansieht.

staatlichen Intervention, wobei das Spektrum an vorgeschlagenen Instrumenten extrinsische – hier vor allem Gebote und Verbote – und intrinsische Formen (z.B. Religion, Sitten und Kultur) umfasst. Was dabei auch noch fehlt ist – von wenigen Hinweisen abgesehen – eine explizite generalisierte Theorie der Notwendigkeit staatlichen Interventionen. Dieses Urteil findet sich in kompakter, aber überzeichneter Form bereits bei Joseph Kudler, einem Nachfahren von Joseph von Sonnenfels auf dem Lehrstuhl der Universität Wien: „Der Verfasser (J. v. Sonnenfels; ergänzt durch ET) lieferte mit demselben eigentlich ein Handbuch der Wohlstands-Politik, dessen Principien aber, da kein Unterricht in der theoretischen Volkswirtschaftslehre vorausging, gewisser Massen in der Luft schwebten.“ (Kudler 1846, Vorrede).

Die These, dass Sonnenfels die Ökonomik als Wissenschaft substantiell befruchtet hat, ist insgesamt zu verneinen. Die ökonomisch zentralen Fragen, nach den Bestimmungsgrößen des Wertes einer Ware, der Existenz des Marktgleichgewichts, des Zusammenhangs von Bedürfnissen und Nachfrage, etc. werden zwar kurz thematisiert, bleiben letztlich aber unbeantwortet, wengleich der Weg für die spätere Analyse in der deutschen Ökonomie mitbeeinflusst wurde. (Vgl. dazu die Ausführungen in Rosner 2012, 68ff). Verstreut finden sich bei Sonnenfels zahlreiche Theorieelemente bzw. -fragmente. Dies erschwert auch die Einordnung seines Werkes und begünstigt retrospektiv problematische Schlussfolgerungen und Analogien.¹⁰⁹ Selbst die Bevölkerungslehre von Sonnenfels, die als strukturierend für das gesamte Werk angesehen werden kann, ist nur teilweise ausformuliert. Eine Diskussion über die Abgrenzung/Definition von grundlegenden Begrifflichkeiten (Kapital, Steuer, Kosten, etc.), wie sie von einem Lehrbuch zu erwarten ist, spielt eine geringer Rolle, im Vordergrund steht die programmatische Funktion der Lehrbücher.

Es ist daher wohl auch nicht grundlos, dass die gesamte kameralistische Lehre insgesamt in der monumentalen Dogmengeschichte von Schumpeter mit weniger als 10 Seiten (von 1200) bedacht wird (Schumpeter 1954). Man kann natürlich zu Recht die Frage stellen, ob es zulässig ist, von Lehrbüchern aus den Politischen Wissenschaften eine Weiterentwicklung der ökonomischen Theorie zu erwarten. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass der ökonomische Diskurs in der Habsburger Monarchie primär auf dieser Ebene geführt wurde und die Darstellungen des Sonnenfels'schen Werkes in dogmengeschichtlichen Abhandlungen dem auch Rechnung tragen.

Im Rahmen des kameralistischen Lehrgebäudes hat Sonnenfels zweifellos Neuerungen eingebracht, da sein Fokus deutlich stärker als bei den anderen Kameralisten auf den Austausch über Märkte gerichtet war. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass (überraschender Weise) die Finanzwissenschaft das „liberalste“, aber auch theoretisch konsistenteste seiner drei Werke

109 Ein anschauliches Beispiel dafür ist der Gleichgewichtsbegriff bei Sonnenfels. Ohne Zweifel kannte Sonnenfels diese Begrifflichkeit, er verwendet sie auch für unterschiedliche Kontexte, z.B. für das Gleichgewicht der Stände, für das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land und für das Marktgewicht. Wendet man allerdings einen „modernen“ Katalog von Anforderungen an eine Gleichgewichtsanalyse an, dann fällt der Befund ernüchternd aus.

ist. Die Grenzen der staatlichen Intervention werden hier klar aufgezeigt. Seine Absage an staatliche Domänen und fiskalisch motivierte Regalien, der Schutz von privaten Eigentumsrechten und der Privatsphäre in der Besteuerung, das Aufzeigen von ethischen und ökonomischen Grenzen der Besteuerung sind Ingredienzien für eine solche Interpretation. Dagegen verharret die Polizeywissenschaft – mit Ausnahme der Einleitung – (noch) in einer sehr partikularistischen Darstellung von staatlichen Interventionen.

Eine wichtige, auch für die damalige Lehre relevante, aber erst in Ansätzen gelöste Frage ist, ob der Kameralismus für die Habsburger Monarchie – selbst aus der Sicht der politisch Herrschenden – eine sinnvolle Wirtschaftslehre war. Die Literatur ist sich weitgehend einig, dass der Kameralismus eine Wirtschaftslehre (i) für Kleinstaaten war, denen (ii) die kapitalistische Basis noch fehlte (Vgl. Quaas 209). Backhaus/Wagner versuchen in einer polit-ökonomischen Betrachtung zu zeigen, dass die Unterschiede zwischen Kameralismus und Merkantilismus nicht in der ökonomisch-politischen Sicht der Welt, sondern in Unterschieden in den „Restriktionen“ des Handelns begründet sind und nehmen dabei eine Differenzierung zwischen Kleinstaaten (kameralistisch organisiert) und Großstaaten (merkantilistisch organisiert) vor. Die hohe Mobilität der Produktionsfaktoren in Kleinstaaten setzte der Besteuerung enge Grenzen, weswegen der Staat neben einer moderaten Besteuerung direkt als Produzent (z.B. über die Domänen) von Gütern und Leistungen auftrat, um Einnahmen zu lukrieren. Backhaus/Wagner schlagen daher vor, in diesem Zusammenhang eher von einer „participation“ anstatt von einer „intervention“ des Staates zu sprechen (Backhaus/Wagner 1987, 15; vgl. auch Wagner 2012). Allerdings ist einschränkend zu betonen, dass diese Partizipation des Staates auf Märkten in der Realität sehr asymmetrisch sein konnte.

In den großen unifizierten Staaten des europäischen Westens (Frankreich, Spanien) waren die Kosten der Mobilität dagegen hoch, was die Besteuerung begünstigte. In großen Staaten profitierte der Staat als (monopolistischer) Leistungsnachfrager bei der Produktion öffentlicher Leistungen zudem vom Wettbewerb auf den privaten Märkten (Backhaus/Wagner 1987, 5ff). Die Habsburger Monarchie war ein Staat, der ganz offensichtlich nicht so ohne Weiteres in dieses Schema „klein – groß“ passt. Rein territorial war sie ein großer Staat, aber in den politischen und staatlichen Strukturen und damit auch auf den privaten Märkten war sie lange Zeit ein Konglomerat von Kleinstaaten bzw. segregierten Märkten. Erinnerung sei an die Formulierung dieses Zustandes bei Evans als: „eine zaghaft zentripetale Agglutination verwirrend heterogener Elemente.“ (Evans 1986, 313). Dieser Staat bewegte sich aber in einzelnen ökonomischen und politischen Dimensionen auf einen großen Staat zu, z.B. in der Zollpolitik. (Vgl. dazu Komlos 1983). Fillafer beschreibt wie aus diesem „Mosaik verschiedener Wirtschaftsräume mit eigenen Absatzmärkten, Produktionsniveaus und Rechtsordnungen“ im Zuge der Staatsgenese eine Wirtschaftsunion angenähert wurde (Vgl. Fillafer 2020, 310ff). Eine rein kameralistische Lösung im Stile eines Justi wäre damit wohl eher ein Fremdkörper gewesen. Man kann zumindest die These wagen, dass die Modifikation und Anreicherung des Justi'schen Kameralismus

mit stärker marktorientierten Elementen aus dem späten französischen Merkantilismus durch Sonnenfels gleichzeitig Motor und Konsequenz dieses Weges der partiellen Unifizierung war.

6.3. Darstellung und Charakterisierung des Lehrangebotes in Statistik

6.3.1. Der größere Rahmen der Statistik

Im Jahre 1587 legte Heinrich Rantzau¹¹⁰ seinen „Methodus describendi regiones, urbe et arces“ vor. Es handelt sich dabei um eine umfassende methodische Anleitung für die Beschreibung von fremden Ländern, Städten und befestigten Plätzen. Katzmaier ordnet als Spezifikum dieser Anleitung, dass das Spektrum an Fragen, mit denen die Apodemik (Reisekunst) der Renaissance ein möglichst umfassendes Bild von einer „Regio“ zu zeichnen sucht, von einem Denken zeugt, in welchem den einzelnen Erscheinungen – obwohl „autonomen“ Systemen (Gestirn, Land, Meer, Staat, etc.) entnommen – derselbe Stellenwert zugeordnet wird. „Man kann nicht sagen, die Beschreibung der Gräser sei weniger wichtig als die Beschreibung der Beschaffenheit des Wassers oder die Beschreibung der Sitze der Könige.“ (Vgl. Katzmaier 2000, 40).

Exakt diese Indifferenz in der Wertigkeit der beschriebenen Erscheinungen unterscheidet die Anleitung für Reisebeschreibungen aus der Renaissance von der Statistik wie sie in der Habsburger Monarchie im Untersuchungszeitraum gelehrt wurde. Einer Statistik, die unter der Bezeichnung „Deutsche Universitätsstatistik“ – teilweise auch abwertend Katheder- oder Studierstufenstatistik benannt – in der Geschichte derselben vermerkt wird. Herrmann Conring wird die erste Vorlesung über Statistik unter dem Titel „notitia rerum politicarum nostri aevi celeberrimarum“¹¹¹ im Jahre 1660 in Helmstädt, der damaligen Universität Braunschweigs, zugeschrieben (John 1884, 7). Achenwall, neben seinem Nachfolger Schlözer¹¹² (beide Universität Göttingen) einer der führenden Vertreter dieser Richtung, umschreibt die Aufgabe dieser Statistik¹¹³ wie folgt: Statistik ist die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelner Reiche, das Wort „Verfassung“ wird dabei nicht im staatsrechtlichen Sinne verwendet, sondern ist der „Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten“. „Staatsmerkwürdigkeiten aber sind alle in einem einzelnen Staate wirklich angetroffenen Sachen, welche dessen Wohlfahrt in einem merklichen Grade angehen, sei es, dass sie solche hindern oder fördern.“ (Achenwall 1749, § 4). Die Schlözer'sche Umschreibung des Wesens der Statistik (Schlözer, 1804) verwendet als Ausgangspunkt den Satz „Vires Unitae Agunt“, auf Deutsch: „Vereinte Kräfte

110 Heinrich Rantzau (1526-1598) war über 40 Jahre Statthalter des dänischen Königs für die königlichen Anteile am Herzogtum Schleswig und am Herzogtum Holstein. Als typischer Vertreter der Renaissance war er Ökonom, Vermittler, Bauherr, Sammler, Autor und Korrespondent.

111 Übersetzt: Informationen über die politischen Angelegenheiten unseres berühmtesten Zeitalters.

112 Schlözer, der gute Kontakte zur Universität Innsbruck unterhielt, erhielt 1782 in absentia das Ehrendoktorat der Rechte der Universität Innsbruck. Es war die erste Ehrenpromotion eines Protestanten (!) an der Universität Innsbruck. Vgl. Grass 1975, 483.

113 Es gibt eine ausführliche Literatur zur Etymologie des Begriffes Statistik. Vgl. dazu die Ausführungen in Schlözer 1804, John 1884.

wirken“: Vires (Kräfte) ist das Potential an natürlichen und menschlichen Ressourcen, Unitae (Vereinte) meint die politische Organisation und Agunt (wirken) beschreibt das Handeln bzw. die Ergebnisse des Handelns. Statistik soll also Indikatoren finden, um dieses Drei-Gestirn abzubilden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll der Begriff der „Staatsmerkwürdigkeiten“ auf jene notwendigen Phänomene eingegrenzt werden, ohne welche die wahre Einrichtung, Stärke oder Schwäche eines Staates nicht begriffen werden kann. Dazu zählen für Achenwall auch die Analyse der Staatsinteressen bzw. der Staatsmaximen anderer Staaten. Der Hauptnutzen der Statistik soll darin bestehen, nicht nur über allerlei „Staatsachen richtig und gründlich zu urteilen, sondern auch die Geschicklichkeit zu erlangen, sich erforderlichen Falles zu deren Behandlung mit Rat und That gebrauchen zu lassen.“ (zitiert nach: John 1884, 79). Der Anspruch dieser Statistik – vielfach auch (politische) Staatenkunde genannt – lag damit in der Vermittlung von „herrschaftsrelevantem“ Wissen, ein Anspruch der in seiner Totalität in der Realität aus vielen Gründen nicht eingelöst wurde, wohl auch nicht einlösbar war.

Es ist aber offensichtlich, dass die „Universitätsstatistik“ integraler Bestandteil und Grundlage der Politischen Wissenschaften war. Dies macht auch Sonnenfels deutlich, wenn er in der Einleitung zur Handlungswissenschaft die prekäre Datenlage in der Habsburger Monarchie bemängelt: „Die Stärke der Bevölkerung, der Zustand der Handlung, der Manufakturen, (...) alles dieses ist in andern Staaten umständlich, entweder aus öffentlichen Registern und Tabellen bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gerne mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Bemerkungen, ihre Erinnerungen nicht zu versagen, auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine ganze Nation ihre Einsicht; (...) Bei uns sind solche Thatsachen noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. Man kann zu dieser Zurückhaltung, manche wichtigen Gründe haben, die mir unbekannt sind. Indessen kann ich sie überhaupt anführen, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriften, die ich mit diesen Grundsätzen nützlich zu vermehren wünsche.“ (Sonnenfels 1787, Vorwort)..

Über die Art der Erhebung von Informationen, die zu verwendenden Indikatoren, die Art der Darstellung dieses Wissens und die Abgrenzung von anderen Wissenschaften herrschte Uneinigkeit (Vgl. John 1884, Großmann 1916, Schwabe 1859, Pribram 1913). Dimensionen dieser Auseinandersetzungen waren z.B.: die Fachbezeichnung, quantitative Darstellung (Tabellenstatistik) versus verbale Beschreibungen, reine Darstellung vs. Ursachen-, und Folgenanalyse, rein herrschaftsrelevantes Wissen vs. bürgerliches Wissen, Fokussierung auf Staatswohl vs. Einwohnerwohl. Diese Auseinandersetzungen wurden teilweise erbittert geführt. Die Vertreter der quantitativen Darstellung wurden als „Tabellenfabrikanten“ bzw. „Tabellenknechte“ bezeichnet, während die Vertreter der verbalen Darstellung mit dem Etikett „Vage Schwätzer“ leben mussten. Die Gegner der Tabellenstatistik argumentierten, dass jede Statistik, „die sich durch zahlenmäßige Darstellung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse einer strengen

Unterordnung unter die Zwecke der Machtpolitik zu entwenden versuche und eine Erfahrungswissenschaft zu werden drohte, erbärmlich und lächerlich seien.“ (Pribram 1913, 668). Diese Positionierung unterstreicht die enge Verbindung der Statistik mit der staatlichen Agenda.

Parallel zur Deutschen Universitätsstatistik entwickelte sich in England die Politische Arithmetik (Hauptvertreter: Graunt, Petty). Petty formuliert in der Vorrede zu seiner „Politischen Arithmetik“ seine Programmatik: „The method I take to this is not very usual; for instead of using only comparative and superlative words, and intellectual arguments, I have taken the course to express myself in Terms of Number, Weight or Measure: to use only Arguments of Sense, and to consider only such Causes, as have visible Foundations in Nature; leaving those that depend upon mutable Minds, Opinions, Appetites and Passions of particular Men, to the Considerations of others.“ (Petty 1691, Vorrede). Die Vertreter der Politische Arithmetik verwendeten nicht nur umfangreiche tabellarische Darstellungen, was auch die Statistiker im deutschsprachigen Raum taten, sondern sie legten auch Studien vor, in denen induktive Schlüsse gezogen und Kausalitäten aufgespürt wurden (Vgl. McCormick 2014). Auch wurden statistische Analysen auf konkrete Ereignisse bzw. konkrete Projekte angewandt. Damit eröffnet die Politische Arithmetik ein Forschungsprogramm, „which represents the beginnings of an objective discipline of applied economics.“ (McCormick 2014, 240).

Die Ansätze dieses Forschungsprogramms wurden im Analysezeitraum durch den Belgier Adolphe Quetelet (Vgl. Mosselmans 2005, Jahoda 2015) weitergeführt und auf die Ebene des individuellen Verhaltens übertragen. Auf der Suche nach Gesetzmäßigkeiten im sozialen und individuellen Geschehen vertraute er auf der Physik ähnliche Naturgesetze („Sozialphysik“) und entwickelte die Idee des „mittleren Menschen“ (Klein 2004, 3ff). Parallel zur Universitätsstatistik und zur Politischen Arithmetik entwickelte sich auch rasch das Themengebiet der angewandten Wahrscheinlichkeitsrechnung (Hauptvertreter: Bernoulli, Gauss).

Für unsere Betrachtung der Statistik¹¹⁴ an der Universität Innsbruck ist zentral, dass im Untersuchungszeitraum die Politische Arithmetik und die wahrscheinlichkeitsbasierte Statistik – wie in den übrigen Habsburgischen Ländern auch – keine Rolle gespielt haben, während sie im englischen und französischen Raum zunehmend dominierten. Die Lehre in Innsbruck war Lehre ausschließlich nach Art der „Deutschen Universitätsstatistik“. Der Mehrwert dieser Art von Statistik lag im Wesentlichen darin, dass sie den Boden für die amtliche Statistik aufbereitete. Mit erheblicher zeitlicher Verzögerung¹¹⁵ – ein sehr weitreichendes Projekt von Josef II wurde nie umgesetzt – gab es ab 1829 erste amtliche Statistiken auf einer breiteren Basis,

114 Eventuell existierende statistische Angebote der Philosophischen Fakultät werden hier nicht berücksichtigt.

115 Selbst für Sonnenfels blieben trotz kaiserlicher Unterstützung durch Josef II diesbezüglich viele bürokratische Türen geschlossen. So berichtet Zizius davon, dass Josef II „Vorschriften zur Beschreibung der Länder und bestimmte Fragen zur Verfertigung genauer statistischer Tabellen für die Gubernien und Kreise vorgab. Aus diesen sollten durch die Unterstützung der Gubernien und Kreise die Professoren der politischen Wissenschaften in den Provinzen die Statistiken ihrer Provinz entwerfen und ihren Hörern vortragen, der Professor der Statistik zu Wien eine Generalstatistik der ganzen Monarchie entwerfen.“ (Zizius 1828, 218). Vgl. dazu auch den Beitrag von Klingenstein „Sonnenfels darf nicht reisen.“ Klingenstein 2004.

anfangs nur für den bürointernen Gebrauch, ab 1841 öffentlich zugänglich. (Vgl. sehr ausführlich zur Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, Großmann 1916). Zweifellos befanden sich Informationsbegehren der Statistik – vor allem im Vormärz – in einem Spannungsfeld mit den Anforderungen und Zielen der Staatsräson. Dazu notiert Schlözer bereits 1804 unmissverständlich: „Statistik und Despotismus vertragen sich nicht zusammen.“ (Schlözer 1804, 51).

6.3.2. Die Lehre der Statistik an der Universität Innsbruck

An den österreichischen Universitäten wurde die Statistik 1774 in das rechtswissenschaftliche Studium bzw. in die juristische Fakultät integriert und anfänglich in „Kombination mit der Reichsgeschichte“ angeboten. Die Zuordnung der Statistik zur Rechtsfakultät war eine wichtige Weichenstellung, die den weiteren Pfad des Faches Statistik auf Österreichs Universitäten nachhaltig geprägt hat, weil damit hohe Blockaden für eine Vereinigung der oben dargestellten drei Stränge der Statistik errichtet wurden. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen die Verortung der Lehre aus Statistik an der Universität Innsbruck im Zeitraum 1800-1848 einschließlich der zentral verordneten statistischen Lehrbücher. Statistik wurde mit Ausnahme der Startperiode (1774-1780) und zweier kurzen Intermezzi 1805-1807 und 1841/42 immer in Personalunion angeboten. In der Startperiode wurde sie in Kombination mit der Reichsgeschichte von Franz X. von Weinhart gelehrt (Vgl. zur Person Weinhart ausführlich Grass (1975) und meine Ausführungen in Kapitel 5).

Um die Lehre aus Statistik an der Universität Innsbruck zu beschreiben und zu charakterisieren, ziehe ich zwei Lehrbücher heran: (i) Johann Zizius „Theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik“ (1828, Erstaufgabe 1810) und (ii) Johann Carl Hauckh „Leitfaden zu dem Kenntnisse der gefürsteten Graffschaft Tyrol für die Zuhörer der politischen Wissenschaften entworfen“ (1793).

Das Lehrbuch von Zizius wurde deswegen ausgewählt, weil (i) Zizius einer der führenden Statistiker in der Habsburger Monarchie in dieser Zeit war und das Lehramt für Statistik an der Universität Wien bekleidete (Vgl. dazu die gleichlautenden Einschätzungen von Ficker 1876 und Pribram 1913),¹¹⁶ weil (ii) sein Buch im Universitätsbetrieb ca. 40 Jahre bis 1848 vorgeschrieben war und weil (iii) es eine „theoretische“ Vorbereitung verspricht. Die übrigen in diesem Zeitraum vorgeschriebenen Lehrbücher (de Luca, Bisinger, Liechtenstern) behandeln die angewandte Statistik, also die Beschreibung der „Verfassung“ der Habsburger Monarchie bzw. ausgewählter europäischer Staaten im Achenwall’schen Sinne.¹¹⁷ Nachfolgend zur Orientierung das Inhaltsverzeichnis des Buches von Zizius:

116 Im umfangreichen und „übernational“ ausgerichteten Werk von John (1884) über die Geschichte der Statistik bis Quetelet findet Zizius allerdings keine besondere Würdigung.

117 Dass der obige programmatische Anspruch herrschaftsrelevantes Wissen zu vermitteln, nicht eingelöst wurde, ergibt sich bereits aus der mangelnden Aktualität der Lehrbücher und aus der Auswahl der analysierten Länder. So war die „Praktische Staatskunde von Europa“ von de Luca (1795) durch die territoriale Neuordnung in der Folge der Napoleonischen Kriege vollkommen überholt, war aber bis 1848 zeitweise als Lehrbuch

- I. Vorläufige Aphorismen über Staat überhaupt, nebst dem Problem und Rahmen der Statistik
- II. Zweck und Begriff derselben
- III. Nähere Entwicklung des Gegenstandes der Statistik, nebst einigen allgemeinen Bemerkungen über die Wichtigkeit der Staatsmacht
- IV. Umfang und Gränzen der Statistik nebst ihrem Unterschiede von andern verwandten Wissenschaften
- V. Darstellung und Methode der Statistik
- VI. System, Übersicht und Anordnung der einzelnen Theile und Gegenstände
- VII. Wichtigkeit und Nutzen des statistischen Studiums
- VIII. Geschichte und Literatur der Statistik

In der Einleitung zur ersten Auflage begründet Zizius die Notwendigkeit seines Buches mit den markanten Änderungen in den „Staatsmerkwürdigkeiten“ durch die Napoleonischen Kriege und durch die Tatsache, dass im Studienplan 1810 Statistik im ersten Jahr und Politische Wissenschaften im letzten Jahr angeboten wird. Die sehr ausführliche Erörterung des Staates aus philosophischer und historischer Sicht ist wohl dieser Fächertrennung im Studienplan geschuldet. Zizius resümiert - nach einer philosophischen und historischen Analyse des Staates – die verschiedenen Anschauungen über den Staat dahingehend, „daß sich in dem Wesen des Staates eine doppelte, sich gegenseitig bedingende, Vereinigung unterscheiden lasse, deren jede einen wesentlichen Factor der ganzen Staatsvereinigung ausmacht; nämlich: die Vereinigung der Kräfte, worauf die Macht, und die Vereinigung der Willen, worauf das Recht beruht.“ (Zizius 1828, 14). Für Zizius beruht der politische Zustand des Staates auf der Vereinigung dieser Kräfte (z.B. personelle und materielle Ressourcen), der Rechtszustand auf der Vereinigung der Willen, beide zusammen ergeben die Staatsmacht. Auf dieser Dualität beruht für ihn auch die Unterteilung der Staatswissenschaften in Rechtsfächer und Politische Fächer, wobei die Statistik zu den letzteren gezählt wird. Darauf aufbauend (II - III) folgt eine wortreiche Literaturanalyse des Begriffs Statistik, die in einer eigenen Definition von Statistik mündet: Sie ist „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, woraus der Zustand der gegenwärtigen politischen Macht eines gegebenen Staates gründlich erkannt wird, oder als Wissenschaft von der Macht des Staats, ihrer Tendenz zum Staatszweck, und ihrem Einfluß auf das Volksglück.“ (Zizius 1828, 39). Daran schließt sich in IV eine Abgrenzung der Statistik von den verwandten Fächern wie Geographie, Geschichte etc. an, wobei auch die Politische Arithmetik zu diesen Nebenfächern gezählt wird. In V erfolgt eine Darstellung der Anforderungskriterien, der die Statistik zu genügen hat, ergänzt durch eine Darstellung der verschiedenen Quellen der Statistik mit Quellenkritik und von verschiedenen Darstellungsformen der Statistik. Als Anforderungen

vorgeschrieben (Vgl. Abb. 3). An der Verwendung des Lehrbuchs von Achenwall wurde von den Zeitgenossen moniert, dass es bereits aus 1749 stamme und zwar die Staatsverfassungen Spaniens und Portugals weitläufig dargestellt würden, über die naheliegenden „Staatsverfassungen“ von Preussen und Osterreich aber gänzlich Stillschweigen bewahrt wurde. Vgl. Pribram 1913, 701.

an statistische Indikatoren werden genannt: (a) Wahrheit¹¹⁸, (b) Genauigkeit in quanto und quali, (c) Relevanz für den Gegenstand „Staatsmacht“, (d) Aktualität, bzw. permanente Anpassung (e) Vollständigkeit. In (VI) wird – basierend wiederum auf einer ausführlichen Literaturanalyse – ein eigenes Indikatorensystem zur Beschreibung der verschiedenen Facetten der „Staatsmacht bzw. Staatskräfte (Innere Macht, Politische Strukturen, Moralische Kräfte, Ökonomische Kräfte, etc.)“ vorgestellt. Das Lehrwerk schließt mit einer sehr ausführlichen Bibliographie der theoretischen und angewandten Literatur (Länderstudien), wobei sowohl ein nationaler wie auch internationaler Überblick gegeben wird.

Aus dieser – zugegeben skizzenhaften – Darstellung der Inhalte bei Zizius wird klar, (i) wie eng der Konnex der Statistik zu den Staatszwecken war, (ii) welche „theoretischen“ Themenfelder im Vordergrund standen und (iii) welche Bereiche der heutigen Statistik noch überhaupt nicht aufgegriffen wurden. Im Vordergrund steht die Erstellung eines Leitfadens für gesamthafte Zustandsbeschreibungen von territorialen Entitäten aus der Perspektive politischer Interessen.¹¹⁹

Beim Buch „Leitfaden zu dem Kenntnisse der gefürsteten Graffschaft Tyrol für die Zuhörer der politischen Wissenschaften entworfen“ von Johann Carl Hauckh, handelt es sich um angewandte Statistik, also einen Beitrag zur Länderkunde. Hauckh war von 1784-1794 an der Universität Innsbruck Professor der Polizey- und Kameralwissenschaften (inkl. Statistik), sodass anzunehmen ist, dass sein Werk als Lehrbehelf tatsächlich verwendet wurde. Der Zweck des Werkes, das sich lt. Einleitung als Einstieg in die Thematik versteht, bestimmt sich schon im Titel. Gegliedert ist es in drei Abteilungen: (i) von dem **Land**: seine Grenzen, der physischen Beschaffenheit, Kultur, politische Einteilung; (ii) von dem **Volke**: seinem Charakter: den Erwerbswegen, dem Bildungssystem; (iii) von der **öffentlichen Verwaltung** der Provinzialangelegenheiten (sehr knapp). Insgesamt stellt es eine Charakterisierung des Landes dar, die sehr „erzählend“ angelegt ist und viele einzelne Facetten anspricht, ohne im Detail auf genaue Quellen zu rekurrieren. Die von der statistischen Theorie der Zeit geforderte Priorisierung der Aussagen nach ihrer Relevanz für die politische Macht (Anforderung c) bei Schlözer) ist nur sehr eingeschränkt erkennbar. Einzelne Urteile – z.B. die Charakterisierung der Bevölkerung – erscheinen retrospektiv wenig differenziert und ähneln der Reiseberichterstattung dieser Zeit. Um eine Intuition vom Schreibstil dieses Lehrbuches – insbesondere in Teil (ii) – zu geben, sei die Charakterisierung der Landbevölkerung im Süden und Norden Tirols kurz im Original referiert:

„Obwohl der Himmelsstrich nach der Lage der Thäler sehr verschieden ist, so wird die nördliche und südliche Eintheilung dennoch hinreichen den Karakter der Nation zu bestimmen.

118 Bei Schlözer findet sich in seiner „Theorie der Statistik“ eine zeitlose, bedenkenswerte und gleichzeitig humorvolle Formulierung zur Wahrheit in der Statistik: „Wahrheit ist natürlich die erste und unerläßliche Eigenschaft einer statistischen Angabe. Aber ein Factum ist ein eigensinniges Ding, wie sich ein Briten ausdrückt; und ein statistisches Factum ist das allereigensinnigste.“ (Schlözer, 1804, 40).

119 Pribram (1913) bezeichnet diese Art von Statistik als kollektivistische Statistik und stellt dem die individualistische Statistik angelsächsischer Prägung gegenüber.

Das nördliche Landvolk ist gesund und stark, hat ein von der Sonne gefärbtes Gesicht, welches mehr Hagerkeit bey dem männlichen als weiblichen Geschlechte verräht. (...) Es ißt viel und fett (...) die stärkste Labung aber an Wein und Brandwein. (...) das junge Mannsvolk besonders übt sich gern in Scheibenschiessen, ist aber einer militärischen Aushebung so abgeneigt, daß einige lieber Diebstähle begehen, nur um durch eine solche Mackel von diesem Stande ausgeschlossen zu werden.“ (Hauckh 1793, 53ff.)

„Der Bauer der südlichen Gegend unterscheidet sich vorzüglich von dem deutschen: jener handelt nicht so nach Grundsätzen der Mönchsfrömmigkeit, wie dieser. Er ist an eine frugalere Lebensart gewöhnt, vielleicht, weil seine Erwerbungen minder ergiebig sind. Obschon in nördlichen mehr Diebstähle verübet werden, so ist in südlichen doch die Redseligkeit weniger gemein: hingegen sind Rache und Mordthaten weniger selten: obgleich beyde Laster selten den höchsten Grad erreichen, wenn man den Trienter Bezirk ausnimmt.“ (Hauckh, 1793, 58).

Im Vergleich mit den übrigen Lehrbüchern zur angewandten Statistik, die im Statistikkunterricht Verwendung fanden (de Luca (europäische Staaten) , Bisinger (Habsburger Monarchie), Liechtenstern (Habsburger Monarchie)), bleibt das Buch von Hauckh im Hinblick auf die verwendeten Systematik bzw. auf das Ausmaß der Quantifizierung von Sachverhalten deutlich zurück.

6.4. Lehrangebote „am Rande“ der Politischen Wissenschaften

Um das Lehrangebot aus den Politischen Wissenschaften (inklusive Statistik) vollständig zu charakterisieren, sind drei Ergänzungen notwendig.

6.4.1. Praktische Mathematik und Technologie

Wie bereits ausgeführt wurde, zeigt sich in der inhaltlichen Ausgestaltung der Kameralwissenschaften an vielen deutschen Universitäten (Vgl. Waszeck 1988) der Spannungsbogen zwischen der „Oeconomia“ als Disziplin der praktischen Ethik in der aristotelisch-thomistischen Tradition und der „Oeconomia“ als Forum zur Vermittlung von sektorspezifischen Wirtschaftslehren (Landwirtschaft, Bergbau) verknüpft mit einer stark naturwissenschaftlich-technischen Komponente.^{120 121} Vor allem die frühen Kameralwissenschaften in den deutschen Staaten

120 Zahlreiche Vertreter – vor allem des frühen – Kameralismus waren auch praktisch bzw. naturwissenschaftlich tätig, so beispielsweise von Justi im Bergbau. Von den frühen Kameralisten ist auch Johann Joachim Becher (1635-1682) zu nennen, der als Universalgelehrter wichtige Publikationen im Bereich Chemie/Alchemie vorlegte. Die Doppelfunktion „Lehre – Praxis“ wurde oft auch auf die Unterscheidung zwischen „Camerallists of the Books“ und „Camerallists of the Bureaus“ zugespitzt (Vgl. Tribe 2020, 267). Die damit unweigerlich auftretende Kluft zwischen normativen Ansprüchen und tatsächlichem Handeln bot reichlich Nahrung für Kritik und Spott durch die Zeitgenossen. Wakefield (2009) stellt im Stile einer Politischen Ökonomie der Kameralisten diese Devianz in zahlreichen Fallstudien in den Mittelpunkt seiner Analyse. Er zweifelt auch an der Emanzipation des Kameralismus als akademischer Disziplin in Abhebung von der Praxis. Vgl. zu dieser Diskussion Nokkala 2021.

121 Es überrascht nicht, dass im Zuge der aktuellen ökologischen Diskussionen dem „Naturbild“ bzw. der Beziehung „Mensch-Natur“ im Kameralismus in Abhebung von der Physiokratie und der Wirtschaftsklassik wiederum erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Vgl. dazu Hölzl 2021, 148ff.

verstanden sich als eine „Klammer“ für in der Vergangenheit weitgehend unverbundene Teildisziplinen.¹²² Sie sollten zu einem „Korpus komplementärer Wissenschaftsfelder“ (Sandl 2008, 195) arrangiert werden. „Das Feld der kameralistischen Empirie kannte keinen Exklusionsmechanismus hinsichtlich der Dinge und Beziehungen, die es umfasste. Der perfekte Kameralist war Universalist (...).“ (Sandl 2008, 209).

In der Habsburger Monarchie wurde diese mehrdimensionale Ausrichtung modifiziert. Explizite Gerechtigkeitsüberlegungen auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene (Zulässigkeit des Zinses, gerechter Preis, ethische Bewertung der Gewinnerzielung, etc.), die in der aristotelisch-thomistischen Tradition (Vgl. Rosner 2012, 37ff) noch eine wesentliche Rolle spielten, wurden marginalisiert bzw. primär im Hinblick auf ihren Einfluss auf die gesellschaftliche und staatliche Stabilität erörtert. Zudem wurden in der Sonnenfels'schen Konzeption des Kameralismus naturwissenschaftlich-technische Inhalte (z.B. konkrete landwirtschaftliche Produktionsformen) weitgehend ausgespart oder wie Osterloh es formuliert: „Aus der Kameralwissenschaft älteren Stils ist eine Wissenschaft zur Verwaltung, d.h. zur Anwendung übergeordneter Staatsmaximen geworden.“ (Osterloh 1970, 44).

Dem daraus unmittelbar resultierenden Ausbildungsdefizit in naturwissenschaftlich-technischen Fragen stand – bedingt durch die beginnende Industrialisierung – ein steigender Bedarf nach diesem anwendungsbezogenen Wissen gegenüber. An der Universität Innsbruck wurde die entstehende Lücke – aufbauend auf früheren Bemühungen (Friedrich 2019, 230ff) – im Zuge der Restaurierung der Innsbrucker Universität im Jahre 1792 durch eine eigene Lehrkanzel für die „Wissenschaften der praktischen Mathematik und der Technologie“ begegnet. Begründet wurde diese Lehrkanzel, die an der Philosophischen Fakultät angesiedelt war, wie folgt: „Bey dem unverkennbaren und allgemeinen Nutzen, den die praktische Mathematik gewähret, wird nicht nur der Zugang zu diesem Unterrichte nebst den gewöhnlichen Schülern des philosophischen Lehrkurses auch für jeden anderen, der in diesen Wissenschaften sich bilden will, offen stehen, sondern es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß bei Vergebung jener Dienste, in welche das Fach der praktischen Mathematik und die übrigen Gegenstände dieser Wissenschaft einschlagen vorzügliche Rücksicht auf diejenigen wird genommen werden, die über die gehörten Vorlesungen mit guten Fortgangszeugnissen sich ausweisen können.“¹²³ Die Ausbaupläne der bayerischen Verwaltung für die Universität Innsbruck ab 1806 sahen sogar eine eigene „Kameralistische Fakultät“ vor, ein Vorhaben, das aber nie materialisiert wurde.

Der kameralistische Lehrkurs wurde mit einer Dauer von drei Jahren angeboten. Zu den angebotenen Lehrfächern zählte u. a.: Praktische Rechenkunst und Algebra, Rechnungswissenschaft, Praktische Geometrie, Mechanik, Hydraulik, Damm-, Teich-, Siel-, und Klausenbau, Schiffbarmachung von Flüssen, Schleusen- und Kanalbau, Strassen- und

122 Ein Beispiel für die Breite an Themen, die behandelt wurden, ist Dithmar 1745.

123 Siehe k. k. Hofkanzleidekret vom 16. August 1792, zitiert nach: Verzeichnis der Vorlesungen auf der k. k. Leopoldinischen Universität zu Innsbruck für das Schuljahr 1800.

Brückenbau, Naturgeschichte, Chemie, Botanik, Allgemeine Technologie und Fabrikwissenschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Kriegswissenschaften.¹²⁴ Die Zugangsvoraussetzungen zu dem Lehrprogramm waren flexibel gestaltet, bereits in der philosophischen Ausbildung absolvierte Fächer wurden angerechnet, andererseits war es auch für „Quereinsteiger“ möglich den Kurs zu besuchen, ohne vorher Philosophie absolviert zu haben.

Dieser Lehrstuhl bzw. das damit verbundene Lehrprogramm ist untrennbar mit dem Namen Joseph Paul Stapf verbunden.¹²⁵ Die biographischen Aufzeichnungen von Mersi (1841) weisen Stapf als vielseitig interessierte Persönlichkeit mit einer hohen sozialen und geographischen Mobilität aus. Geboren 1762 als jüngstes von acht Kindern einer Bergbauernfamilie in Perjen (Bezirk Landeck), studierte er an der Universität Innsbruck Philosophie und darauf aufbauend Rechtswissenschaft, letzteres „nicht aus Liebe, sondern nur aus dem Grunde, weil sie ihm die Hoffnung gewährte, dadurch sich am schnellsten in eine Lage zu versetzen, in welcher er seinen Unterhalt für die Zukunft sichern konnte.“ (Mersi 1841, 8). Über eine kurze Anstellung an der „Neustädter Militärakademie“ als Repetitor für Mathematik, einer temporären Beschäftigung in der Steuervermessung in Böhmen und Ungarn und einem Aufenthalt in Wien kehrte er 1792 als Hofbauamtskontrollor und Universitätsprofessor nach Innsbruck zurück. Die Konzeption der Professur für Angewandte Mathematik und Technologie, des Lehrprogramms selbst, sowie dessen (fast) vollständige Abhaltung war das Werk eines „Ein-Mann-Unternehmens“. In die Konzeption der Professur flossen Erfahrungen, die Stapf auf einer Studienreise machte, ein. Insbesondere kann der schon etablierte Kurs aus Angewandter Mathematik an der für die Mathematik berühmten Universität Prag als Vorbild für Innsbruck angesehen werden (Vgl. Stapf 1791). Stapf verweist explizit auf den gesamtwirtschaftlichen Return dieses Prager Lehrprogramms im industriellen Kernland der Habsburger Monarchie. „Sie zollen nun dem Vaterland reichliche Zinse des empfangenen Unterrichts.“ (Stapf 1791, 13). Er betont auch die besondere Notwendigkeit des Lehrkurses für Tirol: „Ich bin überzeugt, jeder, der das geplagte Tyrol kennt, fünde kein Verhältnis mit ebenen Ländern.“ (Stapf 1791, 16).

Neben seiner universitären Tätigkeit erwarb sich Stapf auch Verdienste in der praktischen Technologiepolitik seiner Zeit wie z.B. bei Plänen für Flussregulierungen an der oberen Etsch, Drau und Brenta (Vgl. ausführlich dazu Mersi 1840, 39). Das Studium bei Stapf hatte in seiner Anfangsphase starken Zuspruch erfahren, in den Wirren der Napoleonischen Kriege ging die Studentenzahl aber markant zurück. Stapf hatte immer wieder mit politischem Widerstand zu kämpfen – insbesondere in den späten 90-Jahren des 18. Jahrhunderts. Gegner seiner Reformen verdächtigten ihn umstürzlerischen Gedankengutes, inspiriert durch die Französische Revolution. Mersi interpretiert einige „patriotische“ Projekte (z.B. die Vorlesungen über die

124 Vgl. für Details: Universität Innsbruck, Verzeichnis der Vorlesungen auf der k. k. Leopoldinischen Universität zu Innsbruck für das Schuljahr 1800.

125 Die folgenden Ausführungen orientieren sich am – manchmal vielleicht etwas schwärmerischen – Beitrag von Mersi (1840) über Stapf. Heute erinnern nur mehr Straßennamen in Innsbruck und Landeck-Perjen an diese außergewöhnliche Persönlichkeit der Universität Innsbruck.

Kriegskunst, Studien über die Zweckhaftigkeit von Festungsbauten im Tiroler Oberland) von Stapf als präventive Reaktion auf eben diese Anschuldigungen (Vgl. Mersi 1841, 22ff).¹²⁶ Die Zusammenstellung seiner Schriften bei Mersi (1841, 41ff) zeigt sein breites Aktivitätsspektrum. Es finden sich Arbeiten über die Hexerei, über die Trockenlegung von Bodenflächen, über die Errichtung einer Spinnanstalt in Innsbruck, über das Perpetuum Mobile, über ein Baumwollsurrogat, über die doppelte Buchführung, etc.. Mit dem Ableben von Stapf 1809¹²⁷ hörte die Lehrkanzel für praktische Mathematik und Technologie sowie der kameralistische Lehrkurs zu existieren auf.¹²⁸ Spätere universitätsexterne Versuche (z.B. die Initiativen des „Technischen Klub“ und des „Verbandes der Ingenieure in Tirol und Vorarlberg“ am Beginn des 20. Jahrhunderts) (Vgl. Oberkofler/Goller 1996, 177; Friedman/Rubnow 2019, 51ff) die technisch-ingenieurwissenschaftliche Ausbildung in Innsbruck universitär zu verankern, blieben lange erfolglos. In Innsbruck wurde dieser „Strang“ explizit erst wieder ab dem Jahre 1969 mit der Gründung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur bzw. mit den damit initiierten Lehrangeboten bedient.

6.4.2. Das Fach „Geschäftsstil“

In Abb. 3, die über die Fächer der Politischen Wissenschaften orientiert, wurde auch das Fach „Geschäftsstil“ aufgenommen. Er ist im Kern kein ökonomisch-statistisches Fach, für das Gesamtverständnis des Lehrangebotes in den Politischen Wissenschaften und für die politischen Intentionen von Sonnenfels aber wichtig. Geschäftsstil war für das letzte Studienjahr vorgesehen und wurde als unentgeltliche Pflichtveranstaltung angeboten. Der frühe Vorlesungstermin von 7-8 Uhr morgens – der wohl monarchieweit galt – deutet darauf hin, dass die Veranstaltung nicht nur für normale „Studierende“ sondern auch für bereits im Beruf stehende Beamte vorgesehen war. Dem Fach „Geschäftsstil“, das über den gesamten Beobachtungszeitraum bis 1848 angeboten wurde, lag das 1784¹²⁹ erstmals erschienene Lehrbuch von Josef von Sonnenfels „Sonnenfels über den Geschäftsstil – Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamte“ zu Grunde.¹³⁰ Inhalt des Faches „Geschäftsstil“ ist die Art und

126 Stapf war während seiner Zeit in Wien (1790-1791) kurzzeitig Mitglied (Lehrling) der Wiener Freimaurer Loge „Zur gekrönten Hoffnung“, war aber nach seiner Rückkehr nach Innsbruck auf Grund der Habsburgischen Logenpolitik nicht mehr aktiv. Vgl. Reinalter 2011. Die Nachwelt – konkret das Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck – verdankt Stapf aber eine der wenigen „Logenschürzen“ aus dem 18. Jahrhundert. Vgl. Colbrie 2009, 81 ff.

127 Nach den Aufzeichnungen von Mersi hatte Stapf zunehmend mit Problemen der Überlastung einerseits und Ungeduld andererseits zu kämpfen, verbunden mit schweren gesundheitlichen Auswirkungen, die wohl auch zu seinem frühen Tod mit 47 Jahren beitrugen.

128 Mit Beginn des 19. Jhdts. stieg generell der Bedarf nach „technischen“ Beamten. Diesem Bedarf wurde in der Habsburger Monarchie durch spezialisierte Ausbildungsangebote (Polytechnische Institute (Prag, Wien, Graz)), Montanistische Lehranstalten (Leoben, Pribram/Böhmen), Forstlehranstalten (Forstakademie Mariabrunn) abgedeckt. Vgl. Heindl 2013, 126ff.

129 Im Jahre 1784 wurde per Dekret Deutsch als Amtssprache vorgeschrieben und Latein durch Deutsch im Unterricht an Schulen und Universitäten ersetzt. Vgl. Zeyringer/Gollner 2012, 89ff.

130 Das Buch dürfte insgesamt 4 Auflagen (1784, 1785, 1802, 1820) erlebt haben. Vgl. Leitzinger 2009, 27.

Weise, in der „staatliche“ Stellen, aber auch der Monarch bzw. der Privatmann in „Verwaltungsangelegenheiten“ schriftlich miteinander kommunizieren sollen. So sollte der Geschäftsstil auf den Endzweck ausgerichtet sein, die Sprachrichtigkeit beachten, deutlich sein ohne den Anstand zu verletzen, kurz und übersichtlich sein und das Verhältnis „Verfasser – Adressat“ beachten (Vgl. für die Details dieser Prinzipien Leitzinger 2009, 31ff). Objekte des Geschäftsstils sind verschiedene – insgesamt 18 – Korrespondenztypen (z.B. Bittschriften, Bescheide, Dekrete, Protokolle, Handbillette). Ziel war dabei weniger eine „Reinigung“ der Sprache im Sinne eines Gottsched.¹³¹ Sonnenfels war auch nicht um eine einheitliche deutsche Standardsprache bemüht, vielmehr sollte eine allgemeine Verständlichkeit erreicht werden, auch mit den Zielen (i) die regionale Mobilität der Beamtenschaft zu erhöhen und (ii) die Mentalität (Berufsethos) der Beamtenschaft zu heben und zu homogenisieren (Vgl. Stachel, 2001, 28). In diesen Zielsetzungen ergeben sich enge Berührungspunkte zur allgemeinen politischen Agenda dieser Zeit, die „in erster Linie der Homogenisierung administrativer Normen, Praktiken und Techniken quer durch die Länder der Habsburger Monarchie diene“. (Khavanova 2015,106).

Insgesamt war der „Geschäftsstil“ eine wichtige Dimension bzw. ein wichtiges Instrument in der „Staatswerdung“ der Habsburger Monarchie und in der Herausbildung entpersönlicher Herrschaftsstrukturen. Der „Geschäftsstil“ prägte die bürokratischen Gepflogenheiten in der Monarchie nachhaltig. Stachel (2001, 26) spricht vom kanonischen Lehrbuch für die sprachliche Schulung der künftigen Beamten.¹³² Es wäre aber letztlich auch verkürzend in ihm nur ein Instrument einer verbesserten Kommunikation in Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten im Sinne der Aufklärung zu sehen. Die verfolgten Absichten waren durchaus doppelbödig, da sie auch Anleitungen zu einem manipulativen Sprachgebrauch im Dienste der Staatsräson enthielten.

Aus den Rahmenbedingungen und dem Lehrplan der Gymnasien ist durchaus der Schluss zulässig, dass es mit der deutschen Sprachkenntnis der Universitätsaspiranten nicht zum Besten bestellt war und daher diese Ausbildung auch aus diesem Grund notwendig war. Heindl nennt dafür einen triftigen Grund: „Ein Fach deutsche Sprache und Literatur wurde nämlich im Gymnasium nicht gelehrt. Die deutsche Sprache wurde den jungen Leuten – so erstaunlich dies auch klingen mag – nur durch die Anwendung des Unterrichtsprinzips der „Übertragung und Parallelitäten“ gewissermaßen im Lateinunterricht beigebracht.“ (Heindl 2013, 117). Der Gymnasialunterricht in der Habsburger Monarchie war auf sechs Jahre angelegt (4 Grammatikklassen, 2 Humanitätsklassen). Das weitgehend „humanistisch“ ausgerichtete Gymnasium hatte ein Monopol auf dieser Bildungsstufe, konkurrierende Realschulen – wie in den deutschen Staaten

131 Johann Christoph Gottsched (1700-1766) war u. a. einer der führenden Sprachtheoretiker im deutschsprachigen Raum im 18. Jhdt.

132 Das galt nicht nur für den Geschäftsstil in staatlichen Angelegenheiten. 1807 wurde beispielsweise von Georg Rechberger (1807), bischöflicher Konsistorialkanzler in Linz, als Anhang zum Handbuche des österreichischen Kirchenrechts eine „Anleitung zum Geschäftsstyl in den österreichischen Staaten mit vielen Beyspielen, vorzüglich für Seelsorger“ herausgegeben.

bereits vorhanden – gab es in der Habsburger Monarchie noch nicht. Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens 1773 war die Gymnasialausbildung in den Händen von kirchlichen Institutionen. Der durch den Ausfall der jesuitischen Lehrkapazitäten notwendige Aufbau eines „säkularen“ Gymnasiallehrerstandes gelang nicht. Um 1780 gab es nur mehr halb so viele Gymnasialisten als zu Beginn des 18. Jahrhunderts. (Sandgruber 1995, 153). Nach der Wiederezulassung der Jesuiten (1814) ging die Gymnasialausbildung wieder weitgehend in kirchliche Obhut über. Im Lehrangebot galt das „Klassenlehrerprinzip“ mit der Ausnahme des Religionsunterrichts, ein Umstand der wiederum Latein als generelle Unterrichtssprache begünstigte. Das Lehrangebot am Gymnasium war wie folgt strukturiert (Angaben für 1818/19: gesamte Wochenstundenzahl über die 6 Klassen: 108, davon: Latein 55,56 %, Griechisch 7,41 %, Mathematik 11,11 %, Geographie und Geschichte 14,81 %, Religion 11,11 %). (Vgl. für die Zahlenangaben und weitere Informationen zur Gymnasialausbildung, Jäger 1979, 85ff.)

Abschließend sei zum Geschäftsstil noch ein kurzer Querverweis zur österreichischen Literatur gestattet: In der Literaturwissenschaft wird auf die enge Verbindung des Geschäftsstils mit der zeitgenössischen österreichischen Literatur verwiesen. „Durch die intensive Sprachausbildung der österreichischen Juristen durch Joseph von Sonnenfels‘ berühmtes Lehrbuch „Geschäftsstil“ war die Sprache der Beamten für die Entwicklung der österreichischen Literatur äußerst wichtig geworden. Die österreichische Literatur war im Kern ein Produkt des Bürokratisierungsprozesses.“ (Heindl 2013, 236ff). Dies gilt nicht nur stilistisch sondern auch durch persönliche Doppelfunktionen. Zahlreiche Autoren dieser Zeit waren Beamte oder haben zumindest deren Ausbildung durchlaufen. Stachel sieht in der literarischen Beschäftigung der Beamten auch einen Ausweg aus ihrer vor allem durch die virulent werdende Nationalitäten- bzw. Sprachenfrage und die abwartend-defensive Reaktion der zentralstaatlichen Politik zunehmend eingefahrenen beruflichen Situation. „Jeder wirklich gestaltende politische Eingriff drohte das labile Gleichgewicht des Zusammenlebens der Nationalitäten innerhalb des Staates zu gefährden. Die Mehrzahl (...) reagierte darauf mit einer Art „Utopie des Nichthandelns“, also mit einem programmatischen Rückzug in den Bereich der liebevollen Betrachtung oder scharfsinnigen Analyse (...).“ (Stachel 2001, 29; vgl. auch Magris 2000). Zu literarischen Ehren kommt dieses von Stachel formulierte Dilemma bei Arthur Schnitzler in seinem „Professor Bernardi“, wenn er seinen Hofrat Winkler sagen lässt: „Ja Exzellenz, es scheint – als Beamter, da hat man nur die Wahl, Anarchist oder Trottel“.

6.4.3. Die Lehrkanzel für die Gefällsgesetze

Im Nahbereich zu den Politischen Wissenschaften wurde im Jahre 1838 eine „provisorische Lehrkanzel für die „Gefällsgesetze“ eingerichtet und mit Matthias Ingenuin Geiger besetzt. Er (*1802) absolvierte seine juristische Ausbildung an der Universität Innsbruck und war dann in der öffentlichen Verwaltung tätig. Ab dem Studienjahr 1838/39 bot er bis 1848 Veranstaltungen über „Die neuen Gefällsgesetze nach dem Leitfaden der neuen Zoll- und Staatsmonopolsordnung und des Gefälls Strafgesetzes, Wien 1835 und nach dem Amtsunterricht für die

(ausübenden) Gefälleämter.“ (Oberkofler 1984, 371) an. „Gefälle“ bezeichnete dabei die Einnahmen des Staates aus Zöllen und Gebühren, teilweise auch aus Domänen. Der Lehrstuhl sowie die Lehre war also im Übergangsbereich von Finanzrecht zur Finanzwissenschaft an gesiedelt. Das Programm enthielt auch Thematiken wie allgemeine Verrechnungswissenschaft und Staatsverrechnungskunde (Kameralistik im buchhalterischen Sinne). Mit dem Ausscheiden von Geiger wurde diese Lehrkanzel wieder eingestellt, die Inhalte wurden aber weiterhin auf Basis von Lehraufträgen abgedeckt. Adolph Wagner sieht darin in seinem Überblick über die nationalökonomisch-statistischen Studien an den deutschen Universitäten ein „Österreichspezifikum“, äußert sich aber sehr kritisch dazu, da er den universitären Charakter dieser Fächer grundsätzlich in Zweifel zieht (Wagner 1877, 873).

6.5. Die Lehr- und Prüfungspraxis in den Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck

Abschließend zum Themenbereich „Lehre“ sollen einige Dimensionen der tatsächlichen „Lehrpraxis“ in den Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck ausgeleuchtet werden. Eine Bearbeitung dieser Frage muss verschiedene Aspekte sorgfältig trennen.

Ein naheliegender erster Aspekt, wäre die Beantwortung der Frage wie der tägliche Lehr- und Studienbetrieb in den Politischen Wissenschaften von den „Beteiligten“ eingeschätzt wurde. Verallgemeinernd kann dazu festgehalten werden, dass dieser Aspekt derzeit – von wenigen Analysen¹³³ abgesehen – noch ein unerfülltes Desiderat der Universitätsgeschichte ist. Vereinzelt gibt es umfangreichere anekdotische Evidenz von Seiten von Studierenden/Absolventen. So hat ein – wohl deutscher – Absolvent des Studiums an der Universität Wien im Jahre 1848 anonym unter dem Titel „*Aus dem Hörsaal, Studienbilder aus Österreich*“ die Lehr- und Studienpraxis breit geschildert. Die Ausführungen stellen insgesamt eine harsche Abrechnung mit dem Habsburgischen Bildungssystem dar, es lassen sich aber trotzdem einige strukturelle Aussagen über den Studienbetrieb ableiten. Für die Universität Innsbruck fehlen für die Rechtswissenschaften in dieser Zeit solche Dokumente.¹³⁴

Quantitative Angaben zu den Studierendenzahlen sind verfügbar, aber nur bedingt relevant, weil Politische Wissenschaften kein eigenständiges Studium waren. Im Zeitraum 1792–1810 schwankt die jährliche Hörerzahl in den Rechtswissenschaften zwischen 59 und 150 bei einer Gesamthörerzahl zwischen 250 und 467. Insgesamt promovierten in dem Zeitraum nur 129 von 670 Rechtsstudierenden (Vgl. Goller 2019 108), allerdings war für den Eintritt in den Staatsdienst das „Absolutorium“ – vergleichbar mit der späteren Staatsprüfung – ausreichend. Empirische Auswertungen der Universitäts-Matrikel durch Goller für den Zeitraum 1817–1848

133 Im sehr umfangreichen Jubiläumswerk anlässlich von „350 Jahre Universität Innsbruck“ befassen sich immerhin fünf Beiträge mit verschiedenen Aspekten der Studierenden, aber nicht mit direkt studienbezogenen Fragen.

134 Über die materielle Seite des Studiums (Kosten der Unterbringung, Stipendienwesen, Verpflegungsmöglichkeiten) informiert de Luca für die Zeit um 1780. Vgl. de Luca 1782.

kommen – gemessen am Beruf des Vaters – zum Ergebnis, dass die Studierenden der Rechtswissenschaft sozioökonomisch eindeutig aus der Oberschicht (Feudaler Grundbesitz, städtisches Bürgertum, mittlere und höhere Beamtschaft: 75 % der Studierenden) stammen, während handwerkliche Berufe (10 %), Kaufleute (6 %) Gastwirte (2 %) und Bauern (7 %) insgesamt 25 % ausmachten. Im Vergleich dazu stellte die Bauernschaft 40 % der Theologiestudenten. Einen Grund dafür sieht Goller in den hohen Prüfungsgebühren. Goller kommt in der Auswertung eines Prüfungsprotokolls der Juristenfakultät aus dem Jahre 1793 zum Ergebnis, dass an Taxen allein für die drei Rigosoren, die Disputation und den Promotionsakt insgesamt an die 200 Gulden angefallen sind, was dem Jahreseinkommen eines Amtsdieners oder Kleinhandwerkers entsprach (Vgl. Goller 2019, 108).

Im betrachteten Zeitraum gehörten nur fünf Doktoren des Rechts, „jener Klasse von Studierenden an, die sich „sub titulo paupertatis“, d. h. mit Erlass der Matrikelgebühr an der Universität eingeschrieben hatten, an.“ (Goller 2019, 109). Hinsichtlich der geographischen Reichweite war der Einzugsbereich des Rechtsstudiums an der Universität Innsbruck im Zeitraum 1792–1849 überwiegend auf den Raum Tirol, Südtirol und Trentino begrenzt, die Funktion von Innsbruck als Studienort für den übrigen cisleithanischen Teil der Monarchie war mehr als bescheiden. Ähnliches gilt für die deutschen Staaten.¹³⁵

Ein weiterer Beitrag zum erweiterten Verständnis der Lehr-Praxis sind Prüfungsfragen. Diesbezüglich möchte ich auf zwei Dokumente zurückgreifen, das erste aus dem Jahr 1777 und das zweite aus dem Jahr 1835.¹³⁶ Geschuldet sind diese Dokumente – insbesondere das aus 1777 – dem Umstand, dass die zentrale Bildungsbürokratie das Studium der Politischen Wissenschaften fördern wollte und zu diesem Zweck Prüfungen in Form von feierlichen öffentlichen Zeremonien abgehalten wurden. Die Fragen lagen für diesen Zweck oft in gedruckter Form vor. Oft waren die Prüfungen auch mit der Präsentation von Abhandlungen durch die Professoren selbst verknüpft. Solche feierliche öffentliche Prüfungen wurden vor allem Söhnen von Adligen und hohen Staatsbeamten angeboten. (Vgl. Khavanova 2015, 114). Das Prüfungsdokument, aus dem im Folgenden zitiert wird, enthält keine professorale Abhandlung. Das Deckblatt dieser Prüfung ist auf S. 70 abgedruckt und gibt über die näheren Details der Prüfung Auskunft. Sie umfasst insgesamt 123 Prüfungs-Sätze. Der Terminus „vertheidigen“ suggeriert eine bestimmte Form der Prüfung, ist aber wohl breiter zu interpretieren, weil einzelne Prüfungssätze offensichtlich nicht der „Lehre“ entsprachen. Aus diesen Prüfungssätzen habe ich jeweils 5 für die drei Bereiche Polizey-, Handlung- und Finanzwissenschaft ausgewählt. Diese sind auf Seite 71 abgedruckt. Die Auswahl ist nicht repräsentativ, ich habe mich auf die Statelements konzentriert, in denen die kameralistische Orientierung gut zum Ausdruck kommt, rein definitorische bzw. rein institutionelle Fragen habe ich ausgeschlossen. Eine Prüfung mit ganz ähnlichen – teilweise identischen – Fragen wurde im Jahre 1770 einem Josef Maria Inama

135 Vgl. die Rohdaten für diese Aussagen bei Goller 2019, 131ff.

136 Auch bei Oberkofler (1984) sind Prüfungsfragen aus den Politischen Wissenschaften abgedruckt.

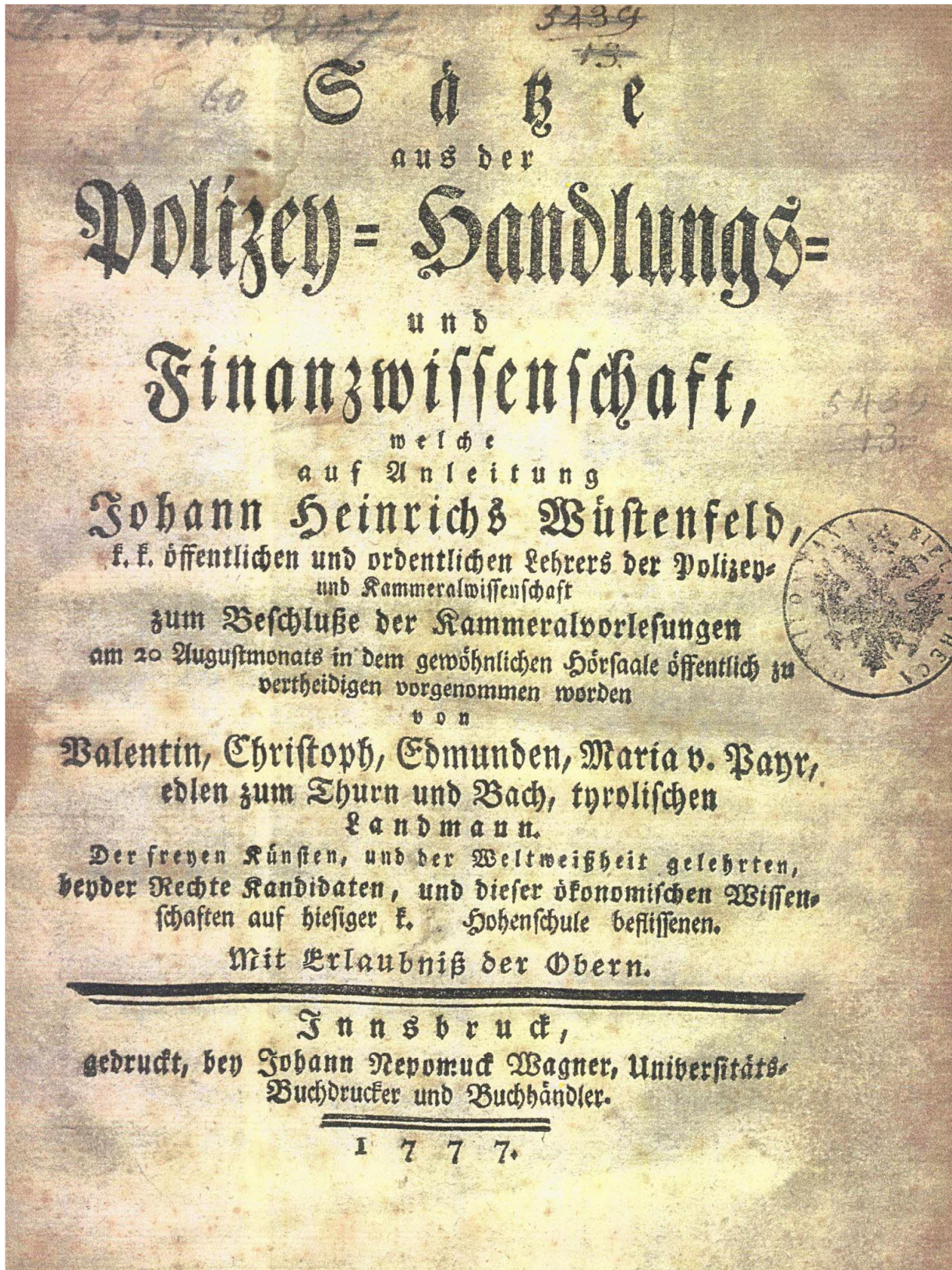
gestellt. Die Prüfung enthält den interessanten Zusatz, dass „Dabey jedermann, nach geendigter Prüfung freysethet, die ausgesetzten Lehrsätze zu bestreiten.“ Dieser Zusatz deutet darauf hin, dass aus dem umfangreichen Fragensatz in der Prüfung Stichproben gezogen wurden.

Das zweite Dokument betrifft die „Gegenstände der öffentlichen Vertheidigung aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften, welcher sich nach bestandener strenger Prüfungen zur Erlangung der juridischen Doctors-Würde an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck am 10. Dezember 1835 um 9 Uhr vormittags unterziehen wird Johann Kerer aus Bruneck, Concepts-Praktikant bei der k. k. Kammerprocuratur zu Innsbruck. Johann Kerer war von 1846-1867 Lehrstuhlinhaber für das Fach. Das Dokument enthält Fragen aus allen Fächern. Im Folgenden habe ich alle Fragen aus Statistik und den Politischen Wissenschaften ausgewählt (Abdruck S. 72). Es ist Vorsicht geboten aus dem Vergleich der beiden Prüfungen strukturelle Unterschiede zu identifizieren, weil akzidentelle Faktoren den Vergleich trüben können. Markant ist (i) die erhebliche Rolle, die definitorische bzw. institutionelle Fragen 1777 spielten, (ii) die starke Orientierung der Prüfungssätze 1777 an den Formulierungen der Lehrbücher. Zudem sind die Fragen beim ersten Termin „eng“ gestellt, wogegen beim zweiten Termin eher Themenkomplexe zu erörtern sind.

Ein weiterer Aspekt der Lehrpraxis ist die Frage, ob der „ganze Sonnenfels“ gelehrt bzw. studiert wurde. Direkte Anhaltspunkte für das Studium der Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck konnte ich in diesem Zeitraum nicht ausmachen, die Prüfungssätze aus den Jahren 1770 und 1777 decken ein breites Feld an Themen ab. Man muss sich allerdings vergegenwärtigen, dass ein dreibändiges Werk mit 1400 Seiten (zuzüglich der Statistik) mit einer Zeitkapazität von zwei Wochenstunden über zwei Semester unbewältigbar war. Es überrascht daher nicht, dass auch aus diesem Grund Exzerpte in Buchform kursierten. So hat de Luca – noch in seiner Zeit am Lyzeum in Linz – für die beiden ersten Bände von Sonnenfels eine Art Fragenkatalog vorgelegt, der im Fragestil sehr partikularistisch gehalten ist und Fragen, die Kontextwissen erfordern, weitgehend vermeidet (de Luca, 1774, de Luca 1775).

Ein Hofrath Franz Xaver Moshamm zu Ingolstadt (Professor an der Hohen Schule in Landshut), seinerseits ein Schüler von Sonnenfels, hat eine verdichtete Fassung der drei Bände herausgegeben, die den lehrsatzartigen Charakter des Originals nochmals „verdichtet“. Er begründet seine „abgekürzet, in Tabellen gebrachte“ Version „des Sonnenfels“ wie folgt: „Das Werk selbst war mir jederzeit äußerst schätzbar: nur bey dem Gebrauche desselben als Lehrbuch begegneten mir mehrere Schwierigkeiten, die meinen Bemühungen für die Ausbreitung gesunder politischer Grundsätze besonders in meinem Vaterlande Hindernisse in den Weg legten. Dieses Werk, welches aus drey nicht unansehnlichen Oktavbänden besteht war als Lehrbuch theils zu theuer, theils zu weitschichtig; da es zu theuer war, so konnte ich die mir unangenehme Erfahrung machen, daß ein großer Theil meiner Zuhörer dieses nicht kaufen und folglich auch nicht die großen Früchte in meinen Lesestunden einärndten konnten, die ich wünschte. (...) Der akademische Lehrer kann nicht Zeit genug finden, über drey Oktavbände seinen

Vortrag so gründlich zu halten, daß er alle Grundsätze genau und deutlich nach der Fassungskraft der Zuhörer entwickeln kann.“ (Mooshamm 1801, IV ff.). Es ist zumindest eine Pikanterie am Rande, dass Sonnenfels mit ähnlichen Argumenten sein eigenes Lehrbuch begründete.



Prüfungssätze (20. 8. 1777)

Polizeywissenschaft

1. Die innere Privatsicherheit der Handlungen bestehet in der Freyheit alles zu thun, was der allgemeinen Wohlfahrt nicht zuwider ist; die Grenzen dieser Freyheit werden von den Gesetzen bestimmt.
2. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem ersten Augenblicke seines Daseyns ein Recht auf dem Schutz des Staates; dem Kindermorde muß gewehret werden.
3. Und weil bey dem Landvolke, die Religion die Stelle der Sitten, und Erziehung vertreten muß, so sind Landpfarrer, und Schulmeister von Seite des Staates größerer Aufmerksamkeit würdig.
4. Das Verbot des Bettelns wäre unnütz; wenn nicht der Staat alle zur Arbeit taugliche Leute mit Arbeit versehen, untaugliche aber und wahrhaft Arme versorgen würde. Welches letztere leichter durch Armenhäuser, als durch Armenkassen bewerkstelliget werden.
5. Die Theurung ist entweder eine wirkliche, eine eingebildete, oder erzwungene; wider jeglicher sind kleine Privatmagazinierungen, der Vorrath dem Staate bekannt ist, bessere Mittel, als die Staatsmagazine.

Handlungswissenschaft

6. Ausschließende Innungen, Monopolen, Manufakturen auf Kosten des Landesfürsten, oder zu große Manufakturen mit Ausschließung seiner Mitbewerber verliehene Befreiungen hemmen, den Wetteifer der Emsigkeit, und verhindern die Vervollkommnung der Manufakturen.
7. Die politische Handlungswissenschaft ist also von der Kaufmännischen unterschieden, nicht um ihr entgegen zu arbeiten, sondern den Nutzen des einzelnen Handelsmannes mit dem Nutzen der Nebenbürger oder des gesamten Staates zu vereinbaren.
8. Gemeinweiden sind ganz verlorenes Erdreich.
9. Die Landwirtschaft liefert nicht nur die Nahrungsmittel, sondern auch den Stoff den Manufakturen. Bey dessen Erzielung man jenen vorziehen soll, der nothwendiger ist, und dessen Umstaltung die meisten Menschen beschäftigt.
10. So nützlich große Manufakturen für die äußere Handlung sind, so gefährlich sind sie für die innere; es wäre eine nützliche Aufgabe, wie der Vortheil von beyden könnte vereinbart werden.

Finanzwissenschaft

11. Weit entfernt, daß gehäufte, und in der landesfürstlichen Kammer aufbewahrte Schätze das tüchtigste Mittel wären, für unvorhergesehene Fälle zu sorgen; wohlhabende Bürger, und wohleingerichtete Banquen sind der sichere, und unerschöpfliche Schatz, welcher den Staat auf allen Fall versichert, und dem Geldumlauf nicht schadet.
12. Eigenschaften einer guten Einrichtung der Steuern sind: alle soviel, als möglich ist, zur Mitleidigkeit zu ziehen, Plagereyen, Willkührlichkeiten und Bedrückungen soviel als möglich vorzubeugen; die Steuern müssen die Nahrungswege nicht schmälern, und hindern, noch die Umstände der Privatleute verrathen.
13. Die Accise, oder Verzehrungssteuer ist keine schädliche Steuer, wenn sie so nahe als möglich, bey der Verzehrung entrichtet, und bey den Bedürfnissen der ersten, und zweyten Klasse nach dem Arbeitslohn eingerichtet wird.
14. Das Postregal soll die Reisende, den Briefwechsel, und durch beyde die Handlung befördern. Sein Wesen bestehet in der Sicherheit und Geschwindigkeit.
15. Die Staaten befinden sich gegen einander in einer Art von Zwang; die kriegerische Verfassung Ludwigs des XIV hat ganz Europa in die Nothwendigkeit gesetzt größere Armeen zu unterhalten; die Ausgaben des Staates sind also nicht willkürlich: eben darum stehet deren Ueberrechnung mit der Berechnung der Einkünften, und Ausgaben des Privatmannes in einer verkehrten Ordnung; bey erstern sind die Ausgaben, bey letzteren die Einkünfte das Maß.

Prüfungssätze (10.12. 1835)

Statistik

1. Der deutsche Zollverein Oesterreich gegenüber.
2. Die moralische Kraft eines Volks ist für seine Grösse von hoher Bedeutung.
3. Wichtigkeit des jüngst zwischen Oesterreich und Griechenland wegen Freiheit des Verkehrs abgeschlossenen Vertrags für beide Reiche.

Politische Wissenschaften

1. Das Merkantilsystem entspricht nicht den Grundsätzen einer weisen National-Oekonomie.
2. Wichtigkeit der Assecuranzen.
3. Der gehörig geregelte und durch Schätzung unterstützte Kaufpreis ist das sicherste Mittel zur Auf-
findung des reinen Ertrags als Basis der Grundsteuer.
4. Ob Anticipationen ein geeignetes Mittel zur Deckung des ausserordentlichen Staatsbedarfs seyen?
5. Privilegien sind der National-Industrie förderlich.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Lehrpraxis ist die Frage, warum das Lehrbuch zumindest offiziell ca. 80 Jahre bis 1848 (knapp 60 Jahre nach dem Ausscheiden von Sonnenfels aus dem universitären Betrieb und 30 Jahre nach seinem Tod) Bestand haben konnte. Die Gründe dafür sind vielfältig und sind in persönlichen und institutionellen Faktoren zu suchen, wobei sich beide Sphären verwischen.¹³⁷ Die diesbezüglichen Gründe haben auch wenig mit der Universität Innsbruck zu tun, weil das Urteil einer peripheren, zeitweise zum Lyzeum degradierten Universität bei der (zentralen) Lehrbuchvorgabe nur geringes Gewicht hatte. Als einer der zentralen Gründe für das Weiterleben seines Lehrwerkes ist der Einfluss der zentral normierten Prüfungen zu Lebzeiten von Sonnenfels zu nennen. Die Tatsache, dass bei aller Heterogenität der Landesteile der Monarchie eine gemeinsame Fachsprache und ein gemeinsamer Wissens- und Wertehorizont vorausgesetzt werden konnten, der das Plazet der zentralen Wiener Behörden besaß, verlieh dem normsetzenden Werk eine entsprechende Wertigkeit, sodass jede Veränderung unter einem erheblichem Rechtfertigungsdruck stand.

Außerdem bot Sonnenfels' Werk ein kompaktes Lehrgebäude, in dem sich mehrere Werke aufeinander bezogen und ergänzten, die durch seinen Stil und seine Sprache normiert waren und auch Eingang in die Gesetzestexte der Zeit gefunden hatten. Wer nach Sonnenfels schrieb und argumentierte, verstand Gesetze, Verwaltungsverordnungen sowie die Behördenpraxis und deren Sprachstil. Sonnenfels erfüllte damit lange Zeit die Erwartungen der politisch Herrschenden. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass es Sonnenfels gelang schulbildend tätig zu sein und damit seinen Einfluss zeitlich zu verlängern. Zudem bestand die – nur unzureichend

¹³⁷ Wesentliche Einsichten verdanke ich in diesen Punkten dem wissenschaftlichen Austausch mit dem Sonnenfels-Biograph Simon Karstens. Vgl. auch Karstens, 2011.

dokumentarisch zugängliche – Möglichkeit, im universitären Vortrag des vorgesehenen Standardwerks Ergänzungen anzubringen.

Auch die historische Persönlichkeit "Sonnenfels" und ihre Wertigkeit dürften unterstützend gewirkt haben. Für die Liberalen galt er durch seinen Kampf gegen die Folter und Todesstrafe als Vorbild, für die Konservativen durch seine klar monarchistische Position. Er galt zugleich als Reformers, wie Bewahrer wichtiger naturrechtlicher Prinzipien - diese Multiplexität seiner Positionen, ließ jeden politischen Akteur des frühen 19. Jahrhunderts an ihm daher sowohl etwas Negatives, wie auch etwas Positives finden. Bestandsfördernd wirkte auch die Tatsache, dass sowohl für Studierende als auch für Lehrende – insbesondere nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 – hohe (noch höhere) Hürden für den wissenschaftlichen Austausch über die Grenzen der Monarchie hinweg bestanden. Dies galt nicht nur für den personellen Austausch (Berufungen, Studien), sondern auch für den direkten Wissenstransfer via Bücher und Journale (Stichwort: Zensur). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es zu „Sonnenfels“ lange Zeit kaum ernsthafte Alternativen gab. Die Ökonomie an der für die Habsburger Monarchie pivotalen Wiener Universität verfiel nach dem Abgang von Sonnenfels „in Jahrzehnte der Stagnation und der Mediokrität“. (Chaloupek 2022, 172). Erst das Lehrbuch von Joseph Kudler „Grundlehren der Volkswirtschaft“ 1846 beendete in der akademischen Lehre diesen Zustand und mit der Revolution wurden nach 1848 die Spielregeln der akademischen Lehre neu geschrieben.

Die formale Nachhaltigkeit des Lehrwerks sollte aber nicht darüber hinweg täuschen, dass es bald nach dem Abgang von Sonnenfels von der Universität zunehmende Kritik am Lehrwerk gab (Vgl. dazu Karstens 2011, Fillafer 2020, Beidtel 1896). Dass zwischen der Aussage „Sonnenfels ist als Lehrbuch vorgeschrieben“ und der Aussage „es wird nach Sonnenfels gelesen“ zu differenzieren sei, wurde in einigen Kreisen zunehmend zum geflügelten Wort. Stellvertretend für andere Meinungen sei hier die Stellungnahme von Kudler im Vorwort zu seinem Lehrbuch erwähnt: „Der vorschriftsmäßig an dasselbe gebundene öffentliche Lehrer sah sich gezwungen, von der strengen Bestimmung des Gesetzes – freilich nicht ohne stillschweigende Zugestehung der Regierung – abzuweichen; sich über Vieles zu verbreiten, was nicht Inhalt des Lehrbuches ist, und dasselbe in den meisten Punkten weniger erklärend, als kritisch durchzugehen. Dadurch wurde jedoch die Auffassung des Ganzen erschwert, mehr Zeit als notwendig gewesen wäre, aufgewendet, und der Hauptzweck, welchen man durch die Vorschrift eines Lehrbuches befolgen zu sollen meint, daß es nämlich die der Staatsverwaltung eine Art von Bürgschaft für die Grundsätze geben soll, an welche sich der Unterricht hält, (...) wurde nicht erreicht, da es doch niemals in ihrer Absicht gelegen seyn konnte, veralteten, als irrig anerkannten Grundsätzen und Meinungen dort das Wort sprechen zu lassen, wo die künftigen Organe ihre Wirksamkeit gebildet werden sollen.“ (Kudler 1846, IV (Vorrede)).

Dies leitet zu zwei weiteren Fragen über: (i) inwieweit enthält das Werk von Sonnenfels selbst bereits Elemente der angelsächsischen Political Economics, insbesondere

Lehrmeinungen von A. Smith und (ii) inwieweit ist an den Universitäten der Habsburger Monarchie solches Gedankengut de facto gelehrt wurde? Rein zeitlich gesehen waren zahlreiche klassische Nationalökonomien Vorläufer bzw. Zeitgenossen von Sonnenfels. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Erstausgaben des Sonnenfels'schen Lehrwerks vor A. Smith's Hauptwerk „Wealth of Nations“ erschienen sind, die Neuauflagen nur geringe Modifikationen enthalten und mit dem Ausscheiden von Sonnenfels aus dem akademischen Betrieb 1791 das Lehrwerk wohl nicht mehr verändert wurde. Sonnenfels hat A. Smith und sein Werk ohne Zweifel gekannt, auch wird sein Werk von Sonnenfels zitiert. Allerdings betreffen diese Zitate nicht die Substanz der Smith'schen Theorie. Teilweise wird in der Literatur die Erwähnung des Smith'schen „Stecknadelbeispiel“ im Lehrbuch Handlungswissenschaft als Illustration der Vorteile der Arbeitsteilung als Beispiel für die Sonnenfels'sche Smith-Rezeption herangezogen (Sonnenfels 1787). Allerdings wird das Potential dieses Beispiels für die ökonomische Theorie von Sonnenfels nicht voll „genützt.“ Was die „optimistische Bevölkerungslehre“ von Sonnenfels betrifft, so kontrastiert diese fundamental mit den „pessimistischen“ Ansichten eines Robert Malthus. Ein Bezug auf Malthus findet sich bei Sonnenfels nicht.

Insbesondere Fillafer (2020, 256) hat herausgearbeitet, dass faktisch an den Universitäten der Habsburger Monarchie in dieser Zeitperiode klassisches Gedankengut gelehrt wurde, wengleich ich der These von Fillafer „An den Universitäten begnügte man sich keineswegs damit, wortgetreu die sanktionierten Lehrbücher auszubuchstabieren, die Werke Adam Smiths, David Ricardos und Friedrich Lists wurden eifrig rezipiert.“ (Fillafer 2020, 256) mit Vorsicht begegne. Ein erster Versuch das Lehrbuch von Sonnenfels auch offiziell durch A. Smith „Wealth of Nations“ zu substituieren, scheiterte in den 1790-Jahren. Zumindest von Johann Nepomuk Zizius, einem einflussreichen Lehrer der Statistik an der Universität Wien, und vor allem von Wenzel Gustav Kopetz (Universität Prag) wird berichtet, dass sie ab 1810 wichtige Aspekte der Lehre von Smith vorgetragen haben und dass Kopetz entsprechende Lehrbehelfe für die Studierenden herausgegeben hat (Vgl. Fillafer 2020, 295 ff, Vgl. auch Krameš 2022).

Insgesamt begann die Smith-Rezeption im deutschsprachigen Raum sehr zaghaft unmittelbar nach dem Erscheinen des Hauptwerkes – u. a. gab es eine Übersetzung durch Johann F. Schiller, einem Neffen des Dichters –, Dynamik entwickelte sie erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts (Vgl. dazu Tribe, 1988, Priddat, 2022, 127ff). In der Habsburger Monarchie wurde die wichtige Übersetzung des Hauptwerks von Smith durch August Ferdinand Lueder (Professor am Collegium Carolinum in Braunschweig und später an der Universität Göttingen) als dreibändiges Werk mit dem Titel „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft“ (1800-1804) noch 1802 und 1804 von der allgemeinen Zensurbehörde mit dem Prädikat „erga schedam“ versehen.¹³⁸ Erst ab 1814 war das Werk öffentlich zugänglich. Dazu Beidtel: „Diese

138 Die Zensurbestimmungen von 1810 sahen vier Zensurformeln vor: (i) admittitur (erlaubt), (ii) transeat (erlaubt mit Werbeverboten), (iii) erga schedam und (iii) damnatur (verboten mit strikt geregelten Ausnahmen). Die auf das Lehrbuch von Lueder angewandte Verbotformel „erga schedam“ war für Werke vorgesehen, in welchen die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur

Gesellschaft¹³⁹ bewirkte es, dass 1812 deutsche Übersetzungen der Werke von Adam Smith, Say, Hufeland, Lauderdale und andere staatswirtschaftliche Schriften im Pränumerationswege¹⁴⁰ erschienen, ein Beweis, dass diese jungen Männer, welche um 1812 mehr oder weniger mit dem Finanzministerium in Verbindung standen, der Meinung waren, es sei im Interesse des Staates zu wünschen, dass die Ideen von Adam Smith in der Staatsverwaltung vorherrschend würden. In der That kann man das Jahr 1814 als die Zeit bezeichnen, wo in Österreich bereits die Herrschaft Smith'scher Ideen sich zu zeigen begann.“ (Beidtel, 1898, 41)

Für die Universität Innsbruck berichten Oberkofler/Goller, dass ein Joseph Schnell 1807/08 eine Dissertation im Geiste von Adam Smith mit dem Titel „Abhandlung vom Gelde als Bestandteil des umlaufenden Kapitals betrachtet“ verfasst hat (Oberkofler/Goller 1996, 137). Allerdings war dies in der kurzen bayrischen Zeit der Universität Innsbruck. Detaillierte Information darüber, ob darüber hinaus im Rahmen der Politischen Wissenschaften systematisch klassisches Gedankengut gelehrt wurde, konnte ich nicht in Erfahrungen bringen. Auf Grund der universitätspolitischen Rahmenbedingungen und aus der Kenntnis der wissenschaftlichen Werke der handelnden Personen schließe ich das aber aus.

Bleibt als letztes die Frage offen, ob Lehrmaterial aus den deutschen Staaten im Rahmen der Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck verwendet wurde. Auch das ist zu verneinen. Für die Verwendung von kameralistischen Lehrmaterialien aus den deutschen Staaten gab es keinen nachvollziehbaren Grund, weil das Lehrbuch von Sonnenfels zwar zunehmend veraltet, aber auf die Institutionen der Habsburger Monarchie abgestellt war – insbesondere in der Polizeywissenschaft. Wichtiger ist der Umstand, dass Karl Heinrich Rau (Universität Heidelberg) ab 1826 sein dreibändiges und sehr einflussreiches Lehrbuch der Politischen Ökonomie vorgelegt hat. Es war die erste umfassende smithianisch-ricardianische Synthese im deutschsprachigen Raum. Auf Grund der liberalen Positionen, die Rau auch abseits des Lehrbuchs vertrat, wäre das Werk ein Fremdkörper in der Habsburger Monarchie gewesen. Rau war führend in der Ausbildung der badischen Beamtenschaft in den staatswirtschaftlichen Disziplinen tätig und formte damit auf Jahrzehnte die liberalen wirtschaftspolitischen Prinzipien des Landes. Zudem waren Umfang und Anforderungsniveau des Werkes wohl auch deutlich zu anspruchsvoll.

Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeyhofstelle bewilligt werden können.

139 Gemeint sind drei führende Persönlichkeiten aus der kaiserlichen Verwaltung (Kübeck, von Pillersdorf, Knorr), die liberale Gedankengänge in die Verwaltungspraxis umsetzten. Vgl. Beidtel 1898, 40ff. Vgl. zu den Details der liberalen Strömungen in der kaiserlichen Verwaltung auch Fillafer 2020.

140 Die Pränumerationsweise wurde im Buchhandel des 18. Jahrhunderts eine gängige Geschäftsform, bei der ein Verleger die Möglichkeit erhielt, durch Werbung für ein noch nicht gedrucktes, aber bereits geplantes Verlagswerk einen finanziellen Grundstock für die anfallenden Kosten zu erwirtschaften. Heute würde man wohl von „crowd investing“ sprechen.

7. Reichweiten und Wirkungen des Faches Politische Wissenschaften

Der inhaltlichen Erörterung dieser Themenstellung sind einige einleitende Bemerkungen voranzustellen. Die Terminologie „Reichweiten und Wirkungen“ bezieht sich auf das literarische Werk der Innsbrucker Lehrstuhlinhaber, der Begriff Forschung fand damals – vor allem im rechtswissenschaftlichen Kontext – noch keine Verwendung. Zahlreiche offizielle Dokumente stützen die Einschätzung, dass von den Lehrstuhlinhabern primär Lehre und berufsbezogener Wissenstransfer erwartet wurde. Auch der Prüfungssatz 22 aus dem bereits zitierten Prüfungsakt von 1777 deutet in diese Richtung, wenn es heißt: „Die Wissenschaften machen einen wichtigen Theil der Erziehung aus. Akademien und Schulen müssen besorget, und bey ihrer Einrichtung hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen unterrichtet werde was zu den Pflichten des staatsbürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinstens auszuüben verbunden seyn wird: Agesilaus¹⁴¹, als man fragte, was Kinder lernen müßten? gab zur Antwort: was sie als Erwachsene thun sollen.“ (Universität Innsbruck 1777, 7). Die Lehrbuchliteratur war daher potentiell eine wichtige Säule des literarischen Werkes von Lehrstuhlinhabern, facheinschlägige Zeitschriften mit Ausnahme der rechtswissenschaftlichen Literatur waren noch selten. Die Existenz eines dominierenden Lehrbuches (Sonnenfels) bot aber für Lehrstuhlinhaber an einer peripheren Universität wie Innsbruck wenig Anreize auf diesem Feld tätig zu werden.

Betrachtet man die Dauer des Verweilens auf dem Lehrstuhl Politische Wissenschaften bzw. Statistik in Innsbruck, dann fällt auf, dass Mersi mit 26 Jahren bei weitem dominiert, davon 3 Jahre in der bayrischen Zeit, 10 Jahre im Lyzeum und 13 Jahre an der wiedereingerichteten Universität. Mersi bediente in dieser Zeit ein breites Aktivitätsportfolio.¹⁴² So übernahm er 1819 das Bücherrevisionsamt. Außerdem redigierte er von 1814–1829 den „Tiroler Boten“, das damals regional angesehene politisch-literarische Journal des Landes Tirol und beteiligte sich auch an der Gründung und Führung des Landesmuseums „Ferdinandeum“. 1825 gründete Mersi gemeinsam mit Röggel und Pfaundler die Zeitschrift des Ferdinandeums „Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg“, die ab 1835 „Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg“ hieß. Von Inama-Sternegg (1885) fasst die publizistische Gesamtleistung von Mersi etwas kryptisch zusammen „Obwohl er vielseitig litterarisch thätig war, so trat sein Name (mit Ausnahme kleiner Artikel im Tiroler Boten und in der Zeitschrift des Ferdinandeums) doch nicht vor die Oeffentlichkeit; nichtsdestoweniger hat er mit seinen Schriften über das tirolische Steuersystem (worüber er an der Universität Specialcollegien las) großen Beifall bei Theoretikern und Praktikern gefunden und mit

141 Agesilaus bzw. Agesilaos war ein Spartanerkönig aus dem 5. Jahrhundert vor Chr., der als besonders gesetzkonformer Herrscher galt.

142 So war er 1809 – allerdings nur eine Woche – gewählter Hauptmann der akademischen Studentenkompagnie der Universität Innsbruck und kämpfte bei Spinges gegen französische Soldaten. Oberkofler äußert sich zum Verhalten von Mersi in dieser Zeit wie folgt: „Sein vorsichtiges Lavieren während des Tiroler Aufstandes ließen ihn diese schwierigen Zeiten glücklich, aber ruhmlos überstehen.“ Oberkofler 1984, 368.

seinen reichen historischen Sammlungen die Geschichtsforschung des Landes nicht unerheblich gefördert.“ (Inama von Sternegg 1885, 459). Trotz (intensiver) Recherchen lässt sich diese Charakterisierung – was die Schriften über das tirolische Steuersystem betrifft – nicht abschließend verifizieren. In den Vorlesungsverzeichnissen der relevanten Zeit tauchen diese Spezialkollegien nicht auf, es ist aber nicht auszuschließen, dass Mersi vor der Berufung von Geiger auf den Lehrstuhl für Gefällsgesetze 1838 in diesem Bereich gelesen hat. In überregionalen finanzwissenschaftlichen Journalen (z.B. Finanzarchiv), in denen sich mehrere Autoren anlässlich der späteren Böhm-Bawerk'schen Einkommensteuerreform in der späten Phase des 19. Jhdts. ausführlich mit der Geschichte der Besteuerung in der Habsburger Monarchie befassen, findet sich jedenfalls kein Hinweis auf Mersi. Bekannt ist seine biographische Skizze über Josef Stapf (1841), die auch für meine Recherchen sehr nützlich war. Ein darüber hinaus gehendes Werk, insbesondere in den Politischen Wissenschaften, ist nicht bekannt.

Wüstenfeld, der erste Lehrstuhlinhaber, fand insgesamt günstige Voraussetzungen für seine Lehrtätigkeit vor. Ein Dekret aus dem Jahre 1770 hatte nämlich den Zugang zu öffentlichen Ämtern an ein Abgangszeugnis in Polizey- und Kameralwissenschaften gebunden. Oberkofler (1984, 364) kommt in seiner historischen Analyse zum Schluss, dass dieser Bonus weder in der Lehre¹⁴³ noch publizistisch genutzt wurde, sodass die Studienhofkommission die Innsbrucker Behörden anwies ihn „für künftig zur genaueren Erfüllung seiner Schuldigkeit im dortigen Lehramte anzuhalten.“ (zitiert nach Oberkofler 1984, 364). In der Geschichte der Universität Innsbruck von de Luca, der die publizistischen Leistungen vor 1780 sehr genau dokumentierte, finden sich für Wüstenfeld keine Einträge (de Luca 1782, 58). Ähnlich ist der Befund bei Probst (1769, 214).

Weinhart, der erste Statistiker bzw. Staatenkundler an der Universität Innsbruck, war in erster Linie akademischer Lehrer. Wie Grass berichtet, betrafen seine Publikationen primär die Dichtkunst, allerdings nur bedingt erfolgreich, da zwei seiner Werke die Zensur nicht überstanden (Vgl. Grass 1975, 493). Auf rechtshistorisch-statistischem Gebiet ist Weinhart dagegen literarisch nicht in Erscheinung getreten, „wie so manch‘ anderer seiner Berufskollegen von damals“. (Grass 1975, 492). Im hohen Alter lieferte Weinhart dafür die Erklärung, „daß bey so wenig günstigen Umständen und bey einem so stätten Wechsel der Lehrfächer, die ich öfters abwechselnd bald in deutscher, bald in lateinischer Sprache behandeln mußte, an die Ausgabe eines gedruckten gelehrten Werkes nicht einmal zu denken war.“ (Weinhart, 1817, abgedruckt im Anhang zu Grass 1975, 496).

Ein sehr breites literarisches Werk, das zum größten Teil der angewandt orientierten „Deutschen Universitätsstatistik“ zu zuordnen ist, hat de Luca aufzuweisen, wengleich große Teile seines Werkes nicht in seiner kurzen Innsbrucker Zeit, sondern erst später in der Zeit des

143 Ein gewisses Indiz dafür ist die „Zahl der Schüler“. Während die übrigen philosophischen Fächer (Mathematik, Ethik, Physik, Logik-Metaphysik) im Studienjahr 1773/74 auf 89–116 Studierende kamen, werden für Wüstenfeld nur 17 Studierende notiert. Vgl. zur statistischen Information Probst 1869, 202.

zwischenzeitlichen Ruhestandes und in seiner Zeit an der Wiener Universität entstanden sind (ab1795).

Es gelang de Luca 1781 gemeinsam mit Alois Paul von Trabucco (Professor für Anatomie) erstmalig in Innsbruck eine „Tirolische Gesellschaft für Künste und Wissenschaften“ zu gründen (Vgl. Reinalter, 2011, 39). Reinalter macht klar, dass diese Gesellschaft sowie andere Gesellschaften – wie die bereits 1738 gegründete „Literarische Gesellschaft“ und die verschiedenen Freimaurerlogen – wichtige Träger der bürgerlichen Emanzipationsbewegung im Rahmen der Aufklärung in Tirol waren (Vgl. Reinalter 2011, 34ff). Auch wurde auf seinen Vorschlag hin im Rahmen dieses Vereins in Innsbruck ein „Journal und Lesekabinett“ eingerichtet.¹⁴⁴ Verbürgt sind auch zahlreiche internationalen Kontakte (Vgl. im Detail dazu Grünberger 1952). Drei Mal machte de Luca den Versuch ein statistisches Fachblatt zu institutionalisieren. Von seinem 1782 gegründeten „Journal der Literatur und Statistik“ erschien nur der erste Band, der sich – sehr detailliert und informativ - mit der Geschichte der Universität Innsbruck befasste und eine Zusammenstellung aller vom Land Tirol vorhandenen Karten enthält. Auch seinen 1784/85 editierten „Staatsanzeigen von den k. k. Staaten“ mit ausgewählten Materialien zur Industriestatistik, Studienanstalten, Kirchen und Klöster war kein langes Leben beschieden und das „Österreichische Staatsarchiv“ kam über die erste Nummer nicht hinaus (Vgl. die Details dazu bei Ficker, 1876, 54). Trotzdem ist sein literarisches Werk umfangreich und reicht von zahlreichen Publikationen zur Gesamtstatistik, zur europäischen Statistik (insbesondere das auch in der Lehre verwendete Werk „Praktische Staatskunde von Europa, 1795), zu zahlreichen Spezialstatistiken und zu seinem Frühwerk „Das gelehrte Österreich“, welches breite Anerkennung fand.¹⁴⁵

A. Ficker (1876) verdanken wir eine ausführliche Darstellung des Unterrichts in Statistik an Österreichs Universitäten und Lyzeen verbunden mit einem Statistiker-Ranking, wobei nur die Kategorie „hervorragende Bedeutung“ ausgewiesen wird. De Luca wird in diese Kategorie eingeordnet. Resümierend hält Ficker fest: „De Luca ist bei manchen Mängeln seiner Arbeiten doch der Schöpfer einer wissenschaftlichen Statistik des österreichischen Staates; auch bezüglich der europäischen Statistik ist es ihm zu verdanken, dass zu einer Zeit, wo in Deutschland noch Jahrzehnte lang die Achenwall'sche „deutsche Universitäts-Methode“ (nach ethnographischer Anordnung) ihre Alleinherrschaft behauptete, an den österreichischen Hochschulen die „vergleichende“ das Übergewicht erhielt, jene Methode, welche eigentlich allein den Namen einer „statistischen“ verdient.“ (Ficker 1876, 54).

144 In der Darstellung seiner Person (de Luca 1782) findet sich folgender Hinweis: „Er besitzt eine reichhaltige Sammlung sehr merkwürdiger vaterländischer statistischer und literarischer Schriften. Sein Verzeichnis von den gedruckten Büchern aus dem 15ten Jarhundert, die in verschiedenen Klöstern der k. k. Staten zu finden sind, belauft sich bis itzt auf 2000 Stüke, worunter sich viel sehr seltenes befindet“

145 Für eine genaue bibliographische Aufstellung der Werke von de Luca, verweise ich auf de Luca 1782, Ficker 1876, Grünberger 1953.

Für Hauckh haben meine Recherchen als literarisches Werk im Bereich der Politischen Wissenschaften und Statistik nur seinen „Leitfaden zu dem Kenntnisse der Gefürsteten Graffschaft Tyrol – für die Zuhörer der politischen Wissenschaften entworfen“ aus 1793 ergeben, den ich schon bei der Lehrbuchliteratur aus Statistik besprochen habe. Über das literarische Werk von Orsler konnte ich nichts in Erfahrung bringen. Ähnlich äußert sich Ebert: „Auch literarische Leistungen waren nicht aufzuspüren.“ (Ebert 1969, 72).

Für Scari sind zahlreiche juristische Abhandlungen – u.a. zu „Polizeiübertretungen“ – notiert, sein statistisches Hauptwerk ist die 1835 – also noch in seiner Olmützer Zeit – erschienene Monographie über „Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheils Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen.“

Aus Sicht der Politischen Wissenschaft ist sein 1738 erschienener Beitrag „Einige Betrachtungen über die Mässigkeits-Vereine“ relevant. Mäßigkeitsvereine sind Vereine, die vor allem in den skandinavischen Ländern, in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika eine große Tradition hatten (noch haben) und die sich der Bekämpfung der Alkoholsucht widmeten. Diese Strömung geht auf den deutschen Arzt J. Peter Frank, einem Pionier auf dem Gebiet der sozialen Hygiene und der Sozialmedizin, der auch in der Habsburger Monarchie tätig war, zurück. Sein Hauptwerk „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ aus 1779 hatte nachhaltige Wirkung und verrät die kameralistische Fundierung von Frank. Scari befasste sich auch mit den ökonomischen und sozialen Kosten dieser Sucht. Wenngleich die quantitativen Angaben nur aus der Literatur referiert werden und noch sehr anekdotischer Natur sind, ist Scari im deutschsprachigen Raum wohl ein früher Vorreiter der heute weit verbreiteten Suchtkostenstudien.

8. Rekrutierungspolitik – Nachwuchsförderung – akademische Mobilität

8.1. Berufungspolitik und Nachwuchsförderung

Systematischen und generalisierenden Aussagen über die konkrete Berufungspolitik und die Nachwuchsförderung in den Politischen Wissenschaften (inkl. Statistik) an der Universität Innsbruck sind im Untersuchungszeitraum 1769-1848 enge Grenzen gesetzt. Das empirische Anschauungsmaterial ist durch die bescheidene Rolle des Lehrstuhls im juristischen Professorenportfolio (eine Professur) prinzipiell gering. Die dürftige Quellenlage über die Rekrutierungsprozesse – bedingt durch Archivverluste – macht die Identifikation von prägenden Mustern praktisch unmöglich. Der Untersuchungszeitraum ist zudem durch tiefgreifende akzidentelle Ereignisse im institutionellen Rahmen gekennzeichnet.

Neu anzustellende Professoren waren ab 1826 durch die drei ersten Jahre ihres Lehramtes nur als provisorisch und erst dann als „stabil“ angestellt zu betrachten, wenn sie ihre umfassende Brauchbarkeit erwiesen haben (Vgl. Schnabel 1827, 38). Bis zu den Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen (1848 und Folgejahre) wurden ordentliche Professorenstellen an Universitäten (aber auch an Lyzeen) über ein sogenanntes „Concursverfahren“ vergeben.

Dieses Verfahren erfuhr immer wieder kleine Modifikationen, hatte aber in seinen leitenden Prinzipien über den gesamten Zeitraum Bestand. Das Verfahren war prinzipiell monarchieweit angelegt und fand – falls durch den aktuellen Wohnort der Kandidaten angezeigt – gleichzeitig an mehreren Universitätsstandorten statt.

Die Concurse wurden in Zeitungen in der gesamten Monarchie kundgemacht bzw. zwischen Universitäten und Universitätsbehörden kommuniziert.¹⁴⁶ Kandidaten wurden im Rahmen des Verfahrens schriftlich (bis zu 12 Stunden) und mündlich¹⁴⁷ examiniert, die Ergebnisse wurden in einem Bottom-Up-Verfahren (Gutachten durch alle ordentlichen Professoren der Fakultät), den Studiendirektor, das Gubernium, die Studienhofkommission) evaluiert und aggregiert, wobei zusätzliche Informationen in diesen Prozess einfließen konnten. Jeder Professor der Fakultät hatte das Recht bis zu drei Fragen zu entwerfen, von denen dann das Gubernium drei auswählte. Aus den Verfahrensregeln und der Fakultätszusammensetzung ergibt sich, dass das Professorenngremium bei der Auswahl der Fragen und in der Begutachtung praktisch ausschließlich juristisch besetzt war (ohne Politische Wissenschaften). Die inhaltliche Entscheidung lag bei der Studienhofkommission in Wien, die formelle Entscheidung bei ihrer/seiner Majestät. Die wichtigsten Voraussetzungen zur Absolvierung des Concurses bzw. Beurteilungskriterien desselben waren: der Besitz der einheimischen Staatsbürgerschaft, ein Alter unter 40 Jahren, untadelhafte Moralität, die katholische Religion, das einschlägige Doktorat, die Gabe eines guten mündlichen Vortrags, die Eignung zum Lehrberuf.^{148 149}

Es gab zahlreiche Regelungen, die die Rekrutierung von Humankapital durch das Concursverfahren einschränkten. So mussten sich Bewerber nur für ihre erste Stelle in einem Lehrfach dem Verfahren unterziehen. Falls jemand an eine andere Universität auf eine Professorenstelle mit gleicher Ausrichtung wechseln wollte, wurde er ohne das Concursverfahren zu absolvieren in die Besetzungsentscheidung einbezogen. „Berühmte Männer“¹⁵⁰ konnten ohne weitere Prüfung für Lehrämter in Vorschlag gebracht werden. Zudem war ein eventuell durch die Bildungsbürokratie „oktroierter“ direkter oder freiwilliger „Stellentausch“ vom Concursverfahren ausgenommen. Stellensupplierungen unterlagen ebenfalls nicht dem Verfahren, das im Übrigen bürokratisch sehr aufwendig werden und erhebliche Zeit in Anspruch nehmen konnte. Auch gab es zwischen den Universitäten deutliche Unterschiede in der Bindungspflicht an dieses Verfahren. So war die Universität Wien gegenüber den peripheren Universitäten deutlich

146 Stellen der Universität Wien wurden in einem ersten Schritt nur beschränkt öffentlich ausgeschrieben

147 Hier standen neben der didaktischen Geschicklichkeit die rhetorischen Fähigkeiten des Kandidaten im Vordergrund, wörtlich die „Fehlerlosigkeit des Sprachorgans“. Vgl. Schnabel 1826, 38.

148 Im originalen Wortlaut: „Bei der Beurteilung der Concurse-Elaborate ist nicht bloß auf die Masse der von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntnisse, sondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze und Theorien der gehörige pflichtmäßige Bedacht zu nehmen, und mit Rücksicht auf diese, die Würdigkeit und Tauglichkeit der Concurrenten für eine Lehrkanzel auszusprechen.“ Lt. Studienhofcommissionsdecret vom 9. Dezember 1837f; die Regelung galt ab 1810.

149 Zu den technischen Details des Ablaufs vgl. Enzinger 1967, der die Concurse von Adalbert Stifter aufgearbeitet hat. Vgl. auch Schnabel 1826.

150 Definiert durch ihre literarische Tätigkeit und die Gabe eines guten mündlichen Vortrags.

„privilegiert“ mit allerdings ambivalenten Konsequenzen für die Lehrqualität ebendort. Kritische Zeitzeugen sprachen als Konsequenz dieser Privilegien von der Universität Wien als „akademischem Altersheim“. (Vgl. Surmann 2015, 622ff.).

Prinzipiell war das Concursverfahren der Versuch in einem zentralisierten bürokratischen Auswahlverfahren mit identischer Aufgabenstellung Kandidaten aus dem ganzen Gebiet der Monarchie¹⁵¹ auf ihre Eignung für das zu besetzende Stellenprofil zu prüfen. Das Concursverfahren sollte Auswüchsen des akademischen Nepotismus und Regeln der Anciennität in der Stellenbesetzung begegnen. So gibt es für die Zeit vor dem Concursverfahren zumindest anekdotische Evidenz dafür, dass man sich attraktive Lehrstühle in den Rechtswissenschaften „erwarten“ musste („Aufrücken oder jus optandi“) und Neueinsteiger ihre akademische Karriere mit weniger angesehenen Lehrkanzeln (z.B. unter Juristen insbesondere die Reichsgeschichte; vgl. Grass 1975, 482) starten mussten. Ein anderes Ziel des Concursverfahrens war die Sicherung eines gewissen Mindeststandards in der Lehrqualität und von monarchieweiter Homogenität. Schließlich – und universitätspolitisch war das vermutlich die dominierende Zielsetzung – ging es um die Kontrolle der universitären, aber auch der allgemein politischen Sozialisation der Kandidaten, die über die auch heute geforderte soziale Kompetenz weit hinausgingen, und um die Bekämpfung des Nonkonformismus. Generell wurde damit von den Kandidaten wohl „Mainstream“ in den Antworten verlangt und es ist anzunehmen, dass Kandidaten kontroverse Antworten bzw. Ansichten eher scheuten.¹⁵²

Betrachtet man die Berufungsprozesse von Professoren in den Politischen Wissenschaften an der Universität Innsbruck, so ist die Feststellung zulässig, dass das turbulente und unsichere Umfeld der Universität Innsbruck ein wichtiger Faktor war, der zu einer Präselektion zu Ungunsten von Innsbruck geführt hat. Im Rahmen der Erstbesetzung durch Wüstenfeld 1769 war ein Nachfrageüberschuss gegeben, da innerhalb kurzer Zeit viele neu geschaffene Professorenstellen zu besetzen waren. Gesichert sind Concursverfahren in den Politischen Wissenschaften (inkl. Statistik) nur für die Erstberufung von Johann Heinrich Wüstenfeld, den Statistiker Franz Xaver Weinhart (nachträglich) und die letzte Professur der Betrachtungsperiode Johann Kerer.

151 „Israeliten sind jedoch von der Kompetenz um ein erledigtes Lehramt gänzlich ausgeschlossen, und Ausländer dürfen ohne besonderer Allerhöchster Bewilligung was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt auch nicht provisorisch versehen.“ Lt. Studienhofcommissionsdecret vom 9. Dezember 1837.

152 Systematische wissenschaftliche Auswertungen von Concursverfahren gibt es in der Literatur kaum. Das einzige Beispiel, das ich finden konnte – allerdings nicht in den Politischen Wissenschaften – ist eine Analyse einer Concursprüfung aus dem Jahre 1804 für den Lehrstuhl aus Elementarmathematik an der damals für dieses Fach renommierten Prager Universität. Den Autoren Guillen/Crippa (2021) standen die Concursfragen, die Antworten der Kandidaten, und die Stellungnahme der Gutachter zur Verfügung. Bewerber um den Lehrstuhl waren Joseph Jandera (28 Jahre), ein bereits bewährter Mitarbeiter des bisherigen Lehrstuhlinhabers und Bernhard Bolzano (23 Jahre), der spätere Anherr der antisubjektivistischen Wiener Philosophie, von manchen auch als der „böhmische Leibnitz“ bezeichnet. Von der Papierform her war es eine Auseinandersetzung zwischen einem bereits bewährten Mitarbeiter des bisherigen Lehrstuhlinhabers und einem philosophischen „Heißsporn“. Guillen/Crippa kommen zum Ergebnis, dass (i) das Verfahren eine hohe Qualität aufwies, (ii) dass Jandera in den Antworten tendenziell den Mainstream referierte, während Bolzano mit originellen Ansätzen glänzte, u. a. über die Lagrange-Methode. Im Verfahren setzte sich Bolzano durch, allerdings trat er die Stelle nicht an, weil gleichzeitig eine theologische Stelle ausgeschrieben war, die er dann besetzte.

Die Berufung von Ignaz de Luca war ein „oktroierter“ Stellentausch zwischen Linz und Innsbruck. Johann Karl Hauckh und Scari mussten sich keinem Concursverfahren unterziehen, da sie bereits ähnliche Professorenstellen innehatten. Die Modalitäten der Berufung von Joseph Orsler und Andreas von Mersi (während der bayrischen und österreichischen Zeit) sind nicht dokumentiert, dürften aber ohne Concursverfahren abgelaufen sein.

Die oft zitierte Zuschreibung der Universität als „Pflanzschule“ verdeckt die bescheidene Rolle, die der internen akademischen Nachwuchsförderung im Betrachtungszeitraum zukam. Erst im Jahre 1811 materialisiert sich im Studienhofkommissionsdekret vom 27. September 1811 die Idee der Universität als einer „Pflanzschule“ für den eigenen Nachwuchs durch die Schaffung der akademischen Position des „Adjunkten“. Dies geschah allerdings auf bescheidenem Niveau, mit zahlreichen Einschränkungen und mit einer äußerst restriktiven Vergabepaxis. Zur Funktionsbeschreibung des Adjunkten heißt es im entsprechenden Dekret: „Seine Majestät befehlen, daß bei den Adjunkten ganz vorzüglich auf die Erreichung des Hauptzweckes, das ist, der Ausbildung zum bestimmten Lehrfach gesehen werde, daher alles wegbleiben müsse, was dieser Erreichung hinderlich wäre, und die Lehramtskandidaten in litterarische Handlanger der Professoren, Präfekte und Direktoren umwandelte.“ (Zitiert nach Schnabel 1827, 70ff). Die Zeit als Adjunkt war auf zwei Jahren beschränkt und konnte ausnahmsweise auf maximal vier Jahre verlängert werden. Eine postpromotionelle Ausbildung mit dem Abschluss einer Venia Docendi (Habilitation) war – im Gegensatz zur Situation in den deutschen Staaten – in der Habsburger Monarchie bis 1848¹⁵³ nicht vorgesehen. Die Zahl der Adjunktenstellen war äußerst knapp bemessen, eine Adjunktenstelle für die Politischen Wissenschaften (inklusive Statistik) in Innsbruck ist nicht dokumentiert. Von den Lehrstuhlinhabern in Innsbruck hatte nur Scari eine Adjunktenstelle inne und zwar bei Kudler an der Universität Wien. Lehrerfahrungen aus den Politischen Wissenschaften an anderen Universitäten bzw. an Lyzeen und parauniversitären Institutionen konnten de Luca (Lyzeum Linz), Hauckh (Lehrer bei der ungarischen und galizischen Garde) und insbesondere Scari (Universität Olmütz, 14 Jahre) aufweisen.

8.2. Akademische Mobilität

Die im vorhergehenden Abschnitt dargelegten Aussagen zur Berufungspolitik und zur Nachwuchsförderung lassen auch bereits einige Aussagen zur regionalen Mobilität zu. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im gesamten Zeitraum, aber insbesondere mit den Karlsbader Beschlüssen von 1819, die transnationale Mobilität für Studierende und Lehrende – sowohl incoming als auch outgoing – weitgehend eingeschränkt war. Im Zuge der Nutzbarmachung der österreichischen Universitäten für primär nationale – berufspraktische wie ideologische – Zwecke wurden die Studierenden weitgehend von ausländischen Einflüssen abgeschirmt. Bereits seit 1784 galt ein Verbot für ein Studium außerhalb des Habsburger Reiches, eine Bestimmung

153 Die bayrischen Reformvorstellungen sahen für die Universität Innsbruck eine Habilitation vor.

die während des Vormärz mit großer Rigorosität angewandt wurde, eine Nostrifizierung von im Ausland absolvierten Prüfungsleistungen als Voraussetzung für Studium und Beruf in der Monarchie war nicht möglich. Andererseits wollte man ausländische Hörer von den österreichischen Lehranstalten fernhalten (Ausnahme Stipendiaten, vgl. Lustig 1997). Was die Lehrämter anlangte, so konnten diese im Regelfall ebenso wenig direkt von Nichtösterreichern bekleidet werden. Für die Mobilität innerhalb der Monarchie ist zu erwähnen, dass mit der Wiedereröffnung der Innsbrucker Universität 1792 ein starker Fokus auf den Tiroler Hochschulraum sowohl was die Studierenden, als auch die Lehrenden betrifft, angestrebt war (vgl. Friedrich 2017). Die strikte Vorgabe der Lehrbuchliteratur war ein weiterer Faktor, der die positiven Effekte der transnationalen Mobilität – insbesondere zu den deutschen Staaten – gehemmt hätte. Wüstenfeld war von der Geburt bzw. von der Teilen seiner akademischen Sozialisation der einzige „Ausländer“.

In Erörterungen zur akademischen Mobilität in der Habsburger Monarchie wird vielfach auch die Frage thematisiert, ob eine Universität Startstation für eine wissenschaftliche Karriere, eine Zwischenstation (für eine höherwertige Destination wie Universität Wien oder Prag) oder die finale Destination war. Die Empirie aus den Politischen Wissenschaften lässt nur begrenzte Aussagen dazu. Die These von Innsbruck als Startstation lässt sich nur für späteren Besetzungen in Innsbruck beurteilen und trifft nur auf Mersi und Kerer zu. Innsbruck war Zwischenstation für zahlreiche Professoren (Wüstenfeld, de Luca, Hauckh, Orsler, Mersi) allerdings sind die Gründe dafür sehr heterogen (oktroyierte Wechsel bei Wüstenfeld und Hauckh, partiell auch bei de Luca und freiwilliger Wechsel bei Orsler). Finale Destination war Innsbruck für Mersi, Scari und Kerer.¹⁵⁴ Kerer war der einzige Professor, der seine ganze wissenschaftliche Laufbahn in Innsbruck absolvierte. Die These, dass Innsbruck neben Linz „Vorarbeiter“ für die Wiener Universität war, trifft auf de Luca formal zwar zu, allerdings sind die Umstände sehr spezifisch, die Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit in Wien erfolgte erst 10 Jahre nach seinem Ausscheiden in Innsbruck.

Literatur

Achenwall, G. (1749), *Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken*, Göttingen: bey Josef Wilhelm Schmidt, Universitätsbuchhandlung.

Alcouffe, A. (1989), The institutionalization of political economy in French universities: 1819-1896, *History of Political Economy*, 21, 2, 313-344.

Alimento, A. (2014), Translation, Reception and Enlightened Reform: The Case of Forbonnais in Eighteenth-Century Political Economy, *History of European Ideas*, 40, 8, 1011-1025.

Anonymus, (1848), *Aus dem Hörsaal, Studienbilder aus Österreich*, Leipzig: E. Keil & Comp.

¹⁵⁴ Weinhart (Statistik) ist ein Sonderfall, weil er immer an der Universität Innsbruck lehrte, aber das Fach wechselte

- Asch, R. G. (1999), Kriegsfinanzierung, Staatsbildung und ständische Ordnung in Westeuropa im 17. und 18. Jahrhundert, *Historische Zeitschrift*, 269, 635-671.
- Bachleitner, N. (2017), *Die literarische Zensur in Österreich von 1751 bis 1848*, Wien-Köln-Weimar: Böhlau.
- Backhaus, J., Wagner, R. E. (1987), The cameralists: A public choice perspective, *Public Choice*, 53, 3-20.
- Beidtel, I. (1896/1898), *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740-1848*, Bd. I+II, (aus seinem Nachlasse herausgegeben, redigiert und stark gekürzt von Alfons Huber), Innsbruck: Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
- Bisinger, J. C. (1807), *Generalstatistik des österreichischen Kaiserreiches – Ein Versuch*, Wien und Triest: in Geistinger's Buchladen.
- Bödecker, H.-E. (2020), Reconciling Private Interests and the Common Good: An Essay on Cameralist Discourse, in: *Nokkala, D., Miller, N. B. (Hrsg.), Cameralism and the Enlightenment – Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective*, New York-London: Routledge, 23-46.
- Bonney, R. (1995), Revenues, in: Bonney, R. (Hrsg.), *Economic Systems and State Finance*, Oxford: Oxford University Press, 423-506.
- Brückner, J. (1977), *Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht: ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaften in Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, München: Beck.
- Burkhardt, J. (1988), Der Begriff des Ökonomischen in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive, in: Waszek, N. (Hrsg.), *Die Institutionalisierung der Nationalökonomie an Deutschen Universitäten – Zur Erinnerung an Klaus Hinrich Hennings 1937 – 1986*, St. Katharinen: Scripta Mercuratae Verlag, 55-76.
- Capra, C. (1995), The Eighteenth Century. I. The Finances of the Austrian Monarchy and the Italian States, Bonney, R. (Hrsg.), *Economic Systems and State Finance*, Oxford: Oxford University Press, 295-314.
- Chaloupek, G. (2022), „Der Mann ohne Vorurteil“ – Die Bedeutung von Joseph von Sonnenfels für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft, in: Caspari, V. (Hrsg.), *Kameralismus und Merkantilismus*, Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XXXIX, Berlin: Duncker & Humblot, 148-175.
- Colbrie, G. F. (2009), Wolfgang Amade' Mozarts Freimaurerische Bekleidung, *Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen*, 2, 81-87.
- Dickson, P. G. M. (1995), Monarchy and Bureaucracy in Late Eigtheenth-Century Austria, *The English Historical Review*, 110, 436, 323-367.
- Dithmar, J. C. (1745), *Oeconomische Policei- und Cameral-Wissenschaft nebst Verzeichnis eines zu solchen Wissenschaften dienlichen Bücher-Vorraths und ausführlichen Register*, Neue vermehrte Edition, Frankfurt an der Oder: Verlegt von Johann Joachim Friedel.
- Ebert, K. (1969), *Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz – Rechtswissenschaft und Rechtslehre an der Grazer Hochschule zwischen 1810 und 1848*, Graz: Leykam-Verlag.

- Eggertson, T. (1990), *Economic Behavior and Institutions*, Cambridge-New York-Melbourne: Cambridge University Press.
- Enzinger, M. (1968), Adalbert Stifters Bewerbungen um ein Lehramt, *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1967*, Linz: Archiv der Stadt Linz.
- Evans, R. J. W. (1986), *Das Werden der Habsburger Monarchie 1550-1700 – Gesellschaft, Kultur, Institutionen*, Wien-Köln: Böhlau Verlag.
- Feichtinger, J. (2010), *Wissenschaft als reflexives Projekt, Von Bolzano über Freud zu Kelsen: Österreichische Wissenschaftsgeschichte 1848-1938*, Bielefeld: transcript-Verlag.
- Ferz, S. (2000), *Ewige Universitätsreform*, Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe, 27, Frankfurt et al.: Peter Lang.
- Ficker, A. (1876), Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Universitäten und Lyzeen in den Jahren 1769-1849 und die literarischen Leistungen der Professoren auf diesem Gebiete, *Statistische Monatsschrift*, 49-74.
- Fillafer, F. L. (2020), *Aufklärung habsburgisch – Staatsbildung, Wissenskultur und Geschichtspolitik in Zentraleuropa 1750-1850*, Göttingen: Wallstein Verlag.
- Forbonnais, F. V. D. (1754), *Elemens du Commerce*, Paris: A Leyde. (auf deutsch erschienen (Übersetzer anonym) 1755 unter dem Titel: *Der vernünftige Kaufmann oder theoretische und practische Grundsätze der Handlung in und ausser Deutschland*, Hamburg-Leipzig: Georg Christ et al.
- Fourcade-Gourinchas, M. (2001), Politics, institutional structures, and the rise of economics: A comparative study, *Theory and Society*, 30, 397-447.
- Friedrich, M. (2017), Regionale Bedarfe, landesfürstliche Planungen, Austausch von Wissen. Universität und Räume im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel der Universität Innsbruck, *Geschichte und Region/Storia e Regione*, 26, 2, 44-71.
- Friedrich, M. (2019), Konsolidierung, Kritik und Krisen – Universität und Lyzeum von ca. 1730 bis 1826, in: Friedrich, M., Rupnow, D. (Hrsg.), *Geschichte der Universität Innsbruck 1969-2019 – Band I: Phasen der Universitätsgeschichte – Teilband 1: Von der Gründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs*, Innsbruck: innsbruck university press, 129-294.
- Gascoigne, J. (1999), The Royal Society and the Emergence of Science as an Instrument of State Policy, *The British Journal for the History of Science*, 32, 2, 171-184.
- Godsey, W. D., Mat’ a, P. (2022), Introduction: The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State, in: Godsey, W. D., Mat’ a, P. (Hrsg.), *The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State*, Oxford: Oxford University Press, 1-33.
- Godsey, W. D. (2022), The Rise of a Sustainable Public Debt in the 18th-Century Habsburg Monarchy, in: Godsey, W. D., Mat’ a, P. (Hrsg.), *The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State*, Oxford: Oxford University Press, 267-297.
- Goller, P. (2019), *Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck (1792-1965)*, Innsbruck: innsbruck university press.
- Grass, F. (1975), Innsbruck: Der Innsbrucker Rechtshistoriker Franz Xaver Weinhart zu Thierburg und Vollandsegg (1746-1833), in: Carlen, L., Steinegger, F. (Hrsg.), *Festschrift für Nikolaus Grass*, Bd. 2, Innsbruck: Universitätsverlag Wagner G.M.B.H., 463-498.

- Großmann, H. (1916), Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, *Statistische Monatschrift*, 31, 331-423.
- Grünberger, A. (1953), *Ignaz de Luca – Sein Leben und Werk*, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der philosophischen Fakultät der Universität Wien.
- Gstraunthaler, T. (2011), The History of the Austrian Commercial Colleges from their Foundation as Independent Educational Institutes to Full Integration into Public Administration (1850s-1950s), *Entreprises et Histoire*, 65, 11-23.
- Guillen, E. F., Crippa, D. (2021), The 1804 examination for the chair of Elementary Mathematics at the University of Prague, *Historia Mathematica*, 57, 24-54.
- Hammerstein, N. (1977), *Aufklärung und katholisches Reich, Untersuchungen zur Universitätsreform und der Politik der katholischen Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im 18. Jahrhundert*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Hammerstein, N. (2005), *So klein mit Doktorhut. Andacht zum Unbedeutenden. Die Vielstaa-
tereier war ein Segen für die deutsche Universität*, FAZ, 304, 30.12. 2005, 34.
- Hauckh, J. K. (1793), *Leitfaden zu dem Kenntnisse der Gefürsteten Graffschaft Tyrol – für die
Zuhörer der politischen Wissenschaften entworfen*, Innsbruck: Zum Verlage Michael Alois
Wagner.
- Heindl, W. (2013), *Gehorsame Rebellen – Bürokratie und Beamte in Österreich*, Band 1: 1780
bis 1848, 2. Aufl., Wien-Köln-Graz: Böhlau Verlag.
- Hennings, K. H. (1988), Aspekte der Institutionalisierung der Ökonomie an deutschen Univer-
sitäten, in: Waszek, N. (Hrsg.), *Die Institutionalisierung der Nationalökonomie an Deut-
schen Universitäten – Zur Erinnerung an Klaus Hinrich Hennings (1937 – 1986)*, St. Ka-
tharinen: Scripta Mercuratae Verlag, 42-54.
- Hentschel, V. (1978), Die Staatswissenschaften an den deutschen Universitäten im 18. und frü-
hen 19. Jahrhundert, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte*, 1, 181-200.
- Hölzl, R. (2021), Towards Ecological Statehood: Cameralism and the Human-Nature Interface
in the Eighteenth Century, in: Nokkala, D., Miller, N. B. (Hrsg.), *Cameralism and the En-
lightenment – Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective*, New
York-London: Routledge, 148-170.
- Hornick, P. W. von (1684), *Österreich über alles wann es nur will*, (ursprünglich anonym er-
schienen durch einen Liebhaber der Kayserlichen Erbland Wolfart), Leipzig.
- Hye-Kerkdal, F. H. (1962), *Der Beitrag der Familie WEINHART zur Tiroler Geistesgeschichte
des 17. und 18. Jahrhunderts*, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an
der philosophischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck.
- Inama von Sternegg, T. (1885), Mersi, Andreas Dominicus, in: *Allgemeine Deutsche Biogra-
phie*, 21, 458-459.
- Jahn, G. (1926), Sonnenfels, Joseph von, in: Elster, L., et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch der
Staatswissenschaft*, 4. Aufl. Jena: Verlag Fischer, 507-509.
- Jens, W., Jens, I. (2010), *Eine deutsche Universität – 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik*,
2. Aufl., Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

- Justi, G. von (1755/58), *Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erforderlich werden*, 2 Bände, Leipzig: Breitkopf.
- Kann, R. (1960), *A Study in Austrian Intellectual History: From the Late Baroque to Romanticism*, New York: Praeger.
- Kant, I. (1798), *Der Streit der Fakultäten in drey Abschnitten*, Königsberg.
- Karstens, S. (2011), *Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer: Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733-1817)*, Wien-Köln-Weimar: Böhlau Verlag.
- Katzmair, H. (2000), Ordnung des Zählens – Zur quantitativen Konstruktion des Sozialen (1550-1870), *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 11, 4, 34-76.
- Kernbauer, A. (2007), Hochschulabschlüsse in der Habsburgermonarchie in der Zeit der Professionalisierung akademischer Berufe, in: Schwinges, R. C. (Hrsg.), *Examen, Titel, Promotionen – Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert*, Basel: Schwabe Verlag, 89-168.
- Khavanova, O. (2015), Eine universitäre Lehrveranstaltung als universales Instrument – Joseph von Sonnenfels und die administrative Elite der Habsburgermonarchie, in: Wendehorst, S. (Hrsg.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien – Herrschaftsmanagement von Staat und Nation*, Oldenburg: De Gruyter, 103-119.
- Klein, I. (2004), *Grundlagenstreit in der Statistik*, Diskussionspapier 60, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie.
- Klingenstein, G. (1978), Akademikerüberschuss als soziales Problem des aufgeklärten Absolutismus – Bemerkungen über eine Rede von Joseph von Sonnenfels aus dem Jahre 1771, in: Klingenstein, G. et al. (Hrsg.), *Bildung, Politik und Gesellschaft, Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit*, Bd. 5, Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 165-204.
- Klingenstein, G. (1983), Universitätsfragen in der österreichischen Monarchie um 1800, in: Plaschka, R. G., Mack, K. (Hrsg.), *Wegenetz europäischen Geistes – Wissenschaftszentren und geistige Wechselbeziehungen zwischen Mittel- und Südosteuropa vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg*, Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 80-87.
- Klingenstein, G. (2004), Professor Sonnenfels darf nicht reisen – Beobachtungen zu den Anfängen der Wirtschafts-, Sozial- und Politikwissenschaften in Österreich, in: Kopetz, H. et al. (Hrsg.), *Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat: Phänomene politischer Transformation*, Wien: Böhlau Verlag, 829-842.
- Komlos, J. (1983), *The Habsburg Monarchy as a Customs Union – Economic Development in Austria-Hungary in the Nineteenth Century*, Princeton: Princeton University Press.
- Krameš, J. (2022), *Teaching of Economic Science in the Czech Lands in the Conditions of the Clash of Cameralism and the Classical School of Political Economy*, Paper presented at the International Days of Statistics and Economics, Prague, September 8-10.
- Kremers, H. (1987), L'Oeuvre de Sonnenfels et ses sources europeenes. Problemes de reception au XVIII^e siècle. FRANCIA - Forschungen zur westeuropäischen Geschichte, 14, Sigma- ringen, 331-367.

- Kremers, H. (1994), (Hrsg.), *Joseph von Sonnenfels - Aufklärung als Sozialpolitik – Ausgewählte Schriften aus den Jahren 1764 – 1798*, Wien-Köln-Weimar: Böhlau Verlag.
- Kudler, J. (1846), *Die Grundlehren der Volkswirtschaft*, 1. Teil, Wien: Braumüller & Seidel.
- Lacko, M. (2018), Zur Rentabilität der Saline Hall in Tirol in der Frühen Neuzeit, in: Inghenhaeff, W., Bair, J. (Hrsg.), *Bergbau und Salz, 16. Internationaler Montanhistorischer Kongress 2017*, Wattens: Berenkamp Buch und Kunstverlag, 119-133.
- Leitzinger, G. (2009), *Josef von Sonnenfels – „Über den Geschäftsstil“ – Kontext der Entstehung und Rezeption*, Diplomarbeit an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, Wien.
- Liechtenstern, J. M. (1817), *Grundlinien der Statistik des österreichischen Kaiserthums nach dessen gegenwärtigen Verhältnissen betrachtet*, Wien: bei Carl Gerold.
- Luca, I. de (1782), Versuch einer akademischen gelehrten Geschichte von der Kaiserl. Königl. Leopoldinischen Universität zu Innsbruck, *Journal der Literatur und Statistik*, 1, Innsbruck: Mit Akademischen Wagnerischen Schriften, 1-116.
- Luca, I. de (1774), *Leitfaden in die Polizeywissenschaft des Herrn Professors Joseph von Sonnenfels zum Gebrauch der Studierenden*, Wien: Joseph Kurzböck.
- Luca, I. de (1775), *Leitfaden in die Handlung zum Gebrauch der Studierenden vom Professor de Luca*, Linz: mit Pramsteidlichen Schriften.
- Luca, I. de (1795), *Praktische Staatskunde von Europa*, Wien: bey Gassler.
- Lustig, R. (1997), *Das Vormärzliche Österreichische Hochschulwesen im Spiegel des zeitgenössischen sowie des neoabsolutistischen Schrifttums: Beurteilungen und Reformvorschläge aus den Jahren 1815 bis 1855/56*, Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Universität Wien.
- Magnusson, L. (1992), Economics and the Public Interest: The Emergence of Economics as an Academic Subject during the 18th Century, *Scandinavian Journal of Economics*, 94, Supplement, 249-257.
- Magnusson, L. (2017), Comparing Cameralisms: The Case of Sweden and Prussia, in: Seppel, M., Tribe, K. (Hrsg.), *Cameralism in Practice – State Administration and Economy in Early Modern Europe*, Woodbridge: The Boydell Press, 17-38.
- Magnusson, L. (2021), On Happiness: Welfare in Cameralist Discourse in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: Nokkala, D., Miller, N. B. (Hrsg.), *Cameralism and the Enlightenment – Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective*, New York-London: Routledge, 23-46.
- Magnusson, L. (2021a), Cameralism as Sonderweg of German Mercantilism?, *History of Political Economy*, 53, 3, 389-405.
- Magris, C. (2000), *Der habsburgische Mythos in der modernen österreichischen Literatur (auf Grundlage der italienischen Neuauflage von 1996)*, Wien: Verlag Paul Zsolnay.
- Mat’ a, P. (2006), Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740) – Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Mat’ a, P., Winkelbauer, Th. (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 – 1740 – Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 345-400.

- Mat'a, P. (2022), Negotiating Fiscal-Military Coordination: Provincial Tax Quotas for the Habsburg Army 1648-1748, in: Godsey, W. D., Mat'a, P. (Hrsg.), *The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State*, Oxford: Oxford University Press, 183-210.
- Mersi, A. D. (1841), Biographische Skizze von Joseph Stapf, *Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg*, 7, 1-42.
- Moshamm, F. (1787), *Joseph von Sonnenfels' Grundsätze der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft abgekürzt, in Tabellen gebrachte und zum Gebrauche seiner akademischen Vorlesungen eingerichtet*, München: Johann Baptist Probst Strobel.
- Mosselmans, B. (2005), Adolphe Quetelet, the average man and the development of economic methodology, *European Journal of the History of Economic Thought*, 12, 4, 565-582.
- Nemeth, E., Stadler, F. (2015), Die Universität Wien im „langen 20. Jahrhundert“ und das unvollendete Projekt gesellschaftlich verankerter Vernunft – Zum „Streit der Fakultäten“ von Kant bis Bourdieu, in: Kniefacz, K., et al. (Hrsg.), *Universität – Forschung – Lehre: Themen und Perspektiven im langen 20. Jahrhundert, 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert*, Wien: Vienna University Press, 33-76.
- Neuhaus, H. (1997), (Hrsg.), *Zeitalter des Absolutismus - Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung 5*, Stuttgart: Reclam.
- Nokkala, E., Miller, N. B. (2020), Introduction: Cameralism and the Enlightenment, in: Nokkala, D., Miller, N. B. (Hrsg.), *Cameralism and the Enlightenment – Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective*, New York-London: Routledge, 1-20.
- Nokkala, E. (2021), From Fatherly Government to an Economic State: Late Cameralists on Natural Rights, Freedom, and Pursuit of Happiness, *History of Political Economy*, 53, 3, 479-495.
- Oberkofler, G. (1984), Die Anfänge der Lehrkanzel für politische Wissenschaften und Statistik an der Universität Innsbruck (1768-1848), in: Oberkofler, G. (Hrsg.), *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, Rechtshistorische Reihe, Bd. 33*, 363-376.
- Oberkofler, G. (1984a), Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini (1726-1800 und Franz von Zeiller (1751-1828), in: Oberkofler, G. (Hrsg.), *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft, Rechtshistorische Reihe, Bd. 33*, 9-67.
- Ogris, W. (1988), Aufklärung, Naturrecht und Rechtsreform in der Habsburgermonarchie, *Aufklärung*, 3, 2, 29-51.
- Olechowski, T. (2011), Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium. Rückblicke und Ausblicke, in: Jabloner, C., et al. (Hrsg.), *Vom praktischen Wert der Methode, Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag*, Wien: Manz, 457-481.
- Osterloh, K.-H. (1970), *Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus – Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis*, Lübeck & Hamburg: Matthiesen Verlag.
- Petty, W. (1690), *Political Arithmetic*, London.
- Pribram, K. (1913), Die Statistik als Wissenschaft in Österreich im 19. Jahrhundert nebst einem Abrisse einer allgemeinen Geschichte der Statistik, *Statistische Monatsschrift*, 28, 661-732.

- Pribram, K. (1992), *Geschichte des ökonomischen Denkens*, Bd. 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Priddat, B. P. (2008), Kameralismus als paradoxe Konzeption der gleichzeitigen Stärkung von Markt und Staat. Komplexe Theorielagen im deutschen 18. Jahrhundert, *Bereich Wissenschaftsgeschichte*, 31, 247-263.
- Priddat, B. P. (2019), Adam Smith im Spiegel der deutschen Ökonomie um 1800: die fundamentale Differenz in der Staatsauffassung, in: Hansen, H., Kraski, T. (Hrsg.), *Politischer und wirtschaftliche Liberalismus – das Staatsverständnis von Adam Smith*, Baden-Baden: Nomos, 127-146.
- Priddat, B. P. (2022), Über den Kameralismus als Theorie der Vervollkommnung des Menschen durch Ordnung, in: Caspari, V. (Hrsg.), *Kameralismus und Merkantilismus – Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XXXIX*, Berlin: Duncker & Humblot, 48-71.
- Probst, J. (1869), *Geschichte der Universität zu Innsbruck*, Innsbruck: Wagnerische Universitätsbuchhandlung.
- Quaas, F. (2009), Wirtschaftswissenschaften, in: Hehl, U., et al. (Hrsg.), *Geschichte der Universität Leipzig 1409-2009*, Bd. 4,1, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 861-902.
- Rau, K. H. (1826), *Lehrbuch der Politischen Ökonomie*, 3 Bände, Heidelberg: Verlag Winter
- Rechberger, G. (1807), *Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl in den österreichischen Staaten mit vielen Beyspielen. Vorzüglich für Seelsorger – Ein Anhang zum Handbuche des österreichischen Kirchenrechts*, Linz: Bey Cajetan Haslinger.
- Reinalter, H. (2011), *Geheimbünde in Tirol – Von der Aufklärung bis zur Revolution 1848/49*, 2. Aufl., Innsbruck-Wien-Bozen: StudienVerlag.
- Reinert, E. S., et al. (2017), 80 Economic Bestsellers before 1850: A Fresh Look at the History of Economic Thought, *Working Papers in Technology Governance and Economic Dynamics*, 74.
- Reinhard, W. (1999), *Geschichte der Staatsgewalt – Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: C. H. Beck.
- Reiter, I. (2007), *JuristInnenausbildung an der Wiener Universität – Ein historischer Überblick*, https://homepage.univie.ac.at/ilse.reiter-zatloukal/RWStud_online_relaunch.pdf.
- Rokitansky, C. (1863), *Die Conformität der Universitäten mit Rücksicht auf gegenwärtige österreichische Zustände*, Wien: Sallmayer.
- Rosner, P. (2012), *Die Entwicklung ökonomischen Denkens – Ein Lernprozess*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Rosner, P. (2014), *From Mercantilism to the Austrian School – Economics at the University of Vienna*, CMDR Monograph Series, 72.
- Rumpler, H. (2020), Die Habsburgermonarchie vom Reformzeitalter bis zum Untergang im Ersten Weltkrieg 1749-1918, in: Acham, K. (Hrsg.), *Die Soziologie und ihre Nachbardisziplinen im Habsburgerreich*, Wien-Köln-Weimar: Böhlau Verlag, 51-62.
- Sandgruber, R. (1995), *Ökonomie und Politik – Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien: Verlag Carl Ueberreuter.

- Sandl, M. (2008), Die Viadrina und der Aufstieg der ökonomischen Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, in: Blänkner, R. (Hrsg.), *Europäische Bildungsströme – Die Viadrina im Kontext der europäischen Gelehrtenrepublik der frühen Neuzeit 1506-1811*, Schöneiche bei Berlin: scripaz-Verlag Christoph Krauskopf, 195-222.
- Scari, H. (1935), *Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und in k.k. Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen*, Brünn: W. Seidel.
- Scari, H. (1838), *Einige Betrachtungen über Mässigkeitsvereine*, abgedruckt aus : Österreichische Zeitschrift für Geschichts- und Staatenkunde, Olmütz: Alois Skarnitzl.
- Schlözer, A. L. (1804), *Theorie der Statistik – Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprechtschem Verlag.
- Schmidt-Biggemann, W. (1996), Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung, in: Rüegg, W. (Hrsg.), *Geschichte der Universität in Europa, Bd. II, Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500-1800*, München: C.H Beck, 391-424.
- Schnabel, G. N. (1827), *Geschichte der Juridischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag nebst einer vorausgeschickten Einleitung über den Zustand des juridischen Studiums an der alten Carolinischen Universität*, Prag: Buchdruckerei Straschiripka.
- Schullern, H. von (1895), Über einige Familien des tirolischen Beamtenadels. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Familie, in: *Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „ADLER“*, NF 5./6., 1-36.
- Schumpeter, J. A. (1918), *Die Krise des Steuerstaates*, Graz und Leipzig: Verlag Leuschner & Lubensky.
- Schumpeter, J. A. (1954), *History of Economic Analysis*, (edited from Manuscript by Schumpeter, E. B.), New York: Oxford University Press.
- Schwabe, H. (1859), Über den Begriff der Statistik und ihr Verhalten zur politischen Arithmetik, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 15, 1, 123-142.
- Slapnicka, H. (1973), Die Lehre des Öffentlichen Rechts an der Prager Karl-Ferdinands-Universität bis zu ihrer Teilung 1882, *Bohemia*, 14, 222-242.
- Sommer, L. (1920), *Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung*, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Basel, 2 Bände, erschienen in der Reihe: Grünberg, K. (Hrsg.), Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte 1920 bzw. 1925, Wien: Verlagsbuchhandlung Carl Konegen; Reprint der kompletten Ausgabe 1967, Aalen: Scientia Verlag.
- Sommer, L. (1923), Die Wirtschaftslehre von Josef v. Sonnenfels. *Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik*, NF, 3, 221-279.
- Sonnenfels, J. von (1784), *Über den Geschäftsstil: Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamte*, Wien: Kurzbeck.
- Sonnenfels, J. von (1777, 1787, 1777)), *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*, 3 Bände, Wien: Kurzböck. (Jahr der hier verwendeten Auflage in Klammern)
- Sonnenfels, J. von (1798), *Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit*, Wien: bey Joseph Comesina und Comp.

- Stachel, P. (1999), Das österreichische Bildungssystem zwischen 1749 und 1918, in: Acham, K. (Hrsg.), *Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften Bd. 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde und methodologische Voraussetzungen*, Wien: Passagen Verlag, 115-146.
- Stachel, P. (2001), Ein Staat, der an einem Sprachfehler zu Grunde geht. Die Vielsprachigkeit des Habsburger Reiches und ihre Auswirkungen, in: Feichtinger, J., Stachel, P. (Hrsg.), *Gewebe der Kultur. Kulturwissenschaftliche Analysen zur Geschichte und Identität Österreichs in der Moderne*, Innsbruck: Studienverlag, 11-45.
- Stapf, J. J. (1791), *Unterthänigste Vorstellung an das Land Tyrol die Errichtung eines Lehrstuhls der praktischen Mathematik an der Universität zu Innsbruck betreffend*, Wien.
- Surmann, J. (2012), *Habsburg Universities 1848-1918: Bibliography of a Space*, Philosophische Dissertation, Wien.
- Surmann, J. (2015), Vom „akademischen Altersheim“ zur Spitzenforschungsanstalt? Mobilität der Wiener Professoren 1848-1918, in: Ash, M. G., Ehmer, J. (Hrsg.), *Universität, Politik, Gesellschaft, 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert*, Bd. 2, Wien: Vienna University Press, 621-648.
- Stichweh, R. (2016), Akademische Freiheit in europäischen Universitäten – Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems, *die hochschule*, 2, 19-36.
- Stieda, W. (1907), *Nationalökonomie als Universitätswissenschaft*, Abhandlungen der Philologisch-Historischen Klasse der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 25, Leipzig: B. G. Teubner.
- Tribe, K. (1988), *Governing Economy: The Reformation of German Economic Discourse 1750-1840*, New York et al.: Cambridge University Press.
- Tribe, K. (2021), What is Cameralism?, in: Nokkala, D., Miller, N. B. (Hrsg.), *Cameralism and the Enlightenment – Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective*, New York-London: Routledge, 267-273.
- Universität Innsbruck (1777), *Sätze aus der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft zum Beschlusse der Kammeralvorlesungen bei Johann Heinrich Wüstenfeld, öffentlich zu vertheidigen von Valentin, Christoph, Edmunden, Maria v. Payr, 20. August 1777*, Innsbruck: bey Johann Nepomuk Wagner.
- Universität Innsbruck (1835), *Gegenstände der öffentlichen Vertheidigung aus allen Theilen Rechts- und politischen Wissenschaften (...) zur Erlangung der juridischen Doktorwürde (...) am 10. Dezember 1835 (...) Johann Kerer aus Bruneck*, Innsbruck: Gedruckt mit Rauch'schen Schriften.
- Vom Bruch, R. (1985), Zur Historisierung der Staatswissenschaften – Von der Kameralistik zur historischen Schule der Nationalökonomie, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte*, 8, 131-146.
- Wagner, A., (1877), Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten, *Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus*, wiederabgedruckt in: Statistisches Bundesamt (2006), *Wirtschaft und Statistik*, 8, 871-886.

- Wagner, R. (2012), The Cameralists: Fertile Sources for a New Science of Public Finance, in: Backhaus, J. (Hrsg.), *Handbook of the History of Economic Thought – Insights on the Founders of Modern Economy*, Heidelberg: Springer Verlag, 123-135.
- Wakefield, A. (2009), *The Disordered Policy State – German Cameralism as Science and Practice*, Chicago & London: The University of Chicago Press.
- Wandruszka, A. (1965), *Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser*, Wien-München: Verlag Herold.
- Waszek, N. (1988), (Hrsg.), *Die Institutionalisierung der Nationalökonomie an Deutschen Universitäten – Zur Erinnerung an Klaus Hinrich Hennings 1937–1986*, St. Katharinen: Scripta Mercuratae Verlag.
- Weinhart, F. X. (1817), Selbstdarstellung vom 10. 1. 1817, Landesreg.- Archiv, Innsbruck, abgedruckt in: Grass, F. (1975), Innsbruck: Der Innsbrucker Rechtshistoriker Franz Xaver Weinhart zu Thierburg und Vollandsegg (1746-1833), Carlen, L., Steinegger, F. (Hrsg.), *Festschrift für Nikolaus Grass, Bd. 2*, Innsbruck: Universitätsverlag Wagner G.M.B.H., 496-498.
- Wesener, G. (2006), Zum „juridisch-politischen Studium“ an österreichischen Lyzeen und Universitäten in der Zeit von 1782 bis 1848 – Studienordnungen und Lehrämter, in: Garnauf, R (Hrsg.), *Festschrift für HERBERT HAUSMANINGER zum 70. Geburtstag*, Wien: Manz-sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 305-329.
- Wretschko, A. (1904), *Die Geschichte der Juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671 – 1904*, Innsbruck: Verlag der Wagner’schen Universitätsbuchhandlung.
- Zeiler, F. (2021), Juristenlehranstalt oder „Forschungsfakultät“? – Zur Rolle der universitären Forschungsorientierung in juristischen Fakultäten zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs am Beispiel der Freiburger Rechtsfakultät, *Ordnung der Wissenschaft*, 4, 243-250.
- Zeyringer, K. Gollner, H. (2012), *Eine Literaturgeschichte: Österreich seit 1650*, Innsbruck-Wien-Bozen: StudienVerlag.
- Zizius, J. (1828), *Theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik*, 2. Aufl. (bearbeitet von J. Kerschbaumer), Wien-Triest: bey Joseph Geistinger.